

BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND E.V.



Durchführungsbestimmungen für den Eishockeyspielbetrieb

Ausgabe für die Saison 2026/2027
Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit

100 Jahre #WIRsindEISSPORT

1.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Zuständige Institutionen	6
1.2.1	Durchführung	6
1.2.2	Meldung zum Spielbetrieb	6-7
1.2.2.1	Verspätete Meldung zum Spielbetrieb	7
1.2.3	Zuständige Funktionäre	7
1.2.4	Schiedsrichterwesen	7
1.2.5	Abwesenheit des jeweiligen Obmannes	7
1.3	Durchführungsbestimmungen	7
1.3.1	Allgemeine Vorschriften	7
1.3.1.1	Spielordnung	7-8
1.3.1.2	Spielregeln	8
1.3.1.3	Einstellung / Unterbrechung des Spielbetriebs	8
1.3.1.4	Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben / Empfehlungen	8
1.3.2	Sonstige Bestimmungen	8
1.3.2.1	Ergänzungen	8
1.3.2.2	Benachrichtigung der Vereine	8
1.3.2.3	Informationspflicht der Vereine	9
1.3.2.4	Gültigkeit	9
1.3.2.5	Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen	9
1.3.2.6	Gleitender Auf- und Abstieg	9
1.3.3	Teilnahmeberechtigung	9-12
1.3.3.1	Lizenzordnung im Seniorenspielbetrieb Männer	12-16
1.3.4	Aufstiegspflicht, Nachrücker Regelung	16-17
1.3.5	Aufstiegsverzicht	17
1.3.6	Freiwilliger Abstieg	18
1.3.7	Termin tagungen	18
1.3.8	Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft	18
1.3.8.1	Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termin tagung	18
1.3.8.2	Rücktritt einer Mannschaft nach der 1. Termin tagung	18-19
1.3.9	Sonstiges	19
1.3.9.1	Neuordnung der Spielklassen	19
1.3.9.2	Gruppeneinteilung	19
1.3.9.3	Turniere Kleinfeldligen	19
1.3.9.4	Anzahl der teilnehmenden Mannschaften	19
1.3.9.5	Nichtmitnahme von Punkten und Toren	19
1.3.9.6	Sondergenehmigungen	19-20
2.	Spielmodus, Ehrungen	21
2.1	Spielmodus	21
2.2	Ehrungen	21
2.2.1	Senioren	21
2.2.2	Frauen	21
2.2.3	Nachwuchs	21
2.2.4	Ehrungen auf dem Eis	21-22

2.2.5	Ehrungen und Medaillenübergabe	22
3.	Bestimmungen für den Spielbetrieb	23
3.1	Mannschaften	23
3.1.1	Spielstärke	23
3.1.2	Mindest-Sollstärke	23
3.1.3	Mindest-Spielstärke	23-24
3.1.4	Mannschaftsmeldung	24
3.1.5	Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften	24
3.1.5.1	Einsatz eines Torhüters als Feldspieler	24
3.1.6	Spielgemeinschaften	25
3.1.7	Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen	25-26
3.1.7.1	Sondergenehmigungen Senioren, Frauen, Nachwuchs	26
3.1.8	Over-Age-Spieler	26-27
3.1.9	Transferkartenpflichtige Spieler	27
3.1.10	Sonderregelungen für 1 Mannschaften. 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen)	27-28
3.1.11	Sonderregelung für Frauen-Mannschaften	28-29
3.1.12	Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)	29-30
3.1.13	Einsatzberechtigung von Spielern	30
3.1.14	Gastspielgenehmigungen (national und international)	30
3.1.15	Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny-DEL-Lizenz)	30-31
3.1.16	Spieler von DEL 2 und Oberliga-Vereinen	31
3.1.17	Förderlizenz Frauen	31-32
3.1.18	Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2	32
3.1.19	Förderlizenz Oberliga Süd/U20 DNL/Senioren Bayernliga	33-34
3.1.19.1	Förderlizenz DNL 2 oder 3/Senioren Landesliga	34-35
3.1.19.2	Förderlizenz für den Senioren- und Frauenspielbetrieb	35-36
3.1.20	Förderlizenz Nachwuchsmannschaften DEB/BEV	36-37
3.1.21	Förderlizenz Nachwuchs	37-38
3.2	Vereinswechselangelegenheiten	38
3.2.1	Freigabe	38-39
3.2.2	Vereinswechsel für transferkartenpflichtige Spieler aus dem Ausland	39
3.2.3	Übergangsphase Digitalisierung Spielberechtigung	39
3.3	Spielbetrieb	39
3.3.1	Spielzeiten	39-40
3.3.1.1	Spieltage und Spielzeiten Nachwuchsbereich	40
3.3.2	Spielkleidung	40
3.3.3	Schiedsrichtereinteilung	40-41
3.3.3.1	Ausnahmen	41-42
3.3.3.2	Schiedsrichtermeldungen	42
3.3.3.3	Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung	42
3.3.3.4	Einteilung der Schiedsrichter	43
3.3.4	Spielberichte	43
3.3.4.1	Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten	43-45
3.3.4.2	Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten	45-47
3.3.4.3	Einführung digitaler Spielerpass	47
3.3.4.4	Spielberichtskontrolle	47

3.3.4.5	Einsendepflicht durch die Schiedsrichter	47-48
3.3.5	Identitätskontrollen	48
3.3.6	Nichtvorlage von Spielberechtigungen	48
3.3.7	Ärztlicher Dienst / Sanitätsdienst	48
3.3.7.1	Überprüfung durch die Schiedsrichter	49
3.3.7.2	Behandlungskosten	49
3.3.8	Verspätung oder Nichtantreten	49
3.3.8.1	Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter	49
3.3.8.2	Verspätung wegen höherer Gewalt	49-50
3.3.8.3	Nichtantreten einer Mannschaft	50
3.3.9	Spielabsagen	50-51
3.3.9.1	Neuansetzung	51-52
3.3.9.2	Spielabbruch	52
3.3.9.3	Spielbetrieb während einer Pandemie / Epidemie	52-53
3.3.10	Spielverlegungen	53
3.3.10.1	Spielverlegung von Kunst- auf Natureis	53
3.3.10.2	Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche	53-54
3.3.10.3	Verwaltungsgebühr	54
3.3.10.4	Durchführung von Spielen	54
3.3.10.5	Durchsage / Eingabe Spielergebnisse	54
3.3.10.6	Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von einem Spiel	54
3.4	Weitere Bestimmungen	54
3.4.1	Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle	54-55
3.4.2	Regelung bei großen Strafen	55
3.4.2.2	Ergänzende Spielregeln IIHF-Official-Rule-Book	55-57
3.4.2.3	Alleinstehende 5-Minuten-Strafen	57-58
3.4.2.4	Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen	58
3.4.2.5	Spieldauer-Disziplinarstrafen	58
3.4.2.6	Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinarsanktion	58-59
3.4.2.7	Sonderfälle	59
3.4.2.8	Strafen-Übertrag auf die folgende Saison	59
3.4.2.9	Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV-Bayern	59
3.4.3	Verbandsaufsicht	59
3.4.4	Spielverpflichtung	59-60
3.4.5	Einsatz eines Torhüters bei Verletzung	60
4.	Sicherheit- und Schutzbestimmungen	61
4.1	Schutzbestimmungen	61
4.1.1	Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb	61
4.1.2	Helmpflicht beim Aufwärmen	61
4.1.2.1	Ohrenschutz Spielerhelm	61
4.1.3	Torhütermasken	61-62
4.1.4	Hals- und Nackenschutz	62
4.1.5	Spielerschutz Seniorenspielbetrieb	62
4.1.6	Spielerinnenschutz Frauenspielbetrieb	62

4.1.7	Spielerschutz Nachwuchsspielbetrieb	62-63
4.1.8	unkorrekte Ausrüstung	63-64
4.1.9	Klarstellung / Empfehlung zur Ausrüstung	64
4.2	Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung	64
4.3	Turniere und Internationale Freundschaftsspiele	64-65
4.3.1	Turniere und Freundschaftsspiele National	65
4.3.2	Trainingsspiele im Nachwuchsbereich Altersklassen U9, U11, U13	66
4.4	BEV-Auswahlspieler	66
4.5	Sicherheitsbestimmungen	66
4.5.1	Ordnungsdienst	66-67
4.5.2	Schutz der Schiedsrichter	67
4.5.3	Schutz der Mannschaften	67-68
4.5.4	Sicherheit im Stadion	68
5.	Sonstige Bestimmungen	69
5.1	Zufahrt zum Stadion	69
5.2	Eintrittskarten	69
5.2.1	Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung	69
5.2.2	Eintrittskarten für Gastmannschaften	69
5.2.3	Eintrittskarten für Schiedsrichter/-Coach	69
5.2.4	Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission	69
5.3	Verbandsabgaben	69
5.4	Eisbereitung	69
5.4.1	Kunsteisbahnen	69-70
5.4.1.1	Sonderregelung für nicht überdachte Eisflächen	70
5.4.1.2	Linienmarkierung bei nicht überdachten Eisflächen	70
5.4.2	Ausnahmeregelung Altersklassen U13, U11, U9, U7	70
5.5	Anerkannte Verkehrsmittel / Reiseentschädigung	70
5.6	Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga	70
5.7	Berufsspieler	70-71
5.8	Verlassen der Eisfläche	71
5.9	Betreten der Eisfläche nach den Pausen	71
6.	Sonstige Bestimmungen	72
6.1	Lizenzierte Trainer	72
6.2	Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle	73

6.3	Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen, Off-Ice-Offiziellen und Medienpersonal	73
6.3.1	Trainer und Team-Offizielle	73
6.3.2	Off-Ice-Offizielle / Zeitnahme	73-74
6.3.3	Medienteams	74
6.3.4	Stadionsprecher	74
6.4	Gästekabinen	74-75
6.5	Schiedsrichterkabine	75
6.6	Punktwertung bei Zweipunktesystem	75
6.7	Punktwertung bei Dreipunktesystem	75-76
6.8	Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots	76
6.9	Heimrecht	76
6.10	Sportgruß/Verabschiedung	76

ANLAGEN

Anlage	A	Funktionärsliste
Anlage	B	Spielmodus Senioren
Anlage	C	Spielmodus Frauen
Anlage	D	Spielmodus Nachwuchs
Anlage	E	Schiedsrichtergebührenordnung
Anlage	F	Werberichtlinien
Anlage	G	Förderlizenz Mädchen in Frauenmannschaften
Anlage	H	Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften
Anlage	I	Abrechnung der Verbandsabgaben
Anlage	K	Gebührenübersicht
Anlage	L	Einsatz von Nachwuchsspielern in anderen Altersklassen
Anlage	M	Schiedsrichterordnung
Anlage	N	Altersgrenzen
Anlage	O	
Anlage	P	Unterschrifts- und Empfangsvollmacht
Anlage	P2	Erklärung Berufsspieler
Anlage	P3	Meldung Berufsspieler
Anlage	Q	Regelungen Penaltyschießen
Anlage	R	Antrag auf Erteilung einer Sondergenehmigung für Schülerspielerinnen
Anlage	S	Übersicht „Lizenzierte Trainer“
Anlage	T	Stichwortverzeichnis
Anlage	U	Erklärung Förderlizenz
Anlage	V3	Förderlizenz Torhüter Altersklasse (BEV)
Anlage	W	Antrag auf Förderlizenz der jeweiligen Altersklasse
Anlage	Z	Antrag auf Förderlizenz Seniorenbereich
Anlage	Z2	Antrag auf Förderlizenz DEB

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sind eine Zusammenfassung der bestehenden Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bund e.V. (DEB) und des Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV) und sollen als Nachschlagwerk und Hilfe für die Vereine dienen. Sie enthalten, aber auch spezielle, nur für den Bayerischen Eissport-Verband e.V. zutreffende Bestimmungen für den Spielbetrieb. **Im Falle einer Berufsspielerbeschäftigung verpflichtet sich der Verein, die in den Durchführungsbestimmungen unter Ziffer 5.7 benannten Unterlagen der BEV-Geschäftsstelle unaufgefordert vorzulegen.**

Zusätzlich zu diesen Durchführungsbestimmungen (DFBst.) haben Gültigkeit und sind zu beachten:

- SpO - Spielordnung des DEB
- SRO - Schiedsrichterordnung des DEB und BEV
- EHO - Eishockeyordnung des BEV
- EHRO - Eishockeyrechtsordnung des BEV
- BEV-Rundschreiben
- IIHF-Regelbuch **2025/2026 (deutsche Übersetzung)**

Die BEV-Durchführungsbestimmungen gelten für die Saison **2026/2027** und werden bei Bedarf ergänzt.

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe und Nachträge sind zur besseren Kenntlichmachung in der Farbe Rot, kursiv und fett geschrieben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1.2 Zuständige Institutionen

- 1.2.1 Durchführung:** BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München
Tel.: (089) 15 79 92 – 0
E-Mail: info@bev-eissport.de oder gst@bev-eissport.de

1.2.2 Meldung zum Spielbetrieb

Meldeschluss zum Spielbetrieb ist der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin. Dabei handelt es sich um einen Ausschlusstermin. **Jeder Verein, der mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnimmt, hat eine Meldegebühr pro Wettkampfsaison zu entrichten. Die Meldegebühr ist zum 15. September eines Kalenderjahres fällig. Bei Vereinen, die am SEPA-Lastschriftenverfahren teilnehmen, wird die fällige Gebühr vom Vereinskonto abgebucht. Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftenmandat teilnehmen, haben die Meldegebühr auf das Konto des BEV bis spätestens 15. September zu überweisen. Die Meldegebühr ergibt sich aus der vom Präsidium erlassenen Gebührenordnung. Die Meldegebühr beträgt seit der Wettkampfsaison 2022/2023 und unabhängig der zum Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften, 50,00 €. Vereine, die einem anderen**

inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband zugehörig sind und mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb des BEV teilnehmen, haben eine Meldegebühr von 200,00 € zu entrichten.

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 werden folgende Meldegebühren für den Spielbetrieb fällig:

- pro Senioren- und Frauenmannschaft 50,00 €*
- pro Nachwuchsmannschaft (U20, U17, U15, U13) 30,00 €*
- pro Nachwuchsmannschaft (U11, U9, U7) 20,00 €*

Meldegebühr für Vereine, die einem anderen inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband zugehörig sind:

- pro Senioren- und Frauenmannschaft 250,00 €*
- pro Nachwuchsmannschaft 100,00 €*

1.2.2.1 Verspätete Meldung zum Spielbetrieb

Sollte der Meldetermin **zum genannten Termin im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen** aus welchen Gründen auch immer nicht gewahrt werden, kann gegen die Zahlung einer **Gebühr in Höhe von 250,-- €** nachträglich die Zulassung beantragt werden. Die Meldegebühr bzw. andere Gebühren bleiben davon unberührt. Mit der Antragsstellung ist der komplette Betrag auf das Konto des Bayerischen Eissport-Verband (BEV) zu überweisen, da ansonsten keine nachträgliche Bearbeitung erfolgen kann.

1.2.3 Zuständige Funktionäre

Die jeweils zuständigen Funktionäre sind der Anlage A (Funktionärsliste) zu entnehmen.

1.2.4 Schiedsrichterwesen

Für die Einteilung der Schiedsrichter ist grundsätzlich der Schiedsrichterobmann zuständig. Die Regional-Schiedsrichterobmänner unterstützen ihn bei seiner Tätigkeit.

1.2.5 Abwesenheit des jeweiligen Obmannes

Bei Abwesenheit des

- Eishockeyobmannes
- Eishockeyjugendobmannes
- Eishockeyschiedsrichterobmannes
- Spielgruppenleiters

sind automatisch deren Stellvertreter für den Spielverkehr zuständig.

1.3 Durchführungsbestimmungen

1.3.1 Allgemeine Vorschriften

Die beteiligten Vereine erkennen mit ihrer Meldung zum Spielverkehr die nachstehenden Durchführungsbestimmungen ausnahmslos als verbindlich an. **Am Spielbetrieb teilnehmende Vereine aus einem anderen inländischen LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband haben jährlich eine Erklärung dazu abzugeben.**

1.3.1.1 Spielordnung

Die Meisterschaft wird nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB) sowie des Bayerischen Eissport-Verbandes (BEV) durchgeführt. Artikel 20 der DEB-Spielordnung (SpO) findet im Zuständigkeitsbereich des BEV keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich die Gerichtsbarkeit des BEV zuständig. Für Mannschaften, die sich für den Spielbetrieb des DEB bzw. der ESBG

qualifizieren, gelten zusätzlich die entsprechenden Durchführungsbestimmungen des DEB. Diese Bestimmungen haben im Konfliktfall Vorrang, soweit Angelegenheiten des DEB/ESBG betroffen sind. Eine Meldung zu Spielrunden des DEB/ESBG ist nur zulässig, wenn sich eine Mannschaft entweder sportlich oder im Rahmen der Nachrücker Regelung gemäß Ziffer 1.3.4 der Durchführungsbestimmungen qualifiziert hat. Die Meldung erfolgt ausschließlich durch die Fachspartenleitung. Eine direkte Bewerbung von Vereinen beim DEB oder der ESBG ist ausgeschlossen.

1.3.1.2 Spielregeln

Es wird nach den gültigen Spielregeln der IIHF, den zusätzlichen nationalen Regeln sowie Ausnahmen gemäß dieser DFBst. gespielt.

1.3.1.3 Einstellung/Unterbrechung des Spielbetriebs

Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich das Recht vor, den Spielbetrieb bei Vorliegen von Umständen höherer Gewalt (z. B. Epidemien oder Pandemien) jederzeit mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen oder endgültig einzustellen. Wird eine Saison zu einem Zeitpunkt endgültig abgebrochen, an dem in der jeweiligen Liga mehr als 75 % der angesetzten Meisterschaftsspiele absolviert wurden, entscheidet die Eishockeykommission über einen möglichen Auf- und Abstieg sowie über die Zusammensetzung der Ligen für die nachfolgende Wettkampfsaison. Sofern in einer Spiel- oder Altersklasse eine ungleiche Anzahl von Spielen absolviert wurde, kann die Eishockeykommission zur sportlichen Bewertung der Tabelle die Quotientenregel anwenden.

1.3.1.4 Spielbetrieb unter gesetzlichen Vorgaben/Empfehlungen

Findet der Spielbetrieb trotz des Vorliegens von Umständen höherer Gewalt (z. B. Epidemien oder Pandemien) statt, sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie behördlichen Auflagen und Empfehlungen zwingend einzuhalten. Der Bayerische Eissport-Verband (BEV) behält sich vor, die Durchführungsbestimmungen in diesem Zusammenhang jederzeit ergänzend anzupassen.

1.3.2 Sonstige Bestimmungen

1.3.2.1 Ergänzungen

Im Bedarfsfall können die Durchführungsbestimmungen mit sofortiger Wirkung im

- Senioren- und Frauenbereich vom Eishockeyobmann
- Nachwuchsbereich vom Eishockeyjugendobmann

schriftlich ergänzt oder abgeändert werden. Änderungen müssen der Eishockeykommission nachträglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

1.3.2.2 Benachrichtigung der Vereine

Sämtliche Benachrichtigungen, insbesondere auch per E-Mail, erfolgen an die vom Verein beim Verband hinterlegte Anschrift. Der Verein ist verpflichtet sicherzustellen, dass die zuständigen Funktionsträger entsprechend informiert werden. Darüber hinaus sind die Vereine für die laufende Pflege ihrer Stammdaten im Vereinsportal unter www.eishockey-mangement.de verantwortlich. Die dort hinterlegten Kontaktdaten und Ansprechpartner bilden die Grundlage für die Kommunikation zwischen Verband und Vereinen sowie für den Austausch der Vereine untereinander.

1.3.2.3 Informationspflicht der Vereine

Die Vereine sind verpflichtet, die Durchführungsbestimmungen ihren Trainern und Mannschaftsführern zugänglich zu machen. In Streitfällen ist den eingesetzten Schiedsrichtern auf Verlangen ein Exemplar bereitzustellen.

1.3.2.4 Gültigkeit

Die Durchführungsbestimmungen werden nur im Bedarfsfall ergänzt bzw. erneuert. Änderungen bzw. Ergänzungen treten sofort nach Herausgabe in Kraft.

1.3.2.5 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

Verstöße, gleich welcher Art, gegen die Durchführungsbestimmungen ermächtigen den Eishockey- oder Schiedsrichterobmann zur Einleitung eines Strafverfahrens gemäß Eishockey-Rechtsordnung (EHRO).

1.3.2.6 Gleitender Auf- und Abstieg

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt gleitend. Das bedeutet, dass im Falle einer erforderlichen Auffüllung einer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen sind. Der Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse erfolgt ebenfalls gleitend. Dies bedeutet, dass bei zusätzlichen sportlichen Absteigern aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften absteigen können, als in den Durchführungsbestimmungen ursprünglich vorgesehen ist. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Abstieg aus der Senioren-Bayernliga; hier findet kein gleitender Abstieg statt. Sind im Spielmodus einer Liga oder Spielgruppe feste Direktabsteiger vorgesehen, steigen diese unabhängig von der Anwendung des gleitenden Abstiegs in jedem Fall in die nächstniedrigere Spielklasse ab. Im Falle eines gleitenden Abstiegs werden diese Mannschaften jedoch als Nachrücker gemäß Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen berücksichtigt.

1.3.3 Teilnahmeberechtigung

- (1)** Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich aus der Platzierung der vorangegangenen Wettkampfsaison, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Eishockeykommission sowie den fristgerechten Meldungen an den BEV. Der Meldeschluss, ist dem **Rundschreiben Nr. 1 bzw. dem Meldebogen zu entnehmen** (vgl. Ziffer 1.2.2). Nachmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die **Eishockeykommission** zulässig. Die **Meldegebühr** ist bis spätestens **15. September** eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandat erfolgt die Abbuchung zu diesem Zeitpunkt.
- (2)** Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften von Mitgliedsvereinen der Fachsparte Eishockey, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, sowie von der Eishockeykommission zugelassenen Mannschaften anderer inländischer LEV/EHV oder einem ausländischen Nationalen Verband. Pro Mitgliedsverein ist grundsätzlich nur eine Seniorenmannschaft je Spielklasse zugelassen. Ausnahmen können für die Senioren-Bezirksliga genehmigt werden, sofern die 2. Seniorenmannschaft (=1b-Mannschaft) in einer anderen Gruppe spielt und die entsprechenden Regelungen eingehalten werden. Die 1b-Mannschaft ist nichtaufstiegsberechtigt. Frauenligen gelten als eigenständige Spielklassen. Kapital- und Personengesellschaften sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb des BEV zugelassen
- (3)** Verliert ein Verein durch sportlichen Abstieg die Teilnahmeberechtigung an einer

vom DEB organisierten Liga, ist er berechtigt, in der höchsten Spielklasse des BEV am Spielbetrieb der folgenden Saison teilzunehmen. Teilnahmeberechtigt ist ausschließlich der Stammverein, der Mitglied im BEV sein muss. Entscheidend über die Ligen Zugehörigkeit ist die sportliche Qualifikation des Stammvereins. Ausnahmen bilden die Nachwuchsligen. Als sportlicher Absteiger gilt eine Mannschaft nur dann, wenn sie bis zum letzten Spieltag vollständig am Spielbetrieb teilgenommen hat und gemäß Abschlusstabelle oder entsprechender Festlegung einen Abstiegsplatz einnimmt.

- (4) Verliert ein Verein aus nicht sportlichen Gründen seine Teilnahmeberechtigung an der Penny-DEL, einer Liga der ESBG (DEL 2) oder des DEB, entscheidet die Eishockeykommission über die Teilnahme und Einstufung im BEV-Spielbetrieb. Teilnahmeberechtigt ist jedoch nur der Stammverein. Dieser muss Mitglied im BEV sein. Stichtag für die Entscheidung der Eishockeykommission ist der im Rundschreiben Nr. 1 oder auf dem Meldebogen benannte Termin zum Meldeschluss. Erfolgt der Verlust erst nach Meldeschluss und liegt keine vorsorgliche Meldung vor, erfolgt die Einstufung in die unterste Spielklasse.
- (5) Ein Aufstieg in eine DEB-Liga ist nur mit sportlicher Qualifikation und Genehmigung des BEV zulässig. Als sportlicher Aufsteiger gilt eine Mannschaft nur dann, wenn sie bis zum letzten Spieltag vollständig am Spielbetrieb teilgenommen hat und gemäß Abschlusstabelle oder über die definierte Nachrücker Regelung qualifiziert hat (siehe Anlage B, Spielmodus Senioren, Ziffern 2.1.4.1 und 2.1.4.2). Erfolgt eine Teilnahme ohne sportliche Qualifikation oder ohne Genehmigung wird die Mannschaft bei Rückkehr in den BEV-Spielbetrieb in die unterste Spielklasse eingestuft. Dies gilt auch für ausgelagerte Kapital- oder Personengesellschaften. Solange eine unzulässige Teilnahme vorliegt, ist der Verein vom Spielbetrieb des BEV ausgeschlossen. Satzungsregelungen bleiben unberührt.
- (6) Die Eishockeykommission kann auf Antrag in begründeten Fällen eine Einstufung in eine andere Spielklasse genehmigen, jedoch nicht höher als die sportlich erreichte. Neu gemeldete Mannschaften starten grundsätzlich in der untersten Spielklasse. Abweichungen bestehen nur im Nachwuchsbereich. Eine Ausgliederung aus einem bestehenden Verein in einen neuen Verein muss von der Eishockeykommission genehmigt werden.
- (7) Vereine mit Senioren- und Frauenmannschaften sind verpflichtet bis spätestens **30.06.** eine **Sicherheitsleistung** in Form einer **unbefristeten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** beim BEV zu hinterlegen. Erfolgt die Vorlage der Bankbürgschaft nicht fristgerecht und nicht in der vorgenannten Form, verliert der betreffende Verein für die infrage kommende Mannschaft die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb. Sie ist gleichbedeutend mit einem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb nach Art. 31 DEB SpO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Wettkampfsaison **2026/2027**:

a) Senioren

-	Bayernliga:	8.000,00 €
-	Landesliga:	4.000,00 €
-	Bezirksliga:	1.000,00 €

b) Frauen

	Bayernliga:	1.000,00 €
	Landesliga:	1.000,00 €

Scheidet eine Mannschaft nach der Termintagung, während einer laufenden, oder vor einer weiterführenden Spielrunde aus, so wird die Sicherheitsleistung in vollem Umfang in Anspruch genommen und ein Strafantrag nach der BEV-EHRO in Verbindung mit der DEB SpO gestellt. Für die Inanspruchnahme gilt Art. 7 Finanzordnung BEV. **Geschädigte Vereine haben ihre Ansprüche gegenüber dem BEV schriftlich geltend zu machen.** Die Sicherheitsleistung wird bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereins nach Beginn der jeweiligen Spielrunde auf die Vereine aufgeteilt, die beim ausgeschiedenen Verein ein Spiel ausgetragen haben, selbst aber kein Heimspiel mit dem ausgeschiedenen Verein hatten und denen dadurch ein finanziell messbarer Schaden zugefügt wurde. Für den finanziellen messbaren Schaden ist ein Nachweis zu erbringen. Die Aufteilung erfolgt durch die Eishockeykommission. Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO sind damit abgegolten und können nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Ein Kostenausgleich nach Ziffer 1.3.8.2 der Durchführungsbestimmungen wird dann ebenfalls nicht durchgeführt. Wird die Sicherheitsleistung nicht in Anspruch genommen, so wird sie spätestens nach Ende der Wettkampfsaison dem Verein zurückgegeben. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Meisterschaftsspielbetrieb.

Regelung für den Nachwuchsspielbetrieb:

Im Falle des Ausscheidens einer Mannschaft nach der Termintagung können in allen Altersklassen keine Schadensersatzansprüche nach Art. 31, Ziffer 1, DEB SpO gestellt werden.

- (8) Vereine, die Mannschaften zum Spielbetrieb der Senioren-Bayernliga und Senioren-Landesliga melden, müssen gem. Art. 3 Ziffer 2 EHO, Nachwuchsmannschaften zum Meisterschaftsspielbetrieb des BEV melden. Seit der Saison 2021/2022 müssen Vereine der Bayernliga **vier** Nachwuchsmannschaften, Vereine der Landesliga **drei** Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb melden. Die Definition der verpflichtend zu meldeten Nachwuchsmannschaften, siehe nachfolgend unter Klammer (9)
- (9) Um am Spielbetrieb der Senioren Bayern- und Landesliga teilnehmen zu können ist die Meldung von definierten Nachwuchsmannschaften nach dem Nachwuchsförderkonzept des Bayerischen Eissport-Verband verpflichtend oder ein Kooperationsvertrag mit einem Verein, der am selben Standort die definierten Nachwuchsmannschaften zum Spielbetrieb gemeldet hat. Der Kooperationsvertrag ist von beiden Vereinen (Vertragspartnern) zu unterzeichnen und nur für jeweils eine Wettkampfsaison gültig. Der Kooperationsvertrag kann eine finanzielle Unterstützung aber auch partnerschaftliche sowie logistische Unterstützung beinhalten. Die Kooperationsverträge für die laufende Wettkampfsaison müssen mit der Abgabe des offiziellen Meldebogens zum Spielbetrieb, jedoch spätestens bis zum **30. Juni** eines jeden Kalenderjahres dem BEV vorgelegt werden.

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Bayernliga teilnehmen, benötigen Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, U13 und U15. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9, U11 ist die Bildung von Spielgemeinschaften zulässig. In den Altersklassen U13 und U15, ist die Meldung, einer dieser Altersklassen, als Spielgemeinschaft zulässig. Vereine, die am Spielbetrieb der Senioren Landesliga teilnehmen, benötigen

Nachwuchsmannschaften in den Altersklassen U9, U11, und U13. Für die Altersklassen U9 und U11 sind keine Spielgemeinschaften zulässig. Für eine zusätzliche Meldung einer Mannschaft II in den Altersklassen U9 und U11 ist die Meldung von Spielgemeinschaften zulässig. Für die Altersklasse U13, ist eine Meldung als Spielgemeinschaft zulässig. Scheidet eine, mehrere oder auch alle verpflichtend zu meldeten Mannschaften, vor dem 1. Meisterschaftsspiel oder während einer laufenden Wettkampfsaison aus dem Spielbetrieb aus, oder wird der Kooperationsvertrag nicht erfüllt, muss der Verein eine Strafzahlung von € 5.000, -- (Bayernliga) bzw. € 3.500, -- (Landesliga) leisten. Zudem verliert die Seniorenmannschaft, neben der Strafzahlung, dass Spielrecht für die der laufenden Spielzeit folgenden Wettkampfsaison in der betreffenden Liga und steht als 1. Absteiger fest. Der sich verfehlende Verein kann ferner nicht an einer Aufstiegsrunde zu einer nächsthöheren Liga bzw. den dazugehörigen Play Off teilnehmen. Auf schriftlichen Antrag des verfehlenden Vereins, kann die Eishockeykommission eine Einzelfallprüfung durchführen.

Teilnahmeberechtigte Vereine:

Seniorenbereich:

- (1) **Bayernliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (3) **Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den abgegebenen Meldungen zum Spielbetrieb.

Frauenbereich:

- (1) **Bayernliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison.
- (2) **Landesliga**
Teilnehmer ergeben sich aus der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und den Neuanmeldungen zum Spielbetrieb.

Nachwuchsbereich:

- (1) **Bayern-, Landes- und Bezirksliga**
Teilnehmer ergeben sich aus den Meldebögen, daraus hervorgehend der Mannschaftsstärke für die neue Wettkampfsaison, der Platzierung der letzten Wettkampfsaison und der Empfehlung des Nachwuchsausschusses an die Eishockeykommission. Ein Anspruch auf Einteilung in eine höhere Spielklasse, oder Verbleib, allein aufgrund der Platzierung der letzten Wettkampfsaison besteht nicht. Die Anzahl der Teilnehmer am Spielbetrieb der verschiedenen Ligen kann sich dadurch verändern. Ab der Wettkampfsaison 2025/2026 wurde für die Altersklassen U20 und U17 Bayernliga und Landesliga der sportliche Auf- und Abstieg eingeführt. Für die Wahrnehmung des Aufstieges ist eine verbindliche schriftliche Erklärung bis zum **31.01.2027** (Achtung Ausschlussstermin) einzureichen. Die genaue Definition ist dem Spielmodus Nachwuchs, Anlage D, zu entnehmen.

1.3.3.1 Lizenzordnung für Spielberechtigungen im Seniorenspielbetrieb (Männer)

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 gilt:

1.3.3.1.1 Arten von Spielberechtigungen, Definitionen

Ein Spieler, der am Spielbetrieb des BEV teilnehmen möchte, bedarf einer Spielberechtigung. Hierzu stehen folgende Gruppen von Spielberechtigungen (lit. a) bis f) zur Auswahl:

- a) **Spielberechtigung als Allgemeiner Seniorenspieler:**

Ein Spieler gilt als Allgemeiner Seniorenspieler, wenn ihm eine Spielberechtigung erteilt wurde, die nicht nach Voraussetzungen gemäß lit. b) bis f) erteilt wurde.

b) Spielberechtigung als Eigengewächs:

- (1) Ein Spieler gilt als Eigengewächs, wenn er vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mindestens vier volle Spielzeiten als Nachwuchsspieler in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BEV spielberechtigt war.*
- (2) Maßgeblich ist eine vom DEB, selbst oder durch die Passaußenstelle des BEV, ausgestellte Spielberechtigung.*
- (3) Nachwuchsspieler nach lit. c) und Förderlizenzspieler nach lit. d) gelten nicht als Eigengewächse nach lit. b).*

c) Spielberechtigung als Nachwuchsspieler:

- (1) Ein Spieler gilt als Nachwuchsspieler des Vereins, wenn er für diesen Verein in der Altersklasse U20 oder als älterer Jahrgang der Altersklasse U17 eine gültige Spielberechtigung besitzt.*
- (2) Ein Spieler, dem eine Spielberechtigung als Over-Age-Spieler für die Altersklasse U20 erteilt wurde, gilt nicht als Nachwuchsspieler.*

d) Spielberechtigung als Förderlizenzspieler:

- (1) Ein Spieler gilt als Förderlizenzspieler, wenn er die Voraussetzungen nach Ziffern 3.1.19, 3.1.19.1, 3.1.19.2 der Durchführungsbestimmungen des BEV erfüllt und für ihn eine Förderlizenz erteilt wurde.*
- (2) Förderlizenzspieler ist nicht, wer Nachwuchsspieler im Sinne von lit. c) ist.*

e) Spielberechtigung als Traditionsspieler:

- (1) Ein Spieler gilt als Traditionsspieler, wenn er bereits in mindestens zehn vollen, nicht zwingend aufeinanderfolgenden, Spielzeiten in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des BEV spielberechtigt war und weder Förderlizenzspieler, Nachwuchsspieler, Eigengewächs noch kontingentpflichtiger Spieler ist, und für ihn eine Spielberechtigung als Traditionsspieler erteilt wurde.*
- (2) Hat ein Spieler für einen in Bayern ansässigen Teilnehmer am Spielbetrieb der Penny DEL, DEL2 oder des DEB eine Spielberechtigung besessen, so werden diese Spielzeiten nach (1) angerechnet, sofern der Spieler nach den jeweiligen Bestimmungen für die jeweils gesamte Saisonspielzeit dort eine Spielberechtigung besaß.*
- (3) Wechselt ein Spieler zwischen Vereinen nach (1), Teilnehmern nach (2) oder einem Verein nach (1) und einem Teilnehmer (2) während einer laufenden Spielzeit, so wird von einer vollen Spielzeit nur dann ausgegangen, wenn*
 - i. der Spieler zum Beginn der Spielzeit des ersten Vereins/Teilnehmers nach (1) oder (2) nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs bereits eine Spielberechtigung besaß,*
 - ii. ihm im Zuge des Wechsels unverzüglich eine neue Spielberechtigung für den neuen Verein/Teilnehmer nach (1) oder (2) nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs erteilt wird, und*
 - iii. er diese Spielberechtigung nach ii. bis zum Ende der Spielzeit dieses Vereins/Teilnehmers nach den Bestimmungen dessen Spielbetriebs behält. Dies gilt im Falle mehrfacher Wechsel während einer Spielzeit entsprechend.*

f) Spielberechtigung als Wechselspieler:

- (1) Ein Spieler gilt als Wechselspieler, wenn er für den jeweiligen Verein auch für dessen 1b-Mannschaft spielberechtigt ist und für den Spieler eine Spielberechtigung als Wechselspieler erteilt wurde.*

- (2) *Wechselspieler ist nicht, wer Nachwuchsspieler im Sinne von lit. c) oder Förderlizenzspieler im Sinne von lit. d) ist.*

g) Kontingentpflichtige Spieler:

- (1) *Ein Spieler ist kontingentpflichtiger Spieler, wenn er weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzt.*
- (2) *Ungeachtet von (1) gilt ein Spieler nicht als kontingentpflichtiger Spieler, wenn er für diesen Verein in der Altersklasse U20 oder als älterer Jahrgang der Altersklasse U17 eine gültige Spielberechtigung besitzt und er mindestens in fünf vollen Spielzeiten im Nachwuchsbereich des BEV über eine gültige Spielberechtigung verfügte.*
- (3) *Ungeachtet von (1) gilt ein Spieler nicht als kontingentpflichtiger Spieler, wenn ihm seine erste Spielberechtigung als Eishockeyspieler durch den BEV im Nachwuchsbereich erteilt wurde und er mindestens in sechs vollen Spielzeiten im Nachwuchsbereich des BEV über eine gültige Spielberechtigung verfügte.*
- (4) *Ein kontingentpflichtiger Spieler bedarf zur Teilnahme am Spielbetrieb einer der Spielberechtigungen nach a) bis f).*

1.3.3.1.2 *Ein Spieler kann für einen Verein für einen Verein für die jeweilige Spielzeit des lediglich eine der vorstehenden Spielberechtigungen erhalten.*

1.3.3.1.3 *Die Spielzeit des BEV beginnt mit dem 15.08. des Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 15.04. des darauffolgenden Kalenderjahres.*

1.3.3.1.4 *Einer gültigen Spielberechtigung im BEV steht eine Spielberechtigung, die der DEB oder ein anderer deutscher LEV/EHV mit DEB-Passaußenstelle ausgestellt hat, dann gleich, wenn der Spieler für einen in Bayern ansässigen Verein oder für eine Mannschaft, die am vom BEV organisierten Spielbetrieb teilnimmt, diese Spielberechtigung besaß.*

1.3.3.2 Antrag auf Erteilung der Spielberechtigungen

1.3.3.2.1 *Jeder Verein hat für jede seiner am Spielbetrieb teilnehmenden Seniorenmannschaften eine Anmeldung für Spielberechtigungen gegenüber dem Verband vorzunehmen.*

1.3.3.2.2 *Für die Einstufung in die jeweilige Art der Spielberechtigung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung durch den beantragenden Verein im Laufe einer Saison maßgeblich. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Spieler um einen kontingentpflichtigen Spieler handelt, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im Laufe einer Saison maßgeblich, unabhängig davon, ob zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Antrag von einem anderen Verein gestellt wird.*

1.3.3.2.3 *Der Verein hat im Rahmen der Anmeldung für Spielberechtigungen anzugeben, welche Art der Spielberechtigung für den jeweiligen Spieler beantragt wird.*

1.3.3.2.4 *Für eine Seniorenmannschaft hat der Verein die Anmeldung für Spielberechtigungen*

- a) als Teilnehmer der Bayernliga bis spätestens 15.09. des Kalenderjahres,*
b) als Teilnehmer der Landesliga bis spätestens 01.10. des Kalenderjahres,
c) als Teilnehmer der Bezirksliga bis spätestens 10.10. des Kalenderjahres beim Verband einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang beim BEV.

- 1.3.3.2.5** *Die Anmeldung für Spielberechtigungen muss bis zum Termin nach Ziffer 1.3.3.2.4*
- a) als Teilnehmer der Bayernliga mindestens 18 Spieler*
 - b) als Teilnehmer der Landesliga mindestens 16 Spieler*
 - c) als Teilnehmer der Bezirksliga mindestens 13 Spieler*
- umfassen, die eine der Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.1.1 a) bis f) erhalten können.*
- 1.3.3.2.6** *Die Anmeldung der Spielberechtigungen muss für den Fall, dass es sich um einen Teilnehmer der Bayernliga oder Landesliga handelt, mindestens zwölf Spieler enthalten, die die Voraussetzungen als Eigengewächs, Nachwuchsspieler, Förderlizenzspieler oder Wechselspieler erfüllen. Bei der Anzahl nach Satz 1 werden maximal fünf Wechselspieler berücksichtigt.*
- 1.3.3.2.7** *Nachmeldungen sind nur bis zum Ende der zweiten Wechselfrist möglich. Ist die Anzahl an Spielberechtigungen erreicht, die einer Begrenzung nach (Ziffer) unterliegen, so sind insoweit Nachmeldungen nicht mehr möglich. Dies gilt auch für den Fall, wenn es während einer Saison Abgänge in einer Gruppe von Spielberechtigungen gegeben hat.*
- 1.3.3.3** **Beschränkte Anzahl an Spielberechtigungen, Obergrenze an Spielberechtigungen, Begrenzung nach einzelnen Spielberechtigungen**
- 1.3.3.3.1** *Im Rahmen einer Anmeldung für Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.2 kann auf Antrag nur eine beschränkte Anzahl an Spielberechtigungen erteilt werden.*
- 1.3.3.3.2** *Die Anzahl an Spielberechtigungen ist für eine am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft begrenzt („Obergrenze an Spielberechtigungen“). Auf die Obergrenze an Spielberechtigungen werden nicht angerechnet:*
- a) Nachwuchsspieler*
 - b) Förderlizenzspieler, und*
 - c) bis zu fünf Wechselspieler.*
- 1.3.3.3.3** *Die Obergrenze an Spielberechtigungen beträgt für*
- a) die Bayernliga 21 Spieler*
 - b) die Landesliga 21 Spieler*
 - c) die Bezirksliga 27 Spieler*
- 1.3.3.4 Härtefallregelung**
- 1.3.3.4.1** *In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vereins eine Abweichung von der beschränkten Anzahl an Spielberechtigungen nach Ziffer 1.3.3.3 zugelassen werden, sofern das Festhalten an der Beschränkung*
- a) für den beantragenden Verein eine unzumutbare Härte darstellen würde, und*
 - b) eine wesentliche Beeinträchtigung des sportlichen Wettbewerbs nicht zu befürchten ist.*
- 1.3.3.4.2** *Über den Antrag entscheidet das Präsidium des BEV nach Anhörung der Eishockeykommission nach pflichtgemäßem Ermessen.*

1.3.3.5 Höchstgrenze für einzelne Gruppen von Spielberechtigungen im Rahmen der Anmeldung für Spielberechtigungen

1.3.3.5.1 Die Anmeldung für Spielberechtigungen darf unabhängig von der Liga Zugehörigkeit maximal drei kontingentpflichtige Spieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 g) pro Spielzeit enthalten. Pro Spiel darf ein Verein maximal zwei kontingentpflichtige Spieler einsetzen.

1.3.3.5.2 Die Anmeldung für Spielberechtigungen darf

- a) für die Bayernliga maximal 3 allgemeine Seniorenspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a)**
- b) für die Landesliga maximal 3 allgemeine Seniorenspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a)**
- c) für die Bezirksliga maximal 4 allgemeine Seniorenspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 a) pro Spielzeit enthalten.**

1.3.3.5.3 Die Anmeldung für Spielberechtigungen darf

- a) für die Bayernliga maximal 4 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e)**
- b) für die Landesliga maximal 4 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e)**
- c) für die Bezirksliga maximal 6 Traditionsspieler gemäß Ziffer 1.3.3.1.1 e) pro Spielzeit enthalten.**

1.3.3.5.4 Ist ein Wechselspieler in der 1b-Mannschaft ein „allgemeiner Seniorenspieler“ oder „Traditionsspieler“ so wird er auf die Obergrenze nach Ziffer 1.3.3.5.2 und Ziffer 1.3.3.5.3 angerechnet.

1.3.3.5.6 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Verstößt ein Verein gegen die Verpflichtung nach

- a) Ziffer 1.3.3.2.4 (fristgerechte Anmeldungen für Spielberechtigungen),**
- b) Ziffer 1.3.3.2.5 (Mindestanzahl an Spielern), oder**
- c) Ziffer 1.3.3.2.6 (Mindestkontingent),**

so kann der Verband dem Verein Auflagen erteilen oder eine Geldbuße von 50,00 € bis zu 10.000,00 € verhängen.

Im Falle von Ziffer 1.3.3.5.6 b) kann der Verband den Verein zusätzlich mit einem Punktabzug von 3 Punkten je fehlendem Spieler, im Wiederholungsfall mit Versagung der Zulassung bzw. Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb sanktionieren.

Im Falle von Ziffer 1.3.3.5.6 c) kann der Verband den Verein zusätzlich mit einem Punktabzug von 3 Punkten je fehlendem Spieler des Mindestkontingents, im Wiederholungsfall mit Versagung der Zulassung bzw. Entzug der Zulassung zum Spielbetrieb sanktionieren.

1.3.4 Aufstiegspflicht, Nachrücker-Regelung

1.3.4.1 Vereine (ausgenommen Spielgemeinschaften), die an BEV-Spielrunden teilnehmen, in denen sowohl die Bayerische Meisterschaft als auch der Aufstieg in die nächsthöhere BEV-Spielklasse ausgespielt wird, sind zum Aufstieg verpflichtet, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Liga gemäß dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllen. Im Nachwuchsbereich besteht keine Aufstiegspflicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Verein an Aufstiegsspielen teilgenommen hat oder sich aufgrund seiner Platzierung in der Meisterschaft für den Aufstieg qualifiziert hat. Die Regelungen zu Aufstieg und Nachrücken im Nachwuchsspielbetrieb sind für die jeweilige Altersklasse der Anlage D (Spielmodus Nachwuchs) zu entnehmen.

1.3.4.2 Vereine, die einen Aufstieg in die Oberliga Süd anstreben, haben bis spätestens **15.02.2027** (Ausschlussfrist) eine verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem BEV und dem DEB abzugeben, ob sie im Falle einer sportlichen Qualifikation oder im Rahmen der festgelegten Nachrücker Regelung als Aufsteiger in die Oberliga Süd zur Verfügung stehen. Nimmt der Sieger der Finalserie das ihm zustehende sportliche Aufstiegsrecht nicht wahr, findet die Nachrücker Regelung Anwendung. Die Einzelheiten der Nachrücker Regelung ergeben sich aus Anlage B (Spielmodus Senioren).

1.3.4.3 Nimmt ein Verein aus welchen Gründen auch immer sein sportlich erworbenes Aufstiegsrecht nicht wahr, oder er erfüllt die Voraussetzungen des BEV-Nachwuchsförderkonzepts für die betreffende Spielklasse nicht oder ist zur Erreichung der festgelegten Sollstärke eine Auffüllung der BEV-Spielklasse erforderlich, findet folgende Nachrücker Regelung Anwendung:

- a) erster Nachrücker ist der sportliche Absteiger der Vorsaison aus der betreffenden BEV-Spielklasse,
- b) zweiter Nachrücker ist der Zweitplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigeren BEV-Spielklasse,
- c) dritter Nachrücker ist der Drittplatzierte der Bayerischen Meisterschaft der Vorsaison aus der nächstniedrigeren BEV-Spielklasse.

Die weitere Reihenfolge der Nachrücker bestimmt sich nach der Platzierung der unterlegenen Mannschaften in den jeweiligen Play-off-Serien. Bei gleicher Platzierung entscheidet die Reihenfolge nach den in der Vorrunde erzielten Punkten und Toren gemäß Art. 23 DEB-SpO. Bei unterschiedlichen Gruppengrößen ist der Punkteschnitt pro Spiel maßgeblich. Mannschaften, die an einer Abstiegsrunde teilnehmen, haben zu Beginn der Abstiegsrunde schriftlich zu erklären, ob sie im Falle eines Abstiegs als Nachrücker zur Verfügung stehen. Für Ligen, für die keine Abstiegsrunde ausgeschrieben ist, gilt: Mannschaften, die als Absteiger feststehen, haben spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss ihrer Spielrunde schriftlich zu erklären, ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. Erfolgt keine fristgerechte Erklärung, wird von der Bereitschaft ausgegangen.

1.3.5 Aufstiegsverzicht

1.3.5.1 Seniorenbereich

Seit der Wettkampfsaison 2015/2016 entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf den Aufstieg. Nimmt ein aufstiegsberechtigter Verein sein Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Spielklasse des BEV nicht wahr, obwohl die Voraussetzungen gemäß dem BEV-Nachwuchsförderkonzept erfüllt sind, werden für die Teilnahme am Spielbetrieb der nachfolgenden Wettkampfsaison folgende Gebühren erhoben:

- Aufstieg von der Landesliga in die Bayernliga: **3.000,00 €**
- Aufstieg von der Bezirksliga in die Landesliga: **1.500,00 €**

1.3.5.2 Frauen-Bayernliga

Der Aufstiegsverzicht ist in Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.5.3 Frauen-Landesliga

Der Aufstiegsverzicht ist in Anlage C der Durchführungsbestimmungen geregelt.

1.3.6 Freiwilliger Abstieg

1.3.6.1 Ein freiwilliger Abstieg ist grundsätzlich unzulässig. Vereine, die keine Meldung zum Spielbetrieb abgeben oder vor Beginn der Meisterschaft aus dem Spielbetrieb ausscheiden, können in der untersten Spielklasse wieder in den Spielbetrieb eintreten (vgl. EHO, Art. 3 Ziff. 1).

1.3.6.2 Im Seniorenbereich kann die Eishockeykommission in begründeten Härtefällen, in denen die wirtschaftliche oder organisatorische Existenz des Vereins gefährdet ist, auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass eine Mannschaft, die sich sportlich für eine bestimmte BEV-Spielklasse qualifiziert hat, in derselben Wettkampfsaison in einer niedrigeren Spielklasse des BEV am Spielbetrieb teilnimmt.

1.3.7 Termintagungen

(1) Die Termintagungen der einzelnen Ligen finden in Präsenz oder in elektronische Form statt. Vereine, die zu den jeweils angesetzten Termintagungen keinen vertretungsberechtigten und entscheidungsbefugten Vertreter entsenden, sind an die für sie festgesetzten Spieltermine gebunden.

(2) In der Senioren-Bayernliga werden die Spielpaarungen sowie die Spieltermine durch den zuständigen Spielgruppenleiter festgelegt.

(3) Sämtliche Terminlisten werden zunächst vorläufig bekannt gegeben. Die Endgültigkeit wird durch gesonderte Mitteilung des für die Liga zuständigen Spielgruppenleiters festgestellt.

(4) Bei Ergänzungen oder Neufassungen von Terminlisten gilt jeweils die zuletzt bekannt gegebene Fassung.

1.3.8 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft**1.3.8.1 Rücktritt einer Mannschaft vor der 1. Termintagung**

Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach Veröffentlichung der Ligaeinteilung und bis spätestens zehn Tage vor der ersten Termintagung aus dem Meisterschaftsspielbetrieb zurück, kann der hierdurch in der betreffenden Spielklasse frei gewordene Platz gemäß Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen neu besetzt werden. Verliert ein Verein aus sonstigen Gründen die Zulassung zur Teilnahme an einer Liga, entscheidet die Eishockeykommission über die Neubesetzung des frei gewordenen Platzes. Die Nachbesetzung erfolgt ebenfalls nach Maßgabe der Ziffer 1.3.4.3 der Durchführungsbestimmungen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn mehrere Plätze zu besetzen sind. In Pokalwettbewerben rückt – sofern weitere Bewerber vorhanden sind – der in der Reihenfolge des Meldeeingangs nächstplatzierte Verein nach. Dies gilt jedoch ausschließlich für die Besetzung der ersten Runde. Einsprüche gegen die Ligaeinteilung sind schriftlich und begründet innerhalb einer Frist von **einer Woche** nach Versand der offiziellen Ligaeinteilung bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Für Mannschaften, die nach Ablauf dieser Frist ohne Genehmigung des BEV vom Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb zurückgezogen werden, findet Art. 31 Ziff. 3 der DEB-SpO Anwendung. Zusätzlich ist eine Gebühr gemäß Anlage K (Ziffern 1.3.8.1 und 1.3.8.2 der Durchführungsbestimmungen.) zu entrichten.

1.3.8.2 Rücktritt oder Ausscheiden einer Mannschaft nach der 1. Termintagung

(1) Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach der ersten Termintagung einer Saison zurück oder scheidet die Mannschaft während der laufenden Saison aus dem

Meisterschafts- oder Pokalspielbetrieb aus, finden die Bestimmungen nach Art. 31.1 DEB SpO Anwendung. Abweichungen hinsichtlich der Einstufung in eine Spielklasse gelten für die Nachwuchsligen.

- (2) Absatz a) gilt entsprechend, wenn während der laufenden Saison eine weitere Termintagung stattfindet oder eine neue bzw. weiterführende Gruppeneinteilung vorgenommen wird. Für Vereine, die eine Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 1.3.3 (7) der Durchführungsbestimmungen zu erbringen haben, gilt das dort festgelegte Verfahren. Vereine, für die keine Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung vorgesehen ist, haben einen Kostenausgleich gemäß Anlage K der Durchführungsbestimmungen zu leisten.
- (3) Hat eine Mannschaft zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens noch kein Spiel absolviert, gilt sie erster Absteiger der betreffenden Liga bzw. Spielgruppe. Spielwertungen erfolgen nicht, die Mannschaft wird nicht in die Tabelle aufgenommen.
- (4) Für die Wertung von Spielen ausgeschlossener oder gesperrter Mannschaften gilt Artikel 32 DEB SpO (für alle Ligen).

1.3.9 Sonstiges

1.3.9.1 Neuordnung der Spielklassen

Ergeben sich infolge einer Neuordnung von Spielklassen oder Spielgruppen oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer Umstände notwendige Änderungen, entscheidet in dringenden Fällen der Eishockeyobmann im Auftrag der Eishockeykommission, für den Nachwuchsbereich entscheidet der Eishockeyjugendobmann. Die Entscheidung umfasst insbesondere die Neueinteilung, dem Verbleib in einer Spielklasse sowie den Auf- oder Abstieg. Die getroffene Entscheidung ist nachträglich durch die Eishockeykommission zu bestätigen.

1.3.9.2 Gruppeneinteilung

Ergeben sich bei der Gruppeneinteilung einer Vor- oder Hauptrunde Gruppenstärken von sechs oder weniger Vereinen, ist grundsätzlich mindestens eine Doppelrunde auszutragen. Ausnahmen hiervon kann die Eishockeykommission festlegen.

1.3.9.3 Turniere Kleinfeldligen

Die BEV-Turniere der Altersklassen U9 und U11 sind Meisterschaftsspiele. Für Freundschaftsturniere gelten die Bestimmungen für Freundschaftsspiele.

1.3.9.4 Anzahl der teilnehmenden Mannschaften

Wird in einer Spielklasse die vorgesehene Anzahl teilnehmender Mannschaften nicht erreicht oder überschritten, kann die Eishockeykommission abweichend vom festgelegten Spielmodus für die betreffende Spielklasse oder Gruppe eine geänderte Austragungsform festlegen.

1.3.9.5 Nichtmitnahme von Punkten und Toren

Punkte und Tore aus Vor-, Zwischen- und Qualifikationsrunden werden grundsätzlich nicht in nachfolgende Runden übernommen. Abweichungen hiervon kann die Eishockeykommission beschließen.

1.3.9.6 Sondergenehmigungen

Sondergenehmigungen haben nur für eine Wettkampfsaison Gültigkeit. Folgende Sondergenehmigungen können erteilt werden für:

- (1) Förderlizenzen,

- (2) sonstige Sondergenehmigungen gemäß Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 der Durchführungsbestimmungen.
- (3) Sondergenehmigung für den Torraum (IIHF-Regel 1.7 für Stadien ohne Hallendach). Anträge auf Erteilung von Sondergenehmigungen sind schriftlich bei der BEV-Geschäftsstelle einzureichen. Dabei gilt:
 - a) Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils gültigen Wechselfristen zu beantragen
 - b) Sondergenehmigungen für den Torraum sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaft einzureichen.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung besteht nicht. Folgende Ausnahmegenehmigungen können, während der laufenden Wettkampfsaison beantragt, werden.

- (1) Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nicht lizenzierten Trainers je Spiel. Verfahren und erforderliche Unterlagen richten sich nach Ziffer 6.1 (3) der DFBst.
- (2) Ausnahmegenehmigung für den Einsatz eines nicht lizenzierten Trainers für eine gesamte Saison (Gebühr 400,00 €). Diese kann höchstens für **zwei Altersklassen** erteilt werden. Eine Anrechnung der Gebühr auf eine im Folgejahr absolvierte Teilnahme an der Trainer C oder Learn2Play-Ausbildung erfolgt nicht. Für dieselbe Person kann eine solche Ausnahmegenehmigung innerhalb von fünf Jahren nur einmal beantragt werden. Verfahren und Unterlagen richten sich nach Ziffer 6.1 (3) der Durchführungsbestimmungen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen für Trainer in der Senioren-Bayernliga für eine gesamte Saison werden nicht erteilt.

2. Spielmodus, Ehrungen

2.1 Spielmodus

Senioren	siehe Anlage B
Frauen	siehe Anlage C
Nachwuchs	siehe Anlage D

2.2 Ehrungen

Gemäß der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e.V. können Ehrungen für Bayerische Meisterschaften ausschließlich an eissporttreibende Vereine verliehen werden, die Mitglied im BEV sowie im BLSV sind. Teilnehmer aus anderen LEV/EHV oder aus dem Ausland nehmen außer Konkurrenz an der Austragung der Bayerischen Meisterschaft teil; sie sind von der Ehrung ausgeschlossen. Ein etwaiges Aufstiegsrecht in eine höhere Spielklasse bleibt hiervon unberührt. Nach Abschluss der Spielrunden werden folgende Ehrungen vorgenommen.

2.2.1 Senioren-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 2.4 der DFBst. getroffen.

Senioren-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 3.3 der DFBst. getroffen.

Senioren-Bezirksliga

Die Regelung ist in der Anlage B Ziffer 4.3 der DFBst. getroffen.

2.2.2 Frauen-Bayernliga

Die Regelung ist in der Anlage C Ziffer 2.6 der DFBst. getroffen.

Frauen-Landesliga

Die Regelung ist in der Anlage C Ziffer 3.10 der DFBst. getroffen.

2.2.3 Nachwuchs

Altersklasse U20

Bayerischer Meister

Zweiter der Bayerischen Meisterschaft

Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U17

Bayerischer Meister

Zweiter der Bayerischen Meisterschaft

Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U15

Bayerischer Meister

Zweiter der Bayerischen Meisterschaft

Dritter der Bayerischen Meisterschaft

Altersklasse U13

Bayerischer Meister

Zweiter der Bayerischen Meisterschaft

Dritter der Bayerischen Meisterschaft

2.2.4 Ehrungen auf dem Eis

Die Meister der Senioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Senioren-Landesliga, Frauen-Landesliga und Senioren-Bezirksliga werden vom BEV auf dem Eis geehrt. Die Ehrung der bayerischen Meister in den Nachwuchsligen erfolgt nach Möglichkeit vor Ort.

Können Ehrungen auf dem Eis oder vor Ort nicht erfolgen, finden die Ehrungen bei der alljährlichen Mitgliederversammlung statt.

2.2.5 Ehrungen und Medaillenvergabe

Die Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 3 der Senioren-Bayernliga, Frauen-Bayernliga, Senioren-Landesliga, Frauen-Landesliga sowie der Nachwuchsligen der Altersklassen U20, U17, U15 und U13 (jeweils Bayernliga) erhalten Medaillen. Für jede ausgezeichnete Mannschaft werden maximal 30 Medaillen bereitgestellt. Ein Anspruch auf darüberhinausgehende Medaillen besteht nicht. Nachbestellungen oder Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.

3. Bestimmungen für den Spielbetrieb

3.1 Mannschaften

3.1.1 Spielstärke

Je Spiel dürfen höchstens 20 Feldspieler und zwei Torhüter eingesetzt werden. Ein Spiel – unabhängig von seiner Art – darf nur begonnen werden, wenn beide Mannschaften die jeweils vorgeschriebene Mindestspielstärke (vgl. nachfolgende Übersicht) erfüllen. Für die Einhaltung der Mindestspielstärke sind ausschließlich die Mannschaftsführer verantwortlich; eine Prüfpflicht der Schiedsrichter besteht insoweit nicht. Kann eine Mannschaft der Altersklassen U15, U13, U11 oder U9 die vorgeschriebene Mindestspielstärke für ein Meisterschaftsspiel nicht erreichen, kann anstelle des Meisterschaftsspiels ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden. Hierbei gilt folgende Mindestspielstärke:

- U15 und U13: mindestens 10 Feldspieler und 1 Torhüter (10+1),
- U11 (Leistungsklassen B und C): mindestens 10+1,
- U9 (Leistungsklassen A und B): mindestens 10+1.

Kann in der Altersklasse U11 (Leistungsklasse A) die Mindestspielstärke nicht erreicht werden, ist zwingend vorab die zuständige Spielgruppenleitung zu informieren; das weitere Vorgehen ist mit dieser abzustimmen. Das nicht durchgeführte Meisterschaftsspiel ist zu werten; zudem ist ein Strafantrag wegen Nichtantretens gemäß Art. 24 der DEB-Spielordnung zu stellen. Tritt eine Nachwuchsmannschaft an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auswärts an, ohne zwischenzeitliche Rückkehr an den Heimatort, und fällt im ersten Spiel ein Spieler durch Verletzung oder Krankheit aus, dass er im folgenden Spiel nicht mehr eingesetzt werden kann, wodurch die Mindestspielstärke im zweiten Spiel unterschritten wird, kann dieses zweite Spiel dennoch als Meisterschaftsspiel durchgeführt werden. Der betroffene Verein hat in diesem Fall binnen 72 Stunden nach Spielende einen lückenlosen Nachweis über die Verletzung bzw. Erkrankung (ärztliche Bescheinigung oder Krankenhausaufweis) beim zuständigen Spielgruppenleiter einzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Spielwertung gemäß § 4 Abs. 1 der BEV-EHRO.

3.1.2 Mindestsollstärke

Als Mindestsollstärke bezeichnet die Mindestanzahl an Spielern, die für eine gemeldete Mannschaft verfügbar sein müssen (vgl. nachfolgende Übersicht). Die Mindestsollstärke (Meldestärke) bezieht sich ausschließlich auf „eigene Spieler“. Spieler mit Förderlizenz werden bei der Ermittlung der Mindestsollstärke nicht berücksichtigt.

3.1.3 Mindestspielstärke Meisterschaftsspiele

Die Übersicht der Mindestspiel- und sollstärken ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

3.1.3.1 Altersklassen U15 und U13

Für die Altersklassen U15 und U13 kann auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Spielgruppenleiter eine Reduzierung der Mindestspielstärke für Meisterschaftsspiele auf **mindestens 10 Feldspieler + Torwart (10+1)** genehmigt werden. Der Antrag ist **spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn** unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung einzureichen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage K der Durchführungsbestimmungen) erhoben. ***Vereine der Bayernliga können für maximal drei Meisterschaftsspiele eine Reduzierung der Mindestspielstärke beantragen.***

3.1.3.2 Altersklasse U11 (Leistungsklassen A, B und C)

Für Mannschaften der Altersklasse U11 (Leistungsklassen A, B und C) ist für Meisterschaftsspiele ein Antrag auf Reduzierung der Mindestspielstärke nicht möglich

3.1.3.3 Altersklasse U9

- Leistungsklasse A
Eine Reduzierung der Mindestspielstärke auf **mindestens 12 Feldspieler + Torwart (12+1)** kann auf schriftlichen Antrag beim Spielgruppenleiter beantragt werden.
- Leistungsklasse B
Eine Reduzierung der Mindestspielstärke auf **mindestens 10 Feldspieler + Torwart (10+1)** kann auf schriftlichen Antrag beim Spielgruppenleiter beantragt werden.

Der Antrag ist **spätestens 48 Stunden vor Spiel- bzw. Turnierbeginn** unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung einzureichen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage K der DFBst.) erhoben.

3.1.3.4 Verfahrensvorschriften

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist unaufgefordert und rechtzeitig vor Spielbeginn den eingeteilten Schiedsrichtern sowie dem Spielgegner vorzulegen. Zudem ist eine entsprechend Zusatzmeldung zum Spielbericht auszufertigen. Die Ausnahmeregelung findet keine Anwendungen auf Altersklassen und Spielklassen, deren reguläre Spielstärke bereits unter der festgelegten Mindestspielstärke liegt.

3.1.3.5 Mindestspielstärke für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere

Für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere gilt folgende Mindestspielstärke:

- Altersklassen U15, U13, U11 (Leistungsklassen B und C) sowie U9: **10 Feldspieler + Torwart (10+1).**
- Altersklasse U11 (Leistungsklasse A): **8 Feldspieler + Torwart (8+1)**

Der jeweilige Heimverein bzw. Turnierveranstalter ist berechtigt, für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere eine höhere Mindestspielstärke festzulegen.

3.1.4 Mannschaftsmeldungen

Für jede gemeldete Mannschaft ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaftsspiele eine namentliche Spielerliste mit Angabe der Passnummern, Rücken-Nummern und Geburtsdatum in das vorgesehene Onlineportal zu erfassen. Änderungen der Mannschaftsmeldung sind unverzüglich im Onlineportal nachzutragen. Wird die Mannschaftsmeldung nicht fristgerecht eingegeben ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,- gemäß Anlage K der DFBst. zu entrichten.

3.1.5 Einsatz von Frauen und Mädchen in männlichen Mannschaften

Frauen und Mädchen aller Altersklassen sind berechtigt, entsprechend ihrer Altersklasse gemeinsam mit männlichen Spielern in derselben Mannschaft eingesetzt zu werden. **Achtung:** Werden in einer Mannschaft – unabhängig der Altersklasse (Senioren oder Nachwuchs) – sowohl weibliche als auch männliche Spieler eingesetzt, ist der jeweilige Heimverein verpflichtet, geeignete getrennte Kabinen, Duschen und Sanitäranlagen bereitzustellen.

3.1.5.1 Einsatz eines Torhüters als Feldspieler

Ein Torhüter kann nicht als Feldspieler eingesetzt werden, außer er war bereits vor Spielbeginn als Feldspieler im Spielbericht eingetragen.

Übersicht der MINDESTSPIEL- und MINDETSOLLSTÄRKEN

Altersklasse:	Spielklasse:	Mind.-SPIEL-Stärke:	Mind.-SOLL-Stärke:
Senioren	Bayernliga	10 + 1	18
	Landesliga	10 + 1	16
	Bezirksliga	10 + 1	13
Frauen	Bayernliga	10 + 1	14
	Landesliga	10 + 1	14
Altersklasse U20	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U17	Bayernliga	10 + 1	16 + 2
	Landesliga	10 + 1	13 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	12 + 2
Altersklasse U15	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U13	Bayernliga	13 + 1	16 + 2
	Landesliga	12 + 1	14 + 2
	Bezirksliga	10 + 1	13 + 2
Altersklasse U11	Klasse A	18 + 2	25
	Klasse B	12 + 1	17
	Klasse C	10 + 1	15
Altersklasse U9	Klasse A	16 + 1	22
	Klasse B	12 + 1	16
Altersklasse U7		12 + 1	

3.1.6 Spielgemeinschaften

Antragsverfahren und weitere Bestimmungen siehe Anlage H der DFBSt.

3.1.7 Einsatz von Spielern in anderen Altersklassen

Seniorenbereich:

Werden spielberechtigte Nachwuchsspieler (**Jahrgang 2007 und jünger**) in einem Seniorenspiel eingesetzt, unterliegen sie grundsätzlich den Regularien des Nachwuchsspielbetriebs, insbesondere den Bestimmungen zur Schutzausrüstung gemäß den IIHF-Regeln (Regelbereich 200 ff.). Ausgenommen hiervon sind die IIHF-Regeln 201.1 und 202.9 Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach den für den Seniorenspielbetrieb gültigen Regeln geahndet.

Frauenbereich:

In Frauenmannschaften dürfen Spielerinnen der Altersklassen U20 und U17 eingesetzt werden. Darüber hinaus können maximal **vier Feldspielerinnen und eine Torhüterin** der Altersklasse U15 (**älter Jahrgang 2012**) eingesetzt werden, sofern hierfür eine **Sondergenehmigung des BEV** erteilt wurde (siehe Ziffer 1.3.9.6 der Durchführungsbestimmungen.) Voraussetzungen für eine Sondergenehmigung sind:

- (1) eine sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung,
- (2) die Einverständniserklärung der Eltern,
- (3) die Zustimmung des Vereinstrainers und des Vereinsvorstandes.

Der entsprechende Antrag ist mit dem Formular gemäß Anlage R der Durchführungsbestimmungen. zu stellen. Die Erteilung der Sondergenehmigung liegt im

Ermessen des BEV; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Sondergenehmigungen können nur innerhalb der gültigen Wechselfristen beantragt werden.

Nachwuchsbereich:

(1) Einsatz in höheren Altersklassen

Spieler einer Altersklasse dürfen grundsätzlich auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. **Ausnahme:** Nur Spieler des **älteren Jahrgangs der U17** können in der Altersklasse **Senioren** eingesetzt werden. Für die Spielberechtigung in der U9 muss das **6. Lebensjahr vollendet** sein.

(2) Gemeinsamer Einsatz von Mädchen und Jungen

Zusätzlich gelten folgende Einsatzmöglichkeiten gemäß Art. 51 DEB SpO:

- Mädchen der Altersklasse U20 (mittlerer und jüngerer Jahrgang) dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U17 eingesetzt werden.
- Mädchen der U17 dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U15 eingesetzt werden.
- Mädchen der U15 (jüngerer Jahrgang) dürfen gemeinsam mit männlichen Spielern der U13 in derselben Mannschaft spielen.

Diese Regelung gilt auch für Vereine anderer Landesverbände, sofern sie am BEV-Spielbetrieb teilnehmen.

(3) Übersicht

Eine tabellarische Übersicht über die Einsatzmöglichkeiten von Nachwuchsspielern befindet sich in Anlage „L“ der Durchführungsbestimmungen.

(4) Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Für den Einsatz minderjähriger Spieler in der nächsthöheren Altersklasse ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Liegt diese Zustimmung **nicht vor**, ist dies in der Spielberechtigung zu vermerken. Bis zum Eintrag gilt der Spieler für die nächsthöhere Altersklasse als spielberechtigt.

(5) Altersgrenzen und weitere Bestimmungen

Die geltenden Altersgrenzen (Art. 50 DEB SpO) sowie die Bedingungen zur Beteiligung von Nachwuchsspielern und Frauen am Spielbetrieb (Art. 51 DEB SpO) sind Anlage „N“ der Durchführungsbestimmungen. zu entnehmen.

3.1.7.1 Sondergenehmigungen Senioren, Frauen und Nachwuchs

Bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren sind erteilte Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern unaufgefordert vor Spielbeginn gemeinsam mit den Spielerpässen vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind die Sondergenehmigungen mitzuführen und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen.

3.1.8 Over-Age-Spielberechtigung Altersklassen U20 und U17

(1) Altersklasse U20:

In der Altersklasse U20 können bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter des Jahrgangs (**2006**) mit einer Over-Age-Spielberechtigung ausgestattet werden. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der jeweilige Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison im Zeitraum vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, wird keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt. Anträge sind bis spätestens **15.09.** des jeweiligen Jahres zu stellen. Änderungen oder ein Austausch – auch im Falle eines Vereinswechsels oder verletzungsbedingten Ausfalls – sind ausschließlich bis zu diesem Stichtag zulässig.

(2) Altersklasse U17:

In der Altersklasse U17 können bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter des Jahrgangs (**2009**) mit einer Over-Age-Spielberechtigung ausgestattet werden. Diese Spieler sind verbindlich für die Altersklasse U17 zu melden. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden. Jeder gemeldete Spieler darf maximal in drei Meisterschaftsspielen der Altersklasse U20 und/oder im Seniorenbereich eingesetzt werden. Mit dem vierten Einsatz (Altersklasse U20 und Senioren zusammengerechnet) erlischt die Spielberechtigung für die Altersklasse U17. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass der jeweilige Spieler in der vorausgegangenen Wettkampfsaison im Zeitraum vom 15.08. bis 15.04. überwiegend für den antragstellenden Verein spielberechtigt war.

Für Spieler der Altersklasse U17 Bayernliga, wird keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt. Für transferkartenpflichtige Nachwuchsspieler, die nach dem EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, wird ebenfalls keine Over-Age-Spielgenehmigung erteilt. Anträge sind bis zum **15.09.** des jeweiligen Jahres zu stellen. Änderungen oder ein Austausch sind – auch im Falle eines Vereinswechsels oder verletzungsbedingten Ausfalls – sind ausschließlich bis zu diesem Stichtag zulässig.

(3) Spielgemeinschaften (Altersklassen U20 und U17):

Für Spielgemeinschaften der Altersklassen U20 und U17 gilt abweichend, dass die beteiligten Vereine gemeinsam für insgesamt bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter eine Over-Age-Spielberechtigung beantragen können. Pro Spiel dürfen höchstens drei dieser Spieler einschließlich Torhüter eingesetzt werden.

3.1.9 Transferkartenpflichtige Spieler

Für den gesamten Ligen Spielbetrieb sowie für sämtliche Altersklassen gilt: Es dürfen je Spiel höchstens zwei transferkartenpflichtige Spieler eingesetzt werden. Transferkartenpflichtige Spieler, die nach Maßgabe des EU-Rechts als Gemeinschaftsangehörige gelten, sind von dieser Einsatzbeschränkung ausgenommen und können ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden.

3.1.10 Sonderregelung für 1. Mannschaften, 1b und 1c Mannschaften (Senioren und Frauen)

Für den Spielbetrieb des BEV gelten für die oben genannten Mannschaften folgende Bestimmungen:

(1) Meldelisten für 1b- und 1c-Mannschaften

Spätestens einen Monat vor Beginn der Meisterschaftsrunde, in der die 1b-Mannschaft und – sofern vorhanden – die 1c-Mannschaft spielen, ist eine Meldeliste aller Spielerinnen und Spieler dieser Mannschaften einzureichen.

(2) Einsatzberechtigung bestimmter Spielergruppen in der 1. Mannschaft

Folgende Spielergruppen dürfen uneingeschränkt auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden:

- Torhüter der Altersklasse Senioren, sofern sie als Torhüter gemeldet und als solche eingesetzt werden,
- Alle Spieler der Altersklasse U20,
- Der ältere Jahrgang der Altersklasse U17 (**Jahrgang 2010**).

Dies gilt nur, wenn diese Spieler für die 1b-Mannschaft gemeldet sind. Over-Age-Spieler (**Jahrgang 2006**) gelten als Seniorenspieler und dürfen nicht uneingeschränkt eingesetzt werden.

(3) Meldung von bis zu 8 Seniorenspielern der 1b Mannschaft für die 1. Mannschaft

Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde der 1. Mannschaft können acht Seniorenspieler der 1b-Mannschaft schriftlich für Einsätze in der

1. Mannschaft gemeldet werden. Diese Spieler sind dann uneingeschränkt in beiden Mannschaften einsetzbar. Die Meldung gilt für die gesamte Wettkampfsaison. Wechselt einer der gemeldeten Spieler nach dem 01.12. den Verein, darf ein weiterer Spieler der 1b-Meldeliste nachgemeldet werden. Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelung nutzen.

(4) Wechsel zwischen 1. Mannschaft und 1b-Mannschaft während der Wechselzeit

- Maximal drei Spieler der 1. Mannschaft eines BEV-Liga-Teams dürfen in der Wechselzeit vom 01.12. bis 15.02. in die 1b-Mannschaft wechseln. Mit Eingang der Meldung verlieren sie die Spielberechtigung für die 1. Mannschaft.
- Spieler der 1b-Mannschaft dürfen in derselben Wechselzeit in die 1. Mannschaft wechseln, allerdings nicht mehr in derselben Saison zurück.
- Jeder Spieler darf nur einmal pro Saison wechseln.
- Der Wechsel ist der BEV-Geschäftsstelle **schriftlich** mitzuteilen; Spielerpass und die für eine neue Spielberechtigung erforderlichen Unterlagen müssen vorgelegt werden.

(5) Sonderregelungen für Mannschaften mit zusätzlicher 1c-Mannschaft

Meldet ein Verein zusätzlich eine 1c-Mannschaft, gelten folgende Punkte:

- Bis einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde der 1b-Mannschaft können acht Seniorenspieler der 1c-Mannschaft für Einsätze in der 1b-Mannschaft schriftlich gemeldet werden. Diese Spieler dürfen dann uneingeschränkt in 1b und 1c eingesetzt werden.
- Die Meldung gilt für die gesamte Saison. Wechselt einer der gemeldeten Spieler nach dem 01.12. den Verein, darf ein weiterer Spieler der ursprünglichen 1c-Meldeliste nachgemeldet werden. Ein Spieler darf nicht gleichzeitig als Wechselspieler zwischen 1. Mannschaft und 1b-Mannschaft und 1b-Mannschaft und 1c-Mannschaft gemeldet werden.
- Bei Spielgemeinschaften kann nur der federführende Verein diese Regelungen anwenden.

(6) Einsatz und Spielberechtigungsregelung für übergeordnete Spielklassen

- Spieler einer Mannschaft im BEV-Spielbetrieb, deren Verein mit der 1. Mannschaft am ESBG/DEB-Spielbetrieb teilnimmt, dürfen maximal sechsmal in der ESBG/DEB-Mannschaft eingesetzt werden. Als Einsatz zählt die Eintragung im Spielbericht.
- Spieler mit Förderlizenz für die Penny-DEL, DEL2 oder Oberliga sind im Senioren-Spielbetrieb des LEV Bayern nicht spielberechtigt.

3.1.11 Sonderregelung für Frauen-Mannschaften

Sofern ein Verein mit mehreren Frauen-Mannschaften am Spielbetrieb des BEV/DEB teilnimmt, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Bezeichnung der Mannschaften

Meldet ein Verein zwei oder drei Frauen-Mannschaften zum Spielbetrieb, sind diese wie folgt zu bezeichnen:

- die zweite Mannschaft als 1b-Mannschaft,
- die dritte Mannschaft als 1c-Mannschaft.

(2) Ligazuordnung

Die 1b-Mannschaft sowie – sofern vorhanden – die 1c-Mannschaft müssen jeweils in einer unteren Spielklasse als die nächsthöhere Mannschaft desselben Vereins spielen.

(3) Wechselspielerinnen

Bis spätestens einen Tag vor Beginn der BEV-Meisterschaftsrunde können maximal drei Spielerinnen der 1. Mannschaft bzw. der 1b-Mannschaft schriftlich als

Wechselspielerinnen benannt werden. Diese dürfen während der gesamten Saison uneingeschränkt in der jeweils nachgeordneten Mannschaft (1b oder 1c) eingesetzt werden. Diese Regelung gilt entsprechend auch, wenn die 1. Mannschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga (DFEL) teilnimmt.

(4) Bindungswirkung und Nachmeldung

Die Benennung der Wechselspielerinnen ist für die gesamte Wettkampfsaison verbindlich. Wechselt eine der benannten Wechselspielerinnen (Torhüterinnen sind ausgenommen) nach dem 01.12. den Verein, kann einmalig eine weitere Spielerin der 1. Mannschaft oder 1b-Mannschaft nachgemeldet werden. Handelt es sich bei der 1b Mannschaft oder 1c Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, steht das Nachmelderecht ausschließlich dem federführenden Verein zu.

3.1.12 Mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (Nachwuchs)

Meldet ein Verein im BEV-/DEB-Spielbetrieb mehrere Nachwuchsmannschaften in derselben Altersklasse, gelten folgende Bestimmungen:

(1) Bezeichnung der Mannschaften

Meldet ein Verein zwei oder drei Mannschaften in einer Altersklasse, sind diese zwingend mit den Bezeichnungen „I“, „II“ und ggf. „III“ zu versehen.

(2) Gruppenzugehörigkeit und Einsatzregelungen

a) Die Mannschaften II und – soweit vorhanden – III sind in unterschiedlichen Gruppen einzuteilen.

b) In den Altersklassen U11 und U9 müssen sämtliche gemeldeten Mannschaften in verschiedenen Gruppen spielen.

c) In den Altersklassen U20 und U17 dürfen je Mannschaft bis zu fünf Feldspieler und zwei Torhüter als Wechselspieler fest gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Hochspieler handelt oder nicht. Diese Spieler sind im Onlineportal ausdrücklich als Wechselspieler zu kennzeichnen.

d) Für die Altersklassen **U9 bis U15** gelten in der Saison **2026/2027** folgende ergänzende Regelungen:

- **Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse**

Es sind mindestens zehn Feldspieler und ein Torhüter fest der Mannschaft I zuzuordnen. Diese Spieler müssen ihrer Altersklasse angehören (kein Einsatz von Hoch- oder Runterspielern) und dürfen keine Förderlizenz besitzen. Alle weiteren Spieler können flexibel in den Mannschaften I und II eingesetzt werden.

- **Bei drei Mannschaften in einer Altersklasse**

Ebenfalls sind mindestens zehn Feldspieler und ein Torhüter fest der Mannschaft I zuzuordnen. Alle weiteren Spieler dürfen höchstens in zwei der drei Mannschaften eingesetzt werden. Zulässige Kombinationen sind: Einsatz in Mannschaft I und II, oder Einsatz in Mannschaft II und III, oder Einsatz in Mannschaft I und III. Ein Einsatz in allen drei Mannschaften ist unzulässig.

- **Ersatz bei Vereinswechsel**

Scheiden fest gemeldete Spieler (z. B. durch Vereinswechsel) aus, sind diese unverzüglich durch gleichwertig zu meldende Spieler zu ersetzen, sodass die Mindestvorgaben weiterhin eingehalten werden.

(3) Mannschaftsmeldung

Für alle Mannschaften einer Altersklasse sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meisterschaftsrunde namentliche Meldungen über das Onlineportal an die BEV-Spielberichtsprüfstelle einzureichen (vgl. Ziffer 3.1.4 Durchführungsbestimmungen).

(4) **Änderungen der Meldung**

Eine einmalige Änderung der Meldung ist innerhalb der zweiten Wechselperiode (01.12. bis 31.01.) der laufenden Saison zulässig.

(5) **Verbot unzulässiger Einsätze / Sanktionen**

Der Einsatz von fest gemeldeten Spielern als Wechselspieler sowie der Einsatz nicht ordnungsgemäß gemeldeter Wechselspieler ist unzulässig. Bei Verstößen werden sämtliche Spiele der betroffenen Mannschaften in dieser Altersklasse als verloren gewertet (Punktverlust). Eintragungen in die Spielberechtigung erfolgen in diesen Fällen nicht.

3.1.13 Einsatzberechtigung von Spielern

Die Verantwortung für die Prüfung und Feststellung der Spielberechtigung eines Spielers – insbesondere im Hinblick auf bestehende Sperren oder sonstige Teilnahmehindernisse – liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein. Im Zweifelsfall ist der Verein verpflichtet, sich rechtzeitig bei der zuständigen Verbandsstelle (z. B. Passstelle, Spielberichtsprüfstelle oder Spielgruppenleitung) zu erkundigen.

3.1.14 Gastspielgenehmigungen aller Altersklassen (national und international)

Gastspielgenehmigungen dürfen von Vereinen ausschließlich für Spieler erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind (Art. 53 Ziff. 2 DEB-SpO). Eine Erteilung ist unzulässig, wenn der Spielerpass bereits mit Freigabevermerk an einen anderen Verein übergeben wurde oder sich zur Bearbeitung bei der zuständigen Passstelle befindet. Für Spieler, die zum Zeitpunkt der beantragten Gastspielgenehmigung keinem Verein zugeordnet und damit nicht spielberechtigt sind, kann die für den LEV-Spielbetrieb zuständige Passstelle die Gastspielgenehmigung erteilen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung oder einer entsprechenden Tagesversicherung. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist dem Antrag beizufügen. Soll ein Spieler mit einer nationalen oder internationalen Gastspielgenehmigung in einem Freundschaftsspiel eingesetzt werden, **ist der einsetzende Verein verpflichtet, den Schiedsrichtern vor Spielbeginn eine Kopie der Genehmigung auszuhändigen.** Die Schiedsrichter haben diese gemeinsam mit dem Spielbericht an die zuständige Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist ein Einsatz des Spielers unzulässig. **Hinweis:** Internationale Gastspielgenehmigungen (Senioren- und Nachwuchsbereich) bedürfen zusätzlich der Registrierung und Genehmigung durch den DEB. Ein Einsatz des Spielers ist erst nach Vorliegen der entsprechenden DEB-Genehmigung zulässig.

3.1.15 Spieler mit 1. Bundesliga-Lizenz (Penny DEL-Lizenz)

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) **Einsatzbeschränkung**

Spieler aller Altersklassen, die in der laufenden Wettkampfsaison im Besitz einer Spieler- oder Förderlizenz der Penny DEL sind oder waren, dürfen – unabhängig von einem tatsächlichen Einsatz – in derselben Saison nicht in Mannschaften eingesetzt werden, die am Spielbetrieb des LEV Bayern teilnehmen. Dies gilt entsprechend für Spieler mit Lizenzen der NHL und KHL.

(2) **Ausnahmeregelung für Torhüter**

Torhüter der Jahrgänge **2004** bis **2009** mit einer Penny DEL-Förderlizenz dürfen abweichend von Absatz (1) in der Bayernliga Senioren eingesetzt werden, sofern

- die Förderlizenz mit Beginn der Spielberechtigung für die Bayernliga beendet wurde und
- ein Einsatz ausschließlich in der Bayernliga Senioren erfolgt.

Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich im Zeitraum für Vereinswechsel vom 01.12. bis 15.02.

(3) Ausnahmeregelung für Nachwuchsspieler

Je Verein sind maximal zwei Spieler der Altersklassen U20 (einschließlich Over-Age-Spieler) und U17 mit bestehender Penny DEL-Förderlizenz spielberechtigt, sofern sie

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- nicht den Einsatzbeschränkungen gemäß Art. 60 DEB-SpO unterliegen,
- für eine am BEV-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft ihres DEL-Stammvereins gemeldet sind und
- bereits in der vorhergehenden Saison eine Spielberechtigung für diesen Stammverein besaßen (ausgenommen Torhüter).

Diese Spieler sind der BEV-Spielberichtsprüfstelle vor ihrem ersten Einsatz mittels Formblatt U namentlich zu melden. Eine nachträgliche Änderung der Benennung während der laufenden Saison ist unzulässig. Ein Einsatz dieser Spieler im BEV-Nachwuchsspielbetrieb ist nur zulässig, sofern sie nicht als Berufsspieler im Sinne von § 1 der BEV-Satzung bzw. Ziffer 5.7 der Durchführungsbestimmungen gelten. Werden diese Spieler im BEV-Seniorenspielbetrieb eingesetzt und erfüllen sie die Voraussetzungen eines Berufsspielers im Sinne der genannten Vorschriften, unterliegen sie den hierfür geltenden Einsatzbeschränkungen.

3.1.16 Spieler von DEL 2 und Oberliga- Vereinen

Spieler, die in der laufenden oder vergangenen Wettkampfsaison eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft eines DEB-Clubs oder eines DEL2-Vereins hatten und bei denen dies in der Spielberechtigung vermerkt ist, dürfen im Falle einer **Insolvenz** oder Einstellung des Spielbetriebs ihres Clubs bzw. Vereins in derselben Saison nicht mehr in der 1. Mannschaft bzw. 1b-Mannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Spieler, deren Spielberechtigung den Vermerk „ESBG“ oder „GmbH“ enthält oder die über eine Spielberechtigung für einen Oberliga-Verein verfügen, sind im Spielbetrieb des LEV Bayern nicht einsetzbar. Hiervon unberührt bleibt die Einsatzmöglichkeit gemeldeter Wechselspieler: Jeder ordnungsgemäß gemeldete Wechselspieler kann – solange keine Festspielregelung eingetreten ist – im Falle des Wegfalls der ersten Mannschaft weiterhin in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden.

Sonderregelung bei Verzahnungsrunden Oberliga Süd und der Bayernliga

Wird eine Verzahnungsrunde zwischen Mannschaften der Oberliga Süd und der Bayernliga durchgeführt, können bis spätestens einen Tag vor Beginn der Verzahnungsrunde maximal acht Seniorenspieler der 1b-Mannschaft schriftlich für den Einsatz in der ersten Mannschaft gemeldet werden. Diese Spieler sind ab Meldung berechtigt, uneingeschränkt sowohl in der ersten Mannschaft als auch in der 1b-Mannschaft eingesetzt zu werden. Spieler der 1b-Mannschaft, die im Laufe der Saison bereits im Spielbetrieb der Oberliga eingesetzt wurden und sich nicht festgespielt haben, sind in diese Meldung aufzunehmen.

3.1.17 Förderlizenzen Frauen

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Grundsatz

In Frauenmannschaften dürfen bis zu 10 Spielerinnen der Jahrgänge **2004** bis **2012** eingesetzt werden,

- die nach den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Spielberechtigung bei einem anderen Verein liegt,

sofern hierfür eine Förderlizenz durch den BEV erteilt wurde.

(2) Spielgemeinschaften

Bei Spielgemeinschaften sind beide beteiligten Partnervereine berechtigt, für maximal fünf Spielerinnen eine Förderlizenz zu beantragen.

(3) Einsatz pro Spiel

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal 10 Förderlizenzspielerinnen eingesetzt werden. Dabei gilt für den Jahrgang **2012** eine Begrenzung auf höchstens 4 Feldspielerinnen und 1 Torhüterin. Ergänzend gelten die Bestimmungen gemäß Ziffern 3.1.7 und 3.1.7.1 dieser Durchführungsbestimmungen.

(4) Ausschluss paralleler Förderlizenzregelungen

Eine Förderlizenz nach dieser Ziffer kann nicht in Anspruch genommen werden, sofern die Spielerin bereits eine Förderlizenz nach Ziffer 3.1.21 nutzt.

(5) Doppellizenz für ältere Jahrgänge

Spelerinnen des Jahrgangs **2003 und älter**,

- die gemäß IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- über eine Spielberechtigung für eine Seniorenmannschaft im BEV-Spielbetrieb verfügen,

können zusätzlich eine Doppellizenz für die Frauen-Bayernliga oder Frauen-Landesliga erhalten. Diese Regelung gilt entsprechend für Frauenmannschaften anderer Landesverbände, die am Spielbetrieb des BEV teilnehmen.

(6) Beschränkungen und Erlöschen

Förderlizenzen innerhalb derselben Spielklasse sind unzulässig. Die Förderlizenz erlischt automatisch, wenn Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer im Verlauf der Saison in derselben Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen (z. B. im Rahmen einer Verzahnungsrunde).

(7) Förderlizenzen bei DFEL-Beteiligung

Für Spielerinnen, deren Stammverein eine Mannschaft in der Frauen-Bundesliga (DFEL) stellt, kann eine Förderlizenz für die Frauen-Bayernliga oder Frauen-Landesliga beantragt werden. Antragsberechtigt sind Spielerinnen der Jahrgänge **2004 bis 2012**. Spielerinnen der Jahrgänge **2004 bis 2011** können zusätzlich – unabhängig davon, ob ihr Stammverein eine Frauenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat – eine Förderlizenz für die DFEL erhalten.

(8) Erteilungsvoraussetzungen

Die Förderlizenz wird je Vereinswechselfrist für den BEV-Spielbetrieb nur einmal erteilt. Voraussetzung ist, dass

- die Spielberechtigung weiterhin für den „anderen Verein“ besteht, für den die Spielerin im Nachwuchs- oder Senioren-/Frauenspielbetrieb des DEB, des BEV oder eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, und
- der betreffende Verein sein schriftliches Einverständnis erteilt.

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts (Anlage G der Durchführungsbestimmungen) zu stellen.

3.1.18 Förderlizenz Oberliga Süd/DEL 2

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

Spieler der Altersklassen U20 und U17, die einem Verein angehören, dessen erste Mannschaft am Spielbetrieb der Oberliga Süd oder der DEL2 teilnimmt, und die im Besitz einer entsprechenden Förderlizenz sind, dürfen im Nachwuchsspielbetrieb des LEV Bayern eingesetzt werden, sofern der jeweilige Verein mit einer Nachwuchsmannschaft in der Altersklasse U20 oder U17 an der höchsten Spielklasse des LEV Bayern teilnimmt. Ein Einsatz dieser Spieler im Seniorenspielbetrieb des LEV Bayern ist ausgeschlossen.

3.1.19 Förderlizenz Oberliga Süd / U20 DNL / Senioren Bayernliga

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Grundsatz

Bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter der Jahrgänge **2004** bis **2009**, **davon maximal drei Spieler der Jahrgänge 2004 bis 2006 (U23)**,

- die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Stammverein am Spielbetrieb der Oberliga Süd oder der DNL 1, DNL 2 oder DNL 3 teilnimmt,

können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren-Bayernliga erhalten. Spieler, deren Stammverein in der Senioren-Bayernliga am Spielbetrieb teilnimmt und für diesen eine Spielberechtigung besitzen, können entsprechend eine Förderlizenz für einen Verein der Oberliga Süd erhalten.

(2) Einschränkungen

- Förderlizenzen innerhalb derselben Spielklasse sind unzulässig.
- Jeder Spieler darf nur eine gültige Förderlizenz besitzen.
- Eine zusätzliche Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist ausgeschlossen.

(3) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils geltenden Wechselfristen zu beantragen:

- Senioren-Bayernliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15.02.
- Oberliga Süd: 01.06. bis 15.02.

Je Verein können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenzen während der laufenden Saison ist zulässig.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Ausschluss weiterer Förderlizenzen

Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein der DEL oder DEL2 sind, kann keine weitere Förderlizenz erteilt werden, soweit nicht die Ausnahme gemäß Ziffer 3.1.15 Abs. (3) dieser Durchführungsbestimmungen greift. Erteilte Förderlizenzen bleiben bestehen, wenn der Spieler im Laufe der Wettkampfsaison zusätzlich eine Spielberechtigung für die DEL2 erhält.

(6) Verantwortung und Sanktionen

Die Verantwortung für den regelkonformen Einsatz von Förderlizenzspielern liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein, da eine automatische Sperrprüfung im elektronischen Spielberichtssystem nicht gewährleistet ist. Bei Verstößen erfolgt eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO zu Ungunsten des fehlbaren Vereins. Maßgeblich sind die Bestimmungen derjenigen Spielklasse, in der das betreffende Spiel ausgetragen wird.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch nach Abschluss der Vorrunde der Oberliga Süd bzw. der Senioren-Bayernliga, sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde. Unabhängig davon verlieren sämtliche Förderlizenzen ihre Gültigkeit, wenn sich beide beteiligten Vereine für die vom BEV durchgeführte Verzahnungsrunde Oberliga Süd / Senioren-Bayernliga qualifizieren. **Diese Verzahnungsrunde findet in der Saison 2026/2027 nicht statt.**

(8) Einsatz nach der Vorrunde

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen des Förderlizenznehmers eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen mehr erteilt werden.

(9) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.1 Förderlizenz U20 DNL 2 oder 3 / Senioren Landesliga oder Senioren Bezirksliga

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Grundsatz

Bis zu fünf Spieler einschließlich Torhüter der Jahrgänge **2007** bis **2009**,

- die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und
- deren Stammverein am Spielbetrieb der DNL 2 oder DNL 3 teilnimmt, können zusätzlich zu ihrer Spielberechtigung für den Stammverein eine Förderlizenz für einen Verein der Senioren-Landesliga **oder Senioren Bezirksliga** erhalten.

(2) Einschränkungen

- Jeder Spieler darf nur eine gültige Förderlizenz besitzen.
- Eine zusätzliche Förderlizenz für die Altersklasse U20 ist ausgeschlossen.

(3) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils geltenden Wechselfristen zu beantragen:

- Senioren-Landesliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15.02.
- **Senioren-Bezirksliga: 01.06. bis 15.10. sowie 01.12. bis 15.02.**

Je Verein können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenzen während der laufenden Saison ist zulässig.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Ausschluss weiterer Förderlizenzen

Für Spieler, die bereits im Besitz einer Förderlizenz für einen Verein der DEL, DEL2 oder Oberliga sind, kann keine weitere Förderlizenz erteilt werden, soweit nicht die Ausnahme gemäß Ziffer 3.1.15 Abs. (3) dieser Durchführungsbestimmungen greift. Erteilte Förderlizenzen bleiben bestehen, wenn der Spieler im Laufe der Wettkampfsaison zusätzlich eine Spielberechtigung für die DEL2 erhält.

(6) Verantwortung und Sanktionen

Die Verantwortung für den regelkonformen Einsatz von Förderlizenzspielern liegt ausschließlich beim jeweiligen Verein, da eine automatische Sperrprüfung im elektronischen Spielberichtssystem nicht gewährleistet ist. Bei Verstößen erfolgt eine Spielwertung gemäß Art. 24 Ziff. 5 DEB-SpO zu Ungunsten des fehlbaren Vereins. Maßgeblich sind die Bestimmungen derjenigen Spielklasse, in der das betreffende Spiel ausgetragen wird.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch nach Abschluss der Vorrunde der Senioren-Landesliga / **Senioren-Bezirksliga**, sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde.

(8) Einsatz nach der Vorrunde

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen des Förderlizenznehmers eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen erteilt werden.

(9) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.19.2 Förderlizenzen für den Senioren- und Frauenspielbetrieb im BEV – Allgemeine Hinweise

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Geltungsbereich und Voraussetzungen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb des BEV oder mit Vereinen erteilt werden, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Förderlizenzfähig sind ausschließlich Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind.

(2) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen sind innerhalb der jeweils gültigen Wechselfristen der jeweiligen Wettkampfsaison zu beantragen. Jeder Spieler darf nur eine (1) gültige Förderlizenz besitzen. Diese kann einmalig während der zweiten Wechselfrist (01.12. bis 15.02.) geändert (getauscht) werden.

(3) Allgemeine Einsatz- und Strukturvorgaben

- Förderlizenzregelungen zwischen der Senioren-Bayernliga und der Senioren-Bezirksliga sind unzulässig. **Ausnahme bilden Nachwuchsspieler der Jahrgänge 2007 bis 2009.**
- Jede Seniorenmannschaft im Spielbetrieb des LEV Bayern darf höchstens fünf Förderlizenzen erhalten.
- Förderlizenzfähig für die Senioren Bayernliga sind Spieler der Jahrgänge **2004 bis 2009.**
- Förderlizenzfähig für die Senioren-Landesliga **oder Senioren-Bezirksliga** sind Spieler der Jahrgänge **2004 bis 2009.**
- Von diesen fünf Spielern dürfen maximal drei den Jahrgängen **2004 bis 2006 (U23)** angehören.
- **Ein fester Kooperationspartner ist nicht erforderlich. Vereine der Senioren-Bayernliga, Senioren-Landesliga und Senioren-Bezirksliga, die bereits Förderlizenzen gemäß Ziffern 3.1.19 und 3.1.19.1 in Anspruch nehmen, können weitere Förderlizenzen beantragen, sofern die Gesamtzahl von fünf Förderlizenzen je Mannschaft nicht überschritten wird.**

(4) Einschränkungen beim Einsatz

Förderlizenzen dürfen nur erteilt werden, sofern ein Einsatz der Spieler nicht in derselben Senioren-Spielklasse sowohl beim Förderlizenzgeber als auch beim Förderlizenznehmer erfolgt. Spieler, die im Besitz einer Spielerlizenz für einen Verein der Penny DEL oder DEL2 sind, sind von der Erteilung einer Förderlizenz ausgeschlossen. **Wird eine Förderlizenz für einen Nachwuchsspieler in derselben Liga erteilt, in der der eigene Verein ebenfalls eine Seniorenmannschaft stellt, ist in der Spielberechtigung der Vermerk „nicht in der Förderlizenzgeber-Senioren-Mannschaft spielberechtigt“ aufzunehmen.**

(5) Erlöschen der Förderlizenz

Die Förderlizenz erlischt automatisch mit Abschluss der Vorrunde, sofern der Spieler nicht in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurde. Pokalspiele bleiben hierbei

unberücksichtigt. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen mehr erteilt werden.

(6) Disziplinarische Bestimmungen

Große Strafen sind jeweils in dem Verein und der Mannschaft zu verbüßen, in der sie verhängt wurden.

(7) Ausschlüsse

- Spielgemeinschaften im Seniorenbereich des BEV sind von der Förderlizenzregelung ausgeschlossen. **Ausnahmen bilden Nachwuchsspieler der Jahrgänge 2007 bis 2009. Förderlizenzen für Nachwuchsspieler kann nur der federführende Verein einer Spielgemeinschaft in Anspruch nehmen.**
- Förderlizenzen innerhalb desselben Vereins (z. B. zwischen 1., 1b oder 1c-Mannschaften) sind unzulässig.
- Für Wechsellspieler kann keine Förderlizenz beantragt werden.

(8) Begriffsklarstellungen

Förderlizenzgeber:

Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, für die sie nach den jeweiligen Bestimmungen zugelassen sind. Unterhält der Förderlizenzgeber mehrere Mannschaften derselben Altersklasse, ist die Spielberechtigung auf die jeweilige Mannschaft bzw. Liga zu beschränken.

Förderlizenznehmer:

Beim Förderlizenznehmer dürfen Förderlizenzspieler ausschließlich in der Altersklasse und Spielklasse eingesetzt werden, für die die Förderlizenz erteilt wurde.

(9) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 30,00 €.

3.1.20 Förderlizenz zwischen DEB-Nachwuchs- und BEV-Nachwuchsmannschaften, Altersklassen U17 Bayernliga und U20 Bayernliga

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Grundsatz

Zwischen Mannschaften der DEB-Nachwuchsligen und der Nachwuchs-Bayernliga können Förderlizenzen sowohl „von unten nach oben“ als auch „von oben nach unten“ erteilt werden. Förderlizenzfähig sind ausschließlich Spieler, die gemäß den Bestimmungen der IIHF für eine deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind.

(2) Förderlizenz „von oben nach unten“

Förderlizenzen vom DEB-Nachwuchs in die Nachwuchs-Bayernliga dürfen nur für den jeweils jüngeren Jahrgang der Altersklasse erteilt werden:

- U17: Jahrgang **2011**
- U20: Jahrgang **2009**

Je Altersklasse können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter erteilt werden.

(3) Förderlizenz „von unten nach oben“

Förderlizenzen aus der Nachwuchs-Bayernliga in die DEB-Nachwuchsligen sind für alle Jahrgänge der jeweiligen Altersklasse zulässig:

- U17: Jahrgänge **2010** und **2011**
- U20: Jahrgänge **2007** bis **2009**

Je Altersklasse können maximal drei Förderlizenzen für Feldspieler sowie eine Förderlizenz für Torhüter erteilt werden.

(4) Einsatzregelungen

In einem Meisterschaftsspiel dürfen maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen

ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden.

(5) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb der gültigen Wechselfristen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenz während der zweiten Wechselfrist (01.12. bis 31.01.) ist zulässig.

(6) Zusätzliche Förderlizenzen innerhalb des BEV

Vereine der U20- und U17-Bayernliga, die bereits Förderlizenzen mit einem Verein aus dem DEB-Spielbetrieb abgeschlossen haben, können zusätzlich Förderlizenzen mit Vereinen der U20- bzw. U17-Landesliga eingehen. Die Gesamtanzahl von maximal fünf Förderlizenzen je Mannschaft darf hierbei nicht überschritten werden.

(7) Erlöschen der Förderlizenz

Treffen Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer im Rahmen einer Relegation zwischen einer DEB-Nachwuchsliga und der Nachwuchs-Bayernliga aufeinander, verlieren alle erteilten Förderlizenzen automatisch ihre Gültigkeit.

(8) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €.

3.1.21 Förderlizenzen BEV (Nachwuchs Altersklassen U20 bis U11)

Für die Wettkampfsaison **2026/2027** gilt:

(1) Geltungsbereich und Voraussetzungen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb des BEV oder mit Vereinen erteilt werden, die mit mindestens einer Mannschaft am Spielbetrieb des BEV teilnehmen. Förderlizenzfähig sind nur Spieler im Nachwuchsbereich der Altersklassen U20 bis U11. Für transferkartenpflichtige Spieler sowie für Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit können keine Förderlizenzen erteilt werden.

(2) Anzahl der Förderlizenzen

Je Altersklasse können maximal fünf Förderlizenzen einschließlich Torhüter beantragt werden. In einem Meisterschaftsspiel dürfen jedoch maximal drei Spieler einschließlich Torhüter mit Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter mit Förderlizenz dürfen ausschließlich als Torhüter eingesetzt werden. Diese Einsatzbegrenzung gilt unabhängig davon, ob die Förderlizenz „von oben nach unten“ oder „von unten nach oben“ erteilt wurde. Ein fester Kooperationspartner ist nicht erforderlich.

(3) Zulässige Kombinationen

Förderlizenzen sind ausschließlich zwischen **unterschiedlichen** Spielklassen / **Leistungsklassen (U11)** zulässig. Förderlizenzen zwischen Mannschaften derselben Spielklasse / **Leistungsklasse (U11)** sind **nicht** zulässig.

(4) Antragstellung und Fristen

Förderlizenzen können ausschließlich innerhalb der gültigen Wechselfristen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen beantragt werden. Eine einmalige Änderung (Tausch) der Förderlizenz während der zweiten Wechselfrist ist zulässig.

(5) Spielkleidung

Die Spielkleidung der Förderlizenzspieler richtet sich nach Ziffer 3.3.2 dieser Durchführungsbestimmungen sowie nach IIHF-Regel 40 (Helm und Hose). Das Trikot muss einheitlich sein.

(6) Besondere Regelungen für Vereine und Spielgemeinschaften

Vereine, die keine eigene Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet haben, können Spieler mittels Förderlizenz einem anderen Verein zur Verfügung stellen. Der federführende Verein einer Spielgemeinschaft ist berechtigt, Spieler mittels

Förderlizenz an einen höherklassigen Verein abzustellen. In diesem Fall ist die Beantragung weiterer Förderlizenzen ausgeschlossen. Eine Erteilung von Förderlizenzen zugunsten von Spielgemeinschaften ist unzulässig.

(7) Einsatz nach der Vorrunde und Erlöschen

Spieler mit Förderlizenz, deren Stammverein nicht in derselben Spielklasse wie der Förderlizenznehmer spielt, sind nach Abschluss der Vorrunde (vgl. Anlage D – Spielmodus Nachwuchs) uneingeschränkt spielberechtigt, sofern sie zuvor in mindestens sechs Meisterschaftsspielen für den Förderlizenznehmer eingesetzt wurden. Für weiterführende Runden einer Spielklasse können keine neuen Förderlizenzen erteilt werden. Treffen Förderlizenzgeber und Förderlizenznehmer in Relegationsspielen oder weiterführenden Spielrunden aufeinander, erlischt die Förderlizenz automatisch.

(8) Disziplinarische Bestimmungen

Große Strafen sind jeweils in dem Verein und der Mannschaft zu verbüßen, in der sie ausgesprochen wurden.

(9) Begriffsklarstellungen

Förderlizenzgeber:

Spieler des Förderlizenzgebers sind in allen Altersklassen spielberechtigt, für die sie gemäß den geltenden Bestimmungen zugelassen sind. Unterhält der Förderlizenzgeber mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse, ist die Spielberechtigung auf die jeweilige Mannschaft bzw. Liga zu beschränken.

Förderlizenznehmer:

Beim Förderlizenznehmer dürfen Förderlizenzspieler ausschließlich in der Altersklasse und Mannschaft eingesetzt werden, für die die Förderlizenz erteilt wurde.

(10) Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung einer Förderlizenz beträgt 20,00 €.

3.2 Vereinswechselangelegenheiten

3.2.1 Freigabe

Liegt eine ordnungsgemäße Freigabe vor, sind Spieler nach erfolgter Umschreibung der Spielberechtigung zur Teilnahme an Meisterschafts- und Freundschaftsspielen berechtigt, sofern das maßgebliche Datum gemäß Art. 55 DEB-SpO innerhalb folgender Wechselzeiträume der jeweiligen Wettkampfsaison liegt: (Ergänzend wird auf Art. 52a Ziff. 7.1 DEB-SpO verwiesen.)

- **Senioren (Bayern- Landes- und Bezirksliga)**
01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 15.02.
- **Frauen und Mädchen (Bayern- und Landesliga)**
01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 15.02.
- **Nachwuchsspieler (Bayernliga)**
01.06. – 15.09. sowie 01.12. – 31.01.
- **Nachwuchsspieler (Landes- und Bezirksliga)**
01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 31.01.
- **Nachwuchsspieler (U11, U9 und U7)**
01.06. – 15.10. sowie 01.12. – 31.01.

Für transferkartenpflichtige Spieler, die bereits am Spielbetrieb im In- oder Ausland teilgenommen haben, gelten die vorstehenden Wechselfristen entsprechend. Für transferkartenpflichtige Spieler, die bislang nicht am Spielbetrieb im In- oder Ausland teilgenommen haben, kann eine Spielberechtigung abweichend hiervon fortlaufend bis zum

- **31.01.** bzw.
- **15.02.** (für Senioren in den Bayern-, Landes- und Bezirksligen sowie in der Frauen-Bayern- und Landesliga) beantragt werden.

Spieler im Kinderbereich, für die ausschließlich eine **LOA** (Letter of Approval) erforderlich ist, können auch nach dem 31.01. eine Spielberechtigung beantragen, sofern sie zuvor nicht am Spielbetrieb im Ausland teilgenommen haben. Beim Wechsel von Spielern aus dem Spielbetrieb eines anderen LEV/EHV oder der ESBG/DEB in den Spielbetrieb des LEV Bayern werden bestehende Disziplinar- und Spieldauerdisziplinarstrafen nicht übernommen. Die Wechselfristen für Wechsel in DEB-Ligen richten sich ausschließlich nach Art. 55 Ziff. 2 DEB-SpO.

3.2.2 Vereinswechsel Transferkartenpflichtige Spieler

- (1) Eine Spielberechtigung für transferkartenpflichtige Spieler darf erst erteilt werden, wenn die Transferkarte mit dem Genehmigungsvermerk der IIHF bei der Passstelle des DEB vollständig vorliegt.
- (2) Neu ausgestellte Spielberechtigungen für transferkartenpflichtige Spieler, die nach EU-Recht keine Gemeinschaftsangehörigen sind, werden nicht mehr mit zwei grünen Diagonalstreifen gekennzeichnet. Bereits ausgestellte und noch gültige Spielberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Die Einsatzberechtigung transferpflichtiger Spieler (Senioren, Frauen und Nachwuchs) im Spielbetrieb des BEV richtet sich nach Ziffer 3.1.9 dieser Durchführungsbestimmungen.

3.2.3 Übergangsphase zur Digitalisierung der Spielberechtigung

Mit Beginn der Saison 2025/2026 wird die Spielberechtigung schrittweise auf den digitalen Spielerpass bzw. die digitale Lizenzliste umgestellt. Bereits ausgestellte und weiterhin gültige Spielerpässe in Papierform behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit; ein erneuter Antrag ist insoweit nicht erforderlich. Neu erteilte Spielberechtigungen für transferkartenpflichtige Spieler werden künftig nicht mehr durch Diagonalstriche gekennzeichnet. Für die konkrete Ausgestaltung und Durchführung der Umstellung auf das digitale Spielberechtigungssystem sind die jeweils gültigen Rundschreiben der zuständigen Passaußenstelle maßgeblich und verbindlich zu beachten. Ergänzend wird auf Ziffer 3.3.4.3 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

3.3 Spielbetrieb

3.3.1 Spielzeiten

Die Spielzeiten sind wie folgt:

- | | | |
|-----|----------|---|
| (1) | Männer | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (2) | Frauen | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (3) | U20 | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (4) | U17 | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (5) | U15 | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (6) | U13 | 3 x 20 Minuten Nettospielzeit |
| (7) | U11 LK A | 1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform C
3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele) |
| | U11 LK B | 1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform C |

		3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
U11 LK C		1 x 30 Minuten Bruttospielzeit Spielform A
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform B
		1 x 24 Minuten Bruttospielzeit Spielform C
		3 x 18 Minuten Nettospielzeit Spielform D (nur Freundschaftsspiele)
(8)	U9 LK A	1 x 32 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
	U9 LK B	1 x 27 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)
(9)	U7	1 x 24 Minuten Bruttospielzeit (Querfeld)

Alle Spielzeiten haben für Meisterschaftsspiele und Freundschaftsspiele Gültigkeit.

Ausnahmen sind genehmigungspflichtig

3.3.1.1 Spieltage und Spielzeiten im Nachwuchsbereich (Altersklassen U13 bis U7)

- (1) Spieltage für alle Ligen der Altersklassen U13, U11, U9 und U7 sind grundsätzlich Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage.
- (2) Für Nachwuchsmannschaften bis einschließlich der Altersklasse U13 gilt, dass Spiele frühestens um 10:00 Uhr und spätestens um 17:00 Uhr anzusetzen sind.
- (3) Abweichungen von den in Absatz 2 festgelegten Spielzeiten sind nur mit Zustimmung des jeweiligen Gegners sowie des zuständigen Spielgruppenleiters zulässig.
- (4) Spielansetzungen an Randzeiten, insbesondere sonntags um 17:00 Uhr, werden bis einschließlich der Altersklasse U13 grundsätzlich nur bei kurzer Anreise und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Spielgruppenleiter genehmigt.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für die jeweiligen Altersklassen eine ausreichende Anzahl geeigneter und zumutbarer Spieltermine bereitzuhalten.
- (6) Sollen Nachwuchsspiele auf Wochentage (Montag bis Freitag) innerhalb der Schulferien verlegt werden, hat der zuständige Spielgruppenleiter vor der Genehmigung den zuständigen Schiedsrichterobmann zu beteiligen, um die Verfügbarkeit von Schiedsrichtern zu klären.
- (7) Eine Genehmigung der Terminverlegung nach Absatz 6 darf erst erfolgen, wenn die Besetzung mit Schiedsrichtern sichergestellt ist.

3.3.2 Spielkleidung

Bei verwechselbarer Spielkleidung ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Trikots zu wechseln. Über die Verwechselbarkeit entscheiden die eingeteilten Schiedsrichter. Alle Spieler einer Mannschaft haben grundsätzlich **einheitliche** Spielkleidung zu tragen. Für Spielgemeinschaften sowie Spieler mit Förderlizenz gilt dies nicht hinsichtlich der Hosen- und Helmfarbe; insoweit sind Abweichungen zulässig. Die Trikots einer Mannschaft müssen in jedem Fall ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen.

3.3.3 Schiedsrichtereinteilung

(1) Allgemeines

Seit der Wettkampfsaison 2022/2023 können die beim Heimverein eigenen, lizenzierten Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichterobmann mit der Spielleitung beauftragt werden. Dies gilt für alle Alters- und Spielklassen. Es dürfen ausschließlich lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden.

(2) Bayernliga Senioren

Meisterschaftsspiele der Senioren-Bayernliga werden grundsätzlich im 4-Mann-System geleitet. Die Einteilung erfolgt bayernweit durch den Schiedsrichterobmann des BEV. Vorbereitungsspiele mit Heimrecht eines Bayernligisten werden ebenfalls im 4-Mann-System geleitet.

- (3) **Weitere Spielklassen**
- a) Play-off-Spiele der Frauen-Bayernliga sowie der Senioren-Landesliga werden im 3- oder **4**-Mann-System geleitet.
 - b) Spiele der U20-Bayernliga werden im 3- oder **4**-Mann-System geleitet.
 - c) Freundschaftsspiele im Seniorenbereich gegen Vereine des DEB oder anderer LEV/EHV werden im 4-Mann-System geleitet.
- (4) **Landesliga Senioren**
- Vereine der Senioren-Landesliga können schriftlich beim zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann beantragen, dass mehr als sieben (7) ihrer Meisterschaftsspiele im 3- oder **4**-Mann-System geleitet werden. Voraussetzung ist, dass für das betreffende Spiel noch keine Schiedsrichtereinteilung veröffentlicht wurde.
- (5) **Übrige Spiele**
- a) Alle übrigen Spiele werden grundsätzlich im 2-Mann-System geleitet.
 - b) Auf schriftlichen Antrag der Vereine (ausgenommen Senioren-Bayernliga, Senioren-Landesliga und U20-Bayernliga) kann eine Leitung im 4-Mann-System erfolgen, sofern
 - noch keine Einteilung veröffentlicht wurde und
 - ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung stehen.
- (6) **Gebührenregelung**
- Ist für den Einsatz eines 4-Mann-Systems keine Pauschale in der Schiedsrichtergebührenordnung (Anlage E dieser Durchführungsbestimmungen) festgelegt, wird eine zusätzliche Gebühr für den vierten Schiedsrichter erhoben.
- (7) **Sonderregelung / Ausbildung**
- Der Schiedsrichterobmann oder der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann kann bei besonderer Notwendigkeit oder zu Ausbildungszwecken Spiele der Seniorenligen sowie der U20-Bayernliga im 4-Mann-System ansetzen, ohne dass den Vereinen gegenüber dem 3-Mann-System Mehrkosten entstehen.
- (8) **Abrechnung**
- Die Abrechnung der Schiedsrichterpauschalen richtet sich nach Artikel 18 der BEV-Schiedsrichterordnung (Anlage M dieser Durchführungsbestimmungen).

3.3.3.1 Ausnahmen

- (1) **Altersklasse U13**
- Bei Meisterschafts- und Freundschaftsspielen der Altersklasse U13 sind grundsätzlich zwei lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei personellen Engpässen, kann der zuständige Schiedsrichter-Regionalobmann die Spielleitung einem einzelnen lizenzierten Schiedsrichter übertragen.
- (2) **Altersklasse U11**
- Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U11 sind ausschließlich vom BEV lizenzierte Schiedsrichter einzusetzen.
- (3) **Altersklasse U11 – Freundschaftsspiele und Turniere (Großfeld)**
- Freundschaftsspiele und Turniere auf dem Großfeld sind vorab beim zuständigen Spielgruppenleiter anzumelden. Für die Spielleitung wird ein vom BEV lizenzierter Schiedsrichter eingesetzt. Für die Spielform Großfeld (Spielform D gemäß Organisationspapier zum Kleinfeldspielbetrieb) kann der zweite Spielleiter vom Heimverein gestellt werden. Als Vereinsspielleiter sind zugelassen:
- Trainer oder Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A-, B- oder C-Lizenz oder L2-Play-Zertifikat),

- aktive Spieler mit einem Mindestalter von 16 Jahren, sofern eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand,
- ehemalige Schiedsrichter,
- Personen mit nachweisbarem Interesse an einer Schiedsrichterausbildung.

Der Vereinsspielleiter hat sich während des Spiels auf dem Eis zu befinden, Schlittschuhe zu tragen, eine Schiedsrichterpfife mitzuführen und durch geeignete Kleidung eindeutig als Spielleiter erkennbar zu sein.

(4) Altersklasse U9

Bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren der Altersklasse U9 werden keine lizenzierten Schiedsrichter eingesetzt. Die Spielleitung kann übernommen werden durch:

- Trainer oder Co-Trainer mit gültiger Lizenz (A-, B- oder C-Lizenz oder L2-Play-Zertifikat),
- volljährige aktive Spieler, sofern eine gültige Spielberechtigung besteht oder bestand,
- ehemalige Schiedsrichter.

Der Spielleiter hat sich während des Spiels auf dem Eis zu befinden, Schlittschuhe zu tragen, eine Schiedsrichterpfife mitzuführen und durch geeignete Kleidung eindeutig als Spielleiter erkennbar zu sein.

3.3.3.2 Schiedsrichtermeldungen

- (1) Jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein ist verpflichtet, entsprechend seiner Ligazugehörigkeit eine bestimmte Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen.
- (2) Ab der Wettkampfsaison 2023/2024 gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Bayernliga: 4 Schiedsrichter
 - Bayernliga Frauen: 3 Schiedsrichter
 - Landesliga: 3 Schiedsrichter
 - Bezirksliga: 2 Schiedsrichter
 - Vereine ohne Seniorenmannschaften: 2 Schiedsrichter

Ab der Wettkampfsaison 2027/2028 gilt für die Landesliga Frauen folgende Mindestanforderung:

- **Landesliga Frauen: 2 Schiedsrichter**

- (3) Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenübersicht).
- (4) Neu gemeldete Vereine sind im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb des BEV von der Zahlung der Ausgleichsabgabe befreit.
- (5) Schiedsrichter mit Neulingslizenz (EL) bleiben in der Saison, in der sie erstmalig lizenziert wurden, bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe unberücksichtigt.

3.3.3.3 Überprüfungspflicht der Schiedsrichtereinteilung

- (1) Die von den zuständigen Schiedsrichterobmännern im Vereinsportal unter www.bev-eishockey.de veröffentlichten Schiedsrichtereinteilungen sind von den Vereinen unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (2) Festgestellte fehlende oder fehlerhafte Schiedsrichtereinteilungen sind unverzüglich dem zuständigen Spielgruppenleiter anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die fristgerechte Überprüfung oder Anzeige gemäß den Absätzen (1) und (2), gehen hieraus entstehende Nachteile zu Lasten des jeweiligen Heimvereins.

3.3.3.4 Einteilung der Schiedsrichter

- (1) Die Neueinteilung sowie die Umbesetzung von Schiedsrichtern darf ausschließlich durch den zuständigen Schiedsrichterobmann oder den zuständigen Regional-Schiedsrichterobmann erfolgen.
- (2) Bis zum Abschluss der Schiedsrichter-Lehrgänge für die jeweils kommende Saison gilt die Liste der in der vorangegangenen Saison lizenzierten Schiedsrichter als vorläufige Lizenzgrundlage.

3.3.4 Spielberichte

- (1) Der Spielbericht ist ein offizielles Dokument.
- (2) **Die Leitung des Punktrichterpersonals muss volljährig sein (vgl. Ziffer 6.1.2.2 der Durchführungsbestimmungen).**
- (3) Die gemäß Art. 47 DEB SpO vorzunehmenden Wettkampfformalitäten dürfen ausschließlich von Personen ausgeführt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Es wird empfohlen, dass das offizielle Punktrichterpersonal der Vereine mindestens alle zwei Jahre an einem vom BEV angebotenen Lehrgang teilnimmt.
- (5) **Ab der Saison 2027/2028 ist die Leitung des Punktrichterpersonals verpflichtet, sich vor jedem Spiel gegenüber den eingeteilten Schiedsrichtern unter Vorlage eines gültigen Punktrichterausweises auszuweisen.**
- (6) Spielberichte dürfen weder im Original noch in reproduzierter Form in Medien jedweder Art veröffentlicht werden. Ebenso ist die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung untersagt.
- (7) Für sämtliche Spiele im Verbandsbereich des BEV sind Spielberichte auf den hierfür vorgesehenen Formularen oder unter Nutzung des elektronischen Spielberichtsprogramms „egrep“ zu erstellen.
- (8) Die Eintragung eines Feldspielers oder Torhüters im Spielbericht gilt als Teilnahme an dem betreffenden Spiel, unabhängig davon, ob ein tatsächlicher Einsatz erfolgt ist.
- (9) Nach Spielbeginn sind nachträgliche Eintragungen von Spielern unzulässig. Dies gilt nicht, sofern der betreffende Spieler auf der vor Spielbeginn den Schiedsrichtern vorgelegten und unterzeichneten Mannschaftsaufstellung aufgeführt ist.
- (10) Nachträgliche Änderungen des Spielberichts sind nur im Einvernehmen mit den Mannschaftsführern beider Mannschaften sowie den Schiedsrichtern zulässig. In diesen Fällen ist zwingend eine Zusatzmeldung zu fertigen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- (11) **Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze (2) bis (10) stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils gültigen Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.**
- (12) **Insbesondere können folgende Maßnahmen verhängt werden:**
 - **Geld- oder Ordnungsstrafen,**
 - **Wertung des Spiels gemäß den einschlägigen Bestimmungen der DEB SpO und der BEV-Durchführungsbestimmungen,**
 - **weitere sportrechtliche Maßnahmen gegen den verantwortlichen Verein oder beteiligte Personen.**
- (13) **Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erstellung und Führung des Spielberichts trägt der jeweilige Heimverein, soweit in den Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.**

3.3.4.1 Analoge Schreibweise der Wettkampfformalitäten

- (1) Ab Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 ist die analoge Durchführung der

Wettkampfformalitäten grundsätzlich unzulässig. Sie ist ausschließlich zulässig:

- bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren oder
 - im Meisterschaftsspielbetrieb im Falle eines Ausfalls des elektronischen Spielberichtsprogramms „egrep“.
- (2) Im Falle eines Systemausfalls ist der zuständige Spielgruppenleiter unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit diesem abzustimmen.
- (3) Wird die analoge Durchführung angewandt, gelten folgende verbindliche Verfahrensvorgaben:

a) Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsführer haben dem offiziellen Punktrichter spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn sämtliche Spielerpässe sowie eine schriftliche Mannschaftsaufstellung vorzulegen. Die Mannschaftsaufstellung muss in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift folgende Angaben vollständig enthalten:

- Spielpaarung und Spielort
- Datum
- sämtliche Spielernamen mit ausgeschriebenen Vornamen
- Geburtsdaten
- Passnummern
- Trikotnummern
- Spielpositionen (Torhüter, Verteidiger, Stürmer)
- sämtliche Teamoffizielle
- Unterschrift des Mannschaftsführers

b) Vorlage und Unterzeichnung des Spielberichts

Der Spielbericht ist gemeinsam mit den Mannschaftsaufstellungen spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn den Schiedsrichtern zur Prüfung vorzulegen. Vor Spielbeginn haben sämtliche Spieloffiziellen (insbesondere Trainer, Mannschaftsführer, Bankpersonal, Arzt/Sanitätsdienst) den Spielbericht zu unterzeichnen. Der Mannschaftskapitän sowie die Assistentenkapitäne sind durch die Kennzeichnung „C“ bzw. „A“ eindeutig auszuweisen. Die Mannschaftsaufstellung kann bis spätestens 30 Minuten nach Spielende ausschließlich zum Nachweis von Übertragungsfehlern in den Spielbericht herangezogen werden.

c) Änderungen und Ergänzungen

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Spielberichts sind unverzüglich nach Feststellung durch den offiziellen Punktrichter vorzunehmen. Zusätzlich haben die Schiedsrichter hierzu einen Zusatzbericht zu fertigen. Spielbericht, Mannschaftsaufstellungen und Zusatzbericht sind vollständig an die Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln.

d) Dokumentation und Formvorschriften

Der Heimverein ist verpflichtet, Kopien des Spielberichts für den Gastverein sowie für eigene Zwecke zu erstellen. Unzulässig sind:

- Überschreibungen, Übermalungen oder sonstige unleserliche Veränderungen.

Erforderliche Korrekturen sind durch Streichung der ursprünglichen Eintragung und Neueintragung in einer gesonderten Zeile vorzunehmen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

- (4) **Unleserliche, unvollständige oder nicht auswertbare Spielberichte führen zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen. (Gebührenübersicht).**

- (5) *Falsche, unvollständige oder fehlende Angaben im Spielbericht – insbesondere zu*
- *Trainerlizenzen,*
 - *Unterschriften,*
 - *Mannschaftsführern,*
 - *Spielereintragungen,*
- gehen ausschließlich zu Lasten der beteiligten Vereine, auch wenn diese Mängel durch Schiedsrichter oder Offizielle nicht beanstandet wurden (vgl. Art. 47.2 DEB SpO).*
- (6) *Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit geahndet und gemäß den einschlägigen Ordnungen des BEV mit Ordnungs- oder Geldstrafen sowie weiteren sportrechtlichen Maßnahmen belegt werden.*
- (7) *Die Verantwortung für die Einhaltung der Mindestspielstärke (vgl. Ziffer 3.1.1 der Durchführungsbestimmungen) liegt ausschließlich bei den Vereinen; Verstöße werden entsprechend den geltenden Bestimmungen sanktioniert.*

3.3.4.2 Digitale Schreibweise der Wettkampfformalitäten

Mit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 wird für sämtliche Altersklassen und Ligen die digitale Führung der Wettkampfformalitäten bei Meisterschaftsspielen und Meisterschaftsturnieren über das elektronische Spielberichtsprogramm „egrep“ verbindlich eingeführt. Der offizielle Punkterichter ist für die ordnungsgemäße, vollständige und fristgerechte Führung des elektronischen Spielberichts verantwortlich.

(1) Vorbereitung des Spielberichts vor Spielbeginn:

- a) Spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem offiziellen Punkterichter die von den Mannschaftsführern unterzeichneten Mannschaftsmeldelisten der Heim- und Gastmannschaft vorzulegen. Die Erstellung der offiziellen Mannschaftsaufstellung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Mannschaftsmeldelisten.
- b) Eine Vorbereitung oder Vorab-Erfassung der Mannschaftsaufstellungen im „Pregame“ ist unzulässig.
- c) Der offizielle Punkterichter hat folgende Angaben in die Mannschaftsaufstellung einzutragen:
- Bankpersonal,
 - Trainer,
 - Mannschaftsführer,
 - Schiedsrichter,
 - Arzt bzw. Verantwortliche für den Sanitätsdienst.
- d) Sämtliche Spieloffiziellen (Bankpersonal, Trainer, Mannschaftsführer, Arzt oder Sanitätsdienst) haben vor Spielbeginn auf der Mannschaftsaufstellung zu unterschreiben.
- e) Spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn ist die vollständige Mannschaftsaufstellung den Schiedsrichtern zur Überprüfung vorzulegen.

Rechtsfolge bei Verstößen zu a) bis e):

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift können als Ordnungswidrigkeit geahndet und gemäß den einschlägigen Ordnungen des BEV mit Ordnungs- oder Geldstrafen sowie weiteren sportrechtlichen Maßnahmen belegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Mannschaftsaufstellungen berechtigen die Schiedsrichter, den Spielbeginn zu verzögern.

(2) **Verbindlichkeit der Mannschaftsaufstellungen:**

f) Nach Spielbeginn sind Änderungen an den Mannschaftsaufstellungen unzulässig.

Rechtsfolge bei Verstößen zu f):

Unberechtigte Änderungen oder der Einsatz nicht ordnungsgemäß gemeldeter Personen gelten als unzulässiger Einsatz und können insbesondere folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- **Wertung des Spiels**
- **Aberkennung von Punkten**
- **zusätzliche Geld- oder Ordnungsstrafen**

(3) **Eintragungen in den Spielbericht während des Spiels:**

g) Während des Spiels hat der offizielle Punkterichter insbesondere folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Tore einschließlich Torschützen und Assistenten mit Zeitangabe,
- Strafen,
- Torhüterwechsel,
- Time-Out,
- sämtliche auf einen Spielbericht weiteren spielrelevanten Eintragungen.

(4) **Eintragungen in den Spielbericht während des Spiels in der Altersklasse U11:**

h) **Für die Altersklasse U11 kommen Abweichende Regelungen zur Anwendung:**

- **Tore einschließlich eines beliebigen Torschützen (Empfehlung Torhüter),**
- **Assistenten müssen nicht eingetragen werden,**
- **Spieldrittel/Spielform in der ein Tor erzielt wurde. Die genaue Spielzeit zu dem ein Tor erzielt wurde muss nicht eingetragen werden. Es genügt die ca. Spielzeit,**
- **Kleine Strafen (2 Min.-Strafen) müssen nicht eingetragen werden,**
- **Große Strafen müssen eingetragen werden,**
- **Torhüterwechsel muss nicht eingetragen werden,**
- **Die Regel Time-Out kommt nicht zur Anwendung.**

Rechtsfolge bei Verstößen zu g) und h):

Unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen können zu einer Nachprüfung durch die Spielberichtsprüfstelle sowie zu einer Ordnungsstrafe gegen den verantwortlichen Verein führen.

(5) **Maßnahmen nach Spielende:**

i) Nach Spielende sind durch den offiziellen Punkterichter insbesondere folgende Eintragungen und Maßnahmen vorzunehmen:

- Eintragung der Zuschauerzahl,
- Anfertigung einer Zusatzmeldung bei meldepflichtigen oder besonderen Vorkommnissen auf Anweisung der Schiedsrichter; diese ist von den Mannschaftsführern beider Mannschaften zu unterzeichnen,
- Vorlage des vollständig ausgefüllten Spielberichts sowie etwaiger Zusatzmeldungen bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle.

j) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bis spätestens 30 Minuten nach Spielende etwaige Zusatzmeldungen oder Proteste der Mannschaftsführer entgegenzunehmen und an die zuständige Spielberichtsprüfstelle weiterzuleiten.

k) Einsprüche gegen die Richtigkeit von Eintragungen im Spielbericht können ausschließlich durch die Mannschaftsführer innerhalb von 30 Minuten nach Spielende erhoben werden. Festgestellte fehlerhafte Eintragungen sind unverzüglich durch die Schiedsrichter zu berichtigen; nachträgliche Änderungen sind unzulässig.

Rechtsfolge bei Verstößen zu i) bis k):

Nicht fristgerecht erhobene Einsprüche sind unzulässig (Präklusion). Verspätete oder unterlassene Zusatzmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Freigabe und Übermittlung des Spielberichts und aller weiterer erforderlicher Unterlagen:

- I)** Die Übermittlung (Upload) des Spielberichts sowie sämtlicher weiterer Unterlagen (insbesondere Zusatzmeldungen und Penaltybogen) an die Spielberichtsprüfstelle darf erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter erfolgen.

Rechtsfolge bei Verstößen:

Eine Übermittlung ohne Freigabe oder eine verspätete Übermittlung stellt einen Verfahrensverstoß dar und kann mit einer Ordnungsstrafe belegt werden. In schweren oder wiederholten Fällen sind weitergehende disziplinarische Maßnahmen zulässig.

3.3.4.3 Einführung digitaler Spielerpass ab der Saison 2025/2026

Gemäß Ziffer 3.2.3 dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt seit Beginn der Wettkampfsaison 2025/2026 die Umstellung auf den „digitalen Spielerpass“. Mit dessen Einführung entfällt die grundsätzliche Verpflichtung zur Vorlage von Spielerpässen in Papierform. ***Unbeschadet dessen sind die erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen; die Vorlage kann sowohl in digitaler Form als auch in Papierform erfolgen. Entsprechendes gilt für Sondergenehmigungen und vergleichbare Nachweise.***

3.3.4.4 Spielberichtskontrolle durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, vor Spielbeginn die Anzahl der anwesenden Spielerinnen und Spieler sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestspielstärke zu überprüfen und dies im Spielbericht (Spalte „Zahl der Spieler“) durch Unterschrift zu bestätigen. Nach Spielende ist der Spielbericht vollständig auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit (insbesondere fehlerhafte Eintragungen) zu prüfen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem offiziellen Punkterichter zu berichtigen. Bei digital geführten Spielberichten darf die Übermittlung (Upload) des Spielberichts sowie sämtlicher zugehöriger Unterlagen (insbesondere Zusatzmeldungen und Penaltybögen) an die Spielberichtsprüfstelle erst nach Freigabe durch die Schiedsrichter erfolgen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden als Ordnungsverstoß gewertet und mit einer Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen geahndet.

Ergänzende Verfahrenshinweise:

- ***Vor Spielbeginn ist die Anzahl der eingesetzten Spielerinnen und Spieler zusätzlich auf einem separaten Vermerk festzuhalten.***
- ***Diese Anzahl ist unmittelbar vor dem Eröffnungsbully erneut zu überprüfen.***
- ***Nach Spielende ist der offizielle Spielbericht sorgfältig mit der Mannschaftsaufstellung abzugleichen.***

3.3.4.5 Einsendepflicht durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Spielbericht sowie etwaige Zusatzmeldungen und – soweit erforderlich – Mannschaftsaufstellungen und Gastspielgenehmigungen (national und international) unverzüglich nach Spielende in digitaler Form an die Spielberichtsprüfstelle zu übermitteln. Im Zwei-Mann-System obliegt die Verantwortung für die fristgerechte Übermittlung in geraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuletzt genannten Schiedsrichter, in ungeraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuerst genannten Schiedsrichter. Im Drei-Mann-System ist der Hauptschiedsrichter für die

ordnungsgemäße Übermittlung verantwortlich. Im Vier-Mann-System obliegt die Verantwortung in geraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuletzt genannten Hauptschiedsrichter, in ungeraden Kalenderjahren dem im Alphabet zuerst genannten Hauptschiedsrichter. Verspätete oder unterlassene Übermittlungen werden gemäß den Bestimmungen der EHRO geahndet.

3.3.5 Identitätskontrollen

Die Schiedsrichter sind berechtigt, bei Spielen Identitätskontrollen durchzuführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers ist eine Identitätskontrolle beim jeweiligen Spielgegner verpflichtend durchzuführen. Darüber hinaus können Identitätskontrollen vom Eishockeyobmann, vom Eishockeyjugendobmann oder vom zuständigen Spielgruppenleiter – auch stichprobenweise – angeordnet werden. Die Identitätskontrolle erfolgt in der Mannschaftskabine in Anwesenheit des zuständigen Mannschaftsführers. Der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft ist zur Teilnahme berechtigt. Für ausgewählte Meisterschaftsspiele in den Altersklassen U11 und U9 können Identitätskontrollen auch ohne vorherigen Antrag angeordnet werden. Die Durchführung der Identitätskontrolle obliegt den eingeteilten Schiedsrichtern oder hierzu befugten Verbandsfunktionären. Sie ist in einer Zusatzmeldung ordnungsgemäß zu dokumentieren.

3.3.6 Nichtvorlage von Spielberechtigungen

Der Einsatz von Spielern, deren Spielberechtigung nicht vorgelegt werden kann, richtet sich nach Artikel 53 der DEB-Spielordnung (DEB SpO). Für jede nicht vorgelegte Spielberechtigung ist gegenüber dem BEV eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ (Gebührenübersicht) der Durchführungsbestimmungen zu entrichten. Bei Freundschaftsspielen und Freundschaftsturnieren sind etwaige Sondergenehmigungen den eingeteilten Schiedsrichtern zusammen mit den Spielberechtigungen unaufgefordert vor Spielbeginn vorzulegen. Bei Meisterschaftsspielen sind Sondergenehmigungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

3.3.7 Ärztlicher Dienst/Sanitätsdienst (Gültig für alle Altersklassen)

Vereine der BEV-Ligen sind verpflichtet, für alle Spiele einen Arzt oder einen Sanitätsdienst für beide Mannschaften im Stadion bereitzuhalten. Die Einsatzbereitschaft hat spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zu beginnen und bis mindestens 15 Minuten nach Spielende aufrechterhalten zu werden.

Als Sanitätsdienst gelten insbesondere:

- Ärzte,
- Gesundheits- und Krankenpfleger sowie medizinisches Fachpersonal,
- Organisationen des öffentlichen Sanitätsdienstes (z. B. BRK, Malteser Hilfsdienst),
- sowie Personen mit einer Ausbildung in „Erster Hilfe“ (mindestens 9 Lehreinheiten), deren Nachweis nicht älter als 24 Monate ist und die über einen gültigen Erste-Hilfe-Nachweis verfügen.

Der Sanitätsdienst muss durch geeignete Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein.

Der Name des verantwortlichen Sanitätsdienstes ist im Spielbericht zu vermerken und durch dessen Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Sanitätsdienst hat sich während der gesamten Spieldauer im Bereich der Spielerbank des Heimvereins oder zwischen den Spielerbänken aufzuhalten. Ärzte oder Sanitäter, die als Spieler im Spielbericht aufgeführt sind, dürfen die Funktion des ärztlichen Dienstes bzw. Sanitätsdienstes nicht wahrnehmen.

3.3.7.1 Überprüfung durch die Schiedsrichter unabhängig der digitalen oder analogen Schreibweise des Spielberichtes

Die Schiedsrichter haben sich vor Spielbeginn zu vergewissern, dass die Unterschrift des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes im Spielbericht geleistet wurde. Liegt eine entsprechende Unterschrift nicht vor, darf das Spiel nicht begonnen werden. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, die Anwesenheit des Arztes oder des Verantwortlichen des Sanitätsdienstes sowie die entsprechende Unterschriftsleistung sicherzustellen. Wird vor Spielbeginn festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist dem Heimverein eine Frist von maximal 45 Minuten – beginnend ab 30 Minuten vor der angesetzten Spielzeit – einzuräumen, um einen Arzt oder einen Verantwortlichen des Sanitätsdienstes bereitzustellen und die Unterschrift nachzuholen. Kann der Heimverein diese Anforderungen innerhalb der genannten Frist nicht erfüllen, wird das Spiel nicht durchgeführt. In jedem Fall ist durch die Schiedsrichter eine Zusatzmeldung zu fertigen, auch wenn die Voraussetzungen innerhalb der Frist noch erfüllt werden. Wird während des laufenden Spiels festgestellt, dass der Arzt oder der Verantwortliche des Sanitätsdienstes nicht mehr anwesend ist, ist das Spiel unverzüglich zu unterbrechen. Dem Heimverein ist eine Frist von maximal 45 Minuten einzuräumen, um die Anwesenheit wiederherzustellen. Kann die Anwesenheit innerhalb dieser Frist nicht gewährleistet werden, ist das Spiel endgültig abzubrechen. Auch in diesen Fällen ist durch die Schiedsrichter stets eine Zusatzmeldung zu fertigen, unabhängig davon, ob die Anwesenheit innerhalb der Frist wiederhergestellt werden kann.

3.3.7.2 Behandlungskosten

Die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung im Stadion entstehenden Kosten trägt der Heimverein, sofern der behandelte Spieler nicht selbst krankenversichert ist. Kosten für notwendige Krankentransporte infolge der Verletzung eines Spielers trägt der Verein, dem der betroffene Spieler angehört.

Hinweis: Im Falle einer Verletzung eines Spielers wird dem betroffenen Verein empfohlen, eine Unfallmeldung bei der ARAG-Sportversicherung einzureichen. Andernfalls kann der Versicherungsschutz über die ARAG-Sportversicherung des BLSV unter Umständen nicht in Anspruch genommen werden.

3.3.8 Verspätung oder Nichtantreten

3.3.8.1 Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter

Bei Verspätung einer Mannschaft oder der Schiedsrichter ist vor Feststellung des Tatbestands „Nichtantreten“ eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab dem offiziellen Spielbeginn einzuhalten. Die Bestimmungen des Art. 27 Ziff. 1 bis 3 sowie des Art. 30 Ziff. 1 und 2 der DEB-Spielordnung (DEB SpO) sind entsprechend anzuwenden. Die Anreise zum Spielort ist so zu planen, dass die Gastmannschaft unter normalen Umständen spätestens 90 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn und die Schiedsrichter spätestens 60 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Für die zugelassenen Verkehrsmittel gemäß Ziffer 5.5 dieser Durchführungsbestimmungen wird eine durchschnittliche Reisegeschwindigkeit von 65 km/h zugrunde gelegt. Kann ein entsprechender Nachweis einer ordnungsgemäßen Reiseplanung nicht erbracht werden, wird ein Verschulden an der Verspätung unwiderleglich vermutet.

3.3.8.2 Verspätung wegen höherer Gewalt

Teilt eine Mannschaft oder ein Schiedsrichter eine erhebliche Verspätung aufgrund höherer Gewalt (insbesondere aufgrund widriger Straßenverhältnisse, technischer Defekte am Fahrzeug oder vergleichbarer Umstände) unverzüglich telefonisch mit und

ist die hierdurch entstehende Wartezeit für die beteiligten Parteien zumutbar, so soll das Spiel nach Möglichkeit dennoch durchgeführt werden.

3.3.8.3 Nichtantreten einer Mannschaft

a) Nichtantreten aufgrund höherer Gewalt

Kann ein Verein aufgrund höherer Gewalt zu einem angesetzten Meisterschaftsspiel nicht antreten, ist das Spiel neu anzusetzen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Verhinderung auf einem von außen kommendem Ereignis beruht, das auch bei Anwendung äußerster, nach den Umständen zumutbarer Sorgfalt weder vorhersehbar noch abwendbar war. Ein Kostenausgleich zwischen den beteiligten Vereinen findet in diesen Fällen nicht statt. Etwaige Schiedsrichterkosten sind von beiden Vereinen jeweils zur Hälfte zu tragen. **Das Nichterreichen der Mindestspielstärke sowie krankheitsbedingte Spielabsagen gelten nicht als höhere Gewalt.** Für die Neuansetzung des Spiels sowie die Beweispflicht gelten die Regelungen gemäß Ziffer 3.3.9 dieser Durchführungsbestimmungen.

b) Schuldhaftes Nichtantreten

Tritt ein Verein schuldhaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist er verpflichtet, dem Spielgegner einen Kostenausgleich bzw. Kostenersatz in nachgewiesener Höhe zu leisten. Dabei sind die Voraussetzungen des Art. 6 der EHRO zu beachten. Diese Verpflichtung gilt für alle Alters- und Spielklassen und unabhängig davon, ob eine Neuansetzung des Spiels erfolgt. Ergänzend gilt die Gebührenordnung gemäß Anlage „K“ dieser Durchführungsbestimmungen. Das schuldhafte Nichtantreten ist durch den Spielgruppenleiter dem Eishockeyobmann oder dessen Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Übersteigt der nachgewiesene Schaden (insbesondere Reise-, Schiedsrichter- oder Einnahmeausfallkosten) den vorgesehenen pauschalen Kostenausgleich, kann der geschädigte Verein die weitergehenden Kosten gegen entsprechenden Nachweis geltend machen. Der Antrag ist schriftlich beim Eishockeyobmann einzureichen. Dieser entscheidet über die Berechtigung der Nachforderung und setzt den zahlungspflichtigen Verein hiervon in Kenntnis. Die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß EHRO bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum weiteren Verfahren: Kommt der zahlungspflichtige Verein seiner festgesetzten Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung nach, informiert der Eishockeyobmann nach Ablauf der Frist beide Vereine schriftlich über den Sachstand. Mit Zugang dieser Mitteilung beginnt die in Art. 6 Ziff. 2 EHRO geregelte Frist von einem Monat zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens. Der Antrag muss den Voraussetzungen des Art. 6 Ziff. 1 EHRO entsprechen.

3.3.9 Spielabsagen

(1) Zulässigkeit

Spielabsagen sind ausschließlich bei nachweislich höherer Gewalt zulässig (Definition gemäß Ziffer 3.3.8.3 a) dieser Durchführungsbestimmungen).

(2) Anzeige der Spielabsage

Die Spielabsage ist unverzüglich und ausschließlich telefonisch dem zuständigen Spielgruppenleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen. Andere Kommunikationsformen (insbesondere E-Mail, SMS oder Messaging-Dienste) entfalten keine Rechtswirkung.

(3) Entscheidungszuständigkeit und Wirksamkeit

Über die Zulässigkeit der Spielabsage entscheidet der zuständige Spielgruppenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Spielabsage wird erst mit

Durchführung des vorgesehenen Verfahrens durch den Spielgruppenleiter rechtswirksam. Hierzu gehört insbesondere die unverzügliche Information des Spielgegners, der eingeteilten Schiedsrichter sowie bei Bedarf des zuständigen Schiedsrichterobmanns.

(4) Kostenfolge bei verspäteter Information

Können Schiedsrichter infolge kurzfristiger Spielabsage oder -verlegung nicht mehr rechtzeitig verständigt werden, trägt der antragstellende Verein sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

(5) Nachweispflicht des absagenden Vereins

Der absagende Verein hat dem Spielgruppenleiter innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme des Sachverhalts durch den Spielgruppenleiter, ohne gesonderte Aufforderung, die Gründe der Absage schriftlich darzulegen und durch vollständige, nachvollziehbare und überprüfbare Nachweise zu belegen.

(6) Rechtsfolge bei Pflichtverletzung

Kommt der absagende Verein der Verpflichtung gemäß Absatz (5) nicht oder nicht fristgerecht nach, gilt der Tatbestand des Nichtantretens gemäß Art. 24 Ziff. 1.2 DEB SpO als erfüllt, mit sämtlichen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

(7) Dokumentations- und Meldepflichten

Der Spielgruppenleiter hat Datum, Uhrzeit und Grund der Spielabsage zu dokumentieren.

(8) Kosten bei Pflichtverstößen

Kosten, die durch verspätete oder pflichtwidrige Spielabsagen entstehen, trägt der jeweils verantwortliche Verein.

(9) Kontroll- und Sanktionsbefugnisse

Die zuständigen Aufsichtsorgane sind berechtigt, die Angaben der beteiligten Vereine zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Bei Feststellung unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgt eine Meldung an das zuständige Spielgericht. Die Kosten des Überprüfungsverfahrens trägt im Falle eines Verstoßes der schuldige Verein.

(10) Spielabsage wegen Unterschreitung der Mindestspielstärke

Sagt eine Mannschaft ein Meisterschaftsspiel wegen Nichterreichens der Mindestspielstärke ab, ohne fristgerecht einen ordnungsgemäßen Antrag auf Spielverlegung beim Spielgruppenleiter einzureichen, wird das Spiel gegen die fehlbare Mannschaft gewertet.

(11) Ausweichtermin

Eine Spielwertung gemäß Absatz (10) erfolgt auch dann, wenn sich die beteiligten Mannschaften nicht innerhalb der festgesetzten Frist – unabhängig von den Gründen – auf einen Ausweichtermin gemäß Ziffern 3.3.9 und 3.3.10 der Durchführungsbestimmungen einigen.

3.3.9.1 Neuansetzung

(1) Zuständigkeit

Die Neuansetzung ausgefallener Spiele erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Spielgruppenleiter.

(2) Einigungsobliegenheit der Vereine

Die beteiligten Vereine haben sich innerhalb von drei Kalendertagen nach Ausfall des Spiels auf einen neuen Spieltermin zu einigen und diesen dem Spielgruppenleiter unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ersatzweise Terminfestsetzung

Kommt eine Einigung innerhalb der Frist gemäß Absatz (2) nicht zustande, setzt der Spielgruppenleiter den Spieltermin nach pflichtgemäßem Ermessen verbindlich fest.

- (4) **Ausschluss von Rechtsbehelfen**
Gegen die Terminfestsetzung des Spielgruppenleiters gemäß Absatz (3) sind Rechtsbehelfe ausgeschlossen.
- (5) **Vorrang verbindlicher Rahmentermine**
Soweit im Rahmenterminplan der jeweiligen Spielgruppe verbindliche Nachholtermine vorgesehen sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. In diesen Fällen erfolgt die Terminfestsetzung ausschließlich durch den Spielgruppenleiter.

3.3.9.2 Spielabbruch

- (1) **Witterungsbedingter Spielabbruch**
Wird ein Spiel aufgrund witterungsbedingter Einflüsse abgebrochen, ist es neu anzusetzen, sofern ein Nachholtermin gemäß Rahmenterminplan vorgesehen und dessen Durchführung möglich ist.
- (2) **Abweichende Entscheidung in besonderen Fällen**
In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Gastmannschaft eine erneute Anreise nicht zumutbar ist, kann der Spielgruppenleiter anstelle einer Neuansetzung das Spiel nach pflichtgemäßem Ermessen werten.
- (3) **Spielabbruch infolge von Zuschauerausschreitungen**
Wird ein Spiel aufgrund von Zuschauerausschreitungen abgebrochen, ist es gegen den Verein zu werten, dem das Fehlverhalten zuzurechnen ist. Voraussetzung ist, dass die Verantwortlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums festgestellt werden kann (Art. 24 Ziff. 3 DEB SpO).

3.3.9.3 Spielbetrieb während Ereignissen, die der höheren Gewalt zuzuordnen sind (z.B. Epidemie/Pandemie)

- (1) **Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften**
Spielabsagen im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei Epidemien oder Pandemien, werden ausnahmslos nach den Bestimmungen der Ziffern 3.3.9 und 3.3.10 der Durchführungsbestimmungen behandelt. Die hierfür jeweils definierten und anerkannten Nachweise sind vom absagenden Verein vollständig vorzulegen.
- (2) **Fortführung des Spielbetriebs**
Der Meisterschaftsspielbetrieb findet statt, sofern und soweit dieser durch den Gesetzgeber sowie die für den jeweiligen Spielort zuständigen Behörden zugelassen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob Zuschauer zugelassen sind oder behördliche Beschränkungen hinsichtlich der Zuschauerzahl bestehen. Eine entsprechende Regelung kann für die gesamte Wettkampfsaison verbindlich festgelegt werden.
- (3) **Unabhängigkeit von allgemeinen Infektionskennzahlen**
Meisterschaftsspiele sind durchzuführen, sofern sie nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zulässig sind. Dies gilt insbesondere unabhängig von allgemeinen Kennzahlen zum Infektionsgeschehen (z. B. Inzidenzwerten), soweit kein ausdrückliches behördliches Verbot vorliegt.
- (4) **Unzulässigkeit pandemiebedingter Eigenabsagen**
Spielabsagen, die ausschließlich unter Verweis auf allgemeine Infektionskennzahlen oder vergleichbare Regelungen erfolgen, ohne dass ein behördliches Verbot oder eine individuelle Untersagung vorliegt, erfüllen nicht den Tatbestand der höheren Gewalt.
- (5) **Rechtsfolgen unzulässiger Spielabsagen**
Kommt in den Fällen des Absatzes (4) eine Einigung auf einen Ersatztermin nicht zustande ist das Meisterschaftsspiel gegen den absagenden Verein als verloren zu

werten. Im Übrigen finden die Regelungen der Ziffern 3.3.8.3 b) sowie 3.3.9 der Durchführungsbestimmungen Anwendung. Ein Ordnungsverfahren durch den BEV bleibt hiervon unberührt.

3.3.10 Spielverlegungen

(1) Antragserfordernis und Frist

Spielverlegungen, die nicht auf höherer Gewalt beruhen, sind mindestens **72 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin beim zuständigen Spielgruppenleiter zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu stellen.

(2) Zustimmung des Spielgegners

Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des Spielgegners zum vereinbarten Ersatztermin beizufügen. Liegt eine solche Zustimmung nicht vor, ist der Antrag unzulässig.

(3) Entscheidung durch den Spielgruppenleiter

Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen (1) und (2) nicht erfüllt, hat der Spielgruppenleiter den Antrag abzulehnen. Im Übrigen entscheidet der Spielgruppenleiter über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Regelung des Art. 38 Ziff. 2 DEB SpO bleibt unberührt.

(4) Fristbeginn

Die Frist nach Absatz (1) beginnt mit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts durch den Verein.

(5) Form von Anträgen und Beschwerden

Spielverlegungsanträge sowie Beschwerden gegen Spielansetzungen sind ausschließlich schriftlich an den zuständigen Spielgruppenleiter zu richten.

(6) Kurzfristige Verhinderung

Kann ein Verein aus kurzfristig eingetretenen Gründen zu einem Meisterschaftsspiel nicht antreten, hat er den Spielgruppenleiter unverzüglich, spätestens jedoch **vier Stunden** vor dem angesetzten Spielbeginn, zu informieren.

(7) Nachweispflicht bei kurzfristigen Anträgen

In Fällen des Absatzes (6) sind die den Antrag begründenden Tatsachen innerhalb von 48 Stunden durch geeignete, vollständige und überprüfbare Nachweise gegenüber dem Spielgruppenleiter zu belegen.

(8) Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Werden ein Antrag auf Spielverlegung oder die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt oder sind die Nachweise unzureichend, wird das Spiel gegen den fehlbaren Verein gewertet.

(9) Kostenfolge bei kurzfristiger Verlegung

Können Schiedsrichter infolge kurzfristiger Spielverlegungen nicht mehr rechtzeitig verständigt werden, trägt der antragstellende Verein die hierdurch entstehenden Kosten.

3.3.10.1 Spielverlegung von Kunsteis auf Natureis

Spiele, die von Kunst- auf Natureis verlegt werden, sind ebenfalls dieser Regelung unterworfen.

3.3.10.2 Spielverlegung bei Unbespielbarkeit der Eisfläche

Ist die Eisfläche unbespielbar, sind die beteiligten Vereine bei Spielen auf nicht überdachten Eisbahnen verpflichtet, den Spielausfall dem Spielgruppenleiter unverzüglich, spätestens jedoch bis **sechs Stunden** vor dem angesetzten Spielbeginn, anzuzeigen. Bei unsicheren Witterungsverhältnissen sowie bei weiter Anreise der Gastmannschaft hat sich die Heimmannschaft rechtzeitig telefonisch über den geplanten

Zeitpunkt der Abreise der Gastmannschaft zu informieren, um erforderlichenfalls den endgültigen Zeitpunkt einer Spielabsage einvernehmlich festzulegen. Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der antragstellende Verein die hierdurch entstehenden Schiedsrichterkosten.

3.3.10.3 Verwaltungsgebühr

Für jede von einem Verein beantragte Spielverlegung ist eine Verwaltungsgebühr an den BEV zu entrichten. Werden bereits vereinbarte Freundschaftsspiele im Falle eines Ausfalls nicht spätestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn abgesagt, fällt zusätzlich zu etwaigen weiteren Ansprüchen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 75,00 € zugunsten des BEV an. Im Übrigen gilt die Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen. (Gebührenordnung).

3.3.10.4 Durchführung von Spielen

Spiele, die zur Ermittlung von Meisterschaften sowie von Auf- oder Abstiegsentscheidungen erforderlich sind, sind in der durch die Durchführungsbestimmungen festgelegten Form auszutragen. Der Heimverein ist verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Eiszeiten sicherzustellen. Dies umfasst erforderlichenfalls auch die Organisation eines alternativen Spielorts.

3.3.10.5 Durchsage / Eingabe der Spielergebnisse

Der Heimverein ist verpflichtet, das Endergebnis spätestens 45 Minuten nach Spielende in die offizielle Ergebnisdatenbank unter www.eishockey-management.de einzugeben. Für bestimmte Spielklassen kann die Übermittlung von Zwischen- und Endergebnissen sowie weiterer Spieldaten durch den veranstaltenden Verein an Medien hinsichtlich Form und Frist verbindlich vorgeschrieben werden. Bei Verstößen ist durch den zuständigen Spielgruppenleiter eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen (Gebührenordnung) zu erheben.

3.3.10.6 Spielwertung infolge von Nichtdurchführung von Spielen

- 1) Werden Spiele einer Spielrunde nicht vollständig ausgetragen, gilt der Tabellenstand des letzten angesetzten Spieltages gemäß Terminliste beziehungsweise gemäß dem vom Spielgruppenleiter festgelegten Termin für Nachholspiele als verbindlich.
- 2) Treten Mannschaften zu Spielen um die Bayerische Meisterschaft sowie zu Platzierungsspielen, deren Spieltermine mit Veröffentlichung der DFBst. festgelegt wurden, ohne ausdrückliche Genehmigung des Spielgruppenleiters nicht an, gilt dies als Nichtantreten im Sinne von Art. 24 Ziffer 1.2 DEB SpO.
- 3) Können Meisterschaftsspiele aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt nicht bis zum Ende der jeweiligen Liga oder Spielklasse vollständig ausgetragen werden, erfolgt die Festlegung der Abschlussplatzierungen nach der Punktequotientenregel. Hierbei wird die Anzahl der erzielten Punkte durch die Anzahl der absolvierten und von der zuständigen Verbandsinstanz gewerteten Spiele geteilt; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Die Rangfolge innerhalb einer Tabelle bestimmt sich nach dem absteigenden Quotienten. Bei Quotientengleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften finden Art. 23 Ziffer 2 und 3 DEB SpO Anwendung.

3.4 Weitere Bestimmungen

3.4.1 Wertung bei Punktgleichheit in der Tabelle

3.4.1.1 Bei zwei punktgleichen Mannschaften ist die Mannschaft höherrangig platziert, die das bessere Torverhältnis aus allen Spielen aufweist (vgl. Ziffer. 3.4.1.3 der Durchführungsbestimmungen).

3.4.1.2 Sind zwei oder mehr Mannschaften punkt- und torgleich, entscheidet der direkte Vergleich. Bei drei und mehr punkt- und torgleichen Mannschaften ist eine gesonderte Tabelle zu erstellen, die ausschließlich die Spiele dieser Mannschaften untereinander berücksichtigt. Maßgeblich ist zunächst die erreichte Punktzahl in dieser Tabelle, anschließend das Torverhältnis.

3.4.1.3 Das Torverhältnis bestimmt sich in folgender Reihenfolge:

- a) Differenzmethode: Die Mannschaft mit der größeren positiven bzw. geringeren negativen Tordifferenz (erzielte Tore abzüglich Gegentore) ist höher platziert;
- b) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Anzahl der erzielten Tore.

Kann auch nach Anwendung der vorstehenden Kriterien keine eindeutige Platzierung festgestellt werden, ist die zuständige Verbandsinstanz berechtigt, ein Entscheidungsspiel anzusetzen. Über das Heimrecht entscheidet das Los.

3.4.2 Regelung bei Großen Strafen, Disziplinar- und Matchstrafen

3.4.2.1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Altersklassen im Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb des BEV.
- (2) Meisterschaftsspiele im Sinne dieser Vorschrift sind alle Spiele, die der Ermittlung eines Meisters dienen, sowie Spiele im Rahmen von Qualifikation-, Auf- und Abstiegsrunden. Die Turniere der Altersklassen U11 und U9 gelten ebenfalls als Meisterschaftsspiele.
- (3) Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die nicht unter Buchstabe b) fallen.
- (4) Der Einsatz eines Spielers trotz Bestehens einer Spielsperre erfüllt den Tatbestand des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers.
- (5) Disziplinarstrafen und Spieldauer-Disziplinarstrafen, die ein Aussetzen von Spielen nach sich ziehen, können grundsätzlich nur in derjenigen Mannschaft und Altersklasse verbüßt werden, in der die maßgebliche Strafe verhängt wurde. Ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich, findet Art. 8 Ziffer c) EHRO Anwendung. Abweichende Regelungen ergeben sich aus Ziffer 3.4.2.7 dieser Durchführungsbestimmungen (Übertrag von Strafen) sowie aus den Bestimmungen der Förderlizenzregelungen (vgl. Ziffern 3.1.19 und 3.1.19.1 dieser Durchführungsbestimmungen).
- (6) Für die Anrechnung von Spielsperren bei Nachwuchsspielern gilt ein Spiel nur dann als verbüßt, wenn der Spieler an dem betreffenden Spieltag in keinem anderen Spiel eingesetzt wurde. Hat ein Spieler Sperren in zwei Altersklassen zu verbüßen und finden die entsprechenden Spiele am selben Tag statt, wird ausschließlich das Spiel der höheren Altersklasse als verbüßt gewertet. Eine doppelte Anrechnung an einem Spieltag ist ausgeschlossen (vgl. Art. 51 Ziffer 6 DEB SpO).

3.4.2.2 Ergänzende Spielregeln IIHF Official Rule Book

- (1) Verstöße gegen folgende Bestimmungen des IIHF Official Rule Book:
IIHF-Regel 39.5 (Unsportliches Verhalten gegenüber Offiziellen),
IIHF-Regel 40 (Tätlichkeit gegenüber Offiziellen), **Ergänzungen siehe Ziffer 3.4.2.2.1 dieser Durchführungsbestimmungen**
IIHF-Regel 75.5 (Unsportliches Verhalten), werden grundsätzlich mit einer

Spieldauer-Disziplinarstrafe geahndet. Darüber hinaus zieht die Verhängung einer solchen Strafe weitergehende Ordnungsmaßnahmen durch die zuständige Verbandsgerichtsbarkeit nach sich. Der betroffene Spieler ist bis zur abschließenden Entscheidung für sämtliche Meisterschafts- und Freundschaftsspiele gesperrt. Die Sperre gilt altersklassenübergreifend für alle bestehenden Spielberechtigungen.

- (2) In den letzten fünf Spielminuten, in der Verlängerung sowie vor oder während eines Penaltyschießens ist die Beantragung einer Vermessung von Schlägern oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen unzulässig. Eine Vermessung kann auch ohne die im IIHF-Regelbuch (IIHF-Regel 10.5) vorgesehene Messlehre durchgeführt werden.
- (3) Für die Ausrüstung des **Torhüters** gelten folgende Höchstmaße:
 - **Blocker Handschuh:**
Länge: 38,1 cm
Breite: 20,3 cm
 - **Fanghandschuh:**
maximale Breite: 20,3 cm in jedem Bereich des Handgelenks bei einer Manschettenhöhe von 10,2 cm; maximale Diagonale im Fangkorb (vom Handgelenk bis zum Ende des Korbes): 45,7 cm; maximaler Umfang: 114,3 cm.
 - **Beinschoner:**
die maximale Breite der Beinschoner beträgt 28 cm (am Bein befestigt).
 - **Torhüter Stock:**
Die Maße des Torhüterstocks richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des IIHF-Regelbuchs. Eine Vermessung der Torhüterausrüstung erfolgt nicht während des laufenden Spiels. Sie ist ausschließlich gemäß IIHF-Regel 11 durchzuführen.
- (4) Tore dürfen kein Faltennetz aufweisen (vgl. IIHF-Regel 2.2).
- (5) Spiele der Altersklassen U11, U9 und U7 werden nach IIHF-Regel 101.1 (illegaler Körperangriff im Frauen-Eishockey) geleitet. Körperchecks gegen Gegenspieler sind unzulässig.

3.4.2.2.1 Änderung der Regelauslegung der IIHF-Regel 40 Physische Tätlichkeit gegen Offizielle im Official IIHF Rule Book Ausgabe 2025/2026 in der deutschen Fassung.

- (1) **IIHF-Regel 40.1. Spieldauer-Disziplinarstrafe**
Ein Spieler, der in irgendeiner Weise vorsätzlich körperliche Gewalt gegen einen Offiziellen anwendet, die den Offiziellen verletzen kann, einen Offiziellen körperlich erniedrigt oder der vorsätzlich körperlichen Gewalt gegen einen Offiziellen nur zu dem Zweck anwendet, sich während oder unmittelbar nach einer Auseinandersetzung von einem Spieloffiziellen zu befreien, erhält eine Spieldauer-Disziplinarstrafe.
- (2) **IIHF-Regel 40.2. Ergänzende Disziplinarische Maßnahmen – Sperren – Kategorie I**
Jeder Spieler, der einen Offiziellen vorsätzlich schlägt und eine Verletzung verursachen könnte, oder der in irgendeiner Weise vorsätzlich körperliche Gewalt gegen einen Offiziellen anwendet, mit dem Vorsatz ihn zu verletzen, oder der in irgendeiner Weise versucht, einen Offiziellen zu verletzen. Für die Regel "könnte eine Verletzung verursachen" ist jede körperliche Gewalt gemeint, von der ein Spieler wusste oder hätte wissen müssen, dass sie eine Verletzung verursachen könnte. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.
- (3) **IIHF-Regel 40.3. Ergänzende Disziplinarische Maßnahmen – Sperren – Kategorie II**
Jeder Spieler, der vorsätzlich körperliche Gewalt gegen einen Offiziellen ausübt

(mit Ausnahme der in Kategorie I aufgeführten Handlungen), wobei die körperliche Gewalt ohne Verletzungsabsicht ausgeübt wird, oder der einen Offiziellen bespuckt. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

(4) IIHF-Regel 40.4. Ergänzende Disziplinarische Maßnahmen – Sperren – Kategorie III

Jeder Spieler, der durch seine Handlungen einen Offiziellen körperlich erniedrigt oder körperlich bedroht, indem er (aber nicht nur) einen Stock oder einen anderen Ausrüstungsgegenstand oder sonst einen Gegenstand auf einen Offiziellen oder in dessen Richtung wirft, den Puck gegen oder in die Richtung eines Offiziellen schießt, einen Offiziellen anspuckt oder mit Blut bespritzt oder ihn mit Blut beschmiert oder der vorsätzlich körperliche Gewalt auf einen Offiziellen ausübt, nur um sich von diesem während oder unmittelbar nach einer Auseinandersetzung zu befreien. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

(5) IIHF-Regel 40.5. Ergänzende Disziplinarische Maßnahmen – Sperren – Kategorie Prozess

Unmittelbar nach dem Spiel, in dem eine solche Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt wurde, entscheidet der Schiedsrichter in Absprache mit dem Linienrichter über die Kategorie des Vergehens. Er hat unmittelbar nach dem betreffenden Spiel einen mündlichen und/oder schriftlichen Bericht an die zuständigen Stellen zu erstatten. Der betroffene Spieler und die Mannschaft werden von der zuständigen Disziplinarabteilung benachrichtigt und das entsprechende Verfahren wird eingeleitet. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

(6) IIHF-Regel 40.6. Ergänzende Disziplinarische Maßnahmen

Hat der Spieler mehr als ein Vergehen im Sinne dieses Reglements begangen, wird sein Fall zusätzlich zu der für dieses Vergehen verhängten Strafe an die zuständigen Behörden zur Prüfung einer zusätzlichen Disziplinarstrafe verwiesen. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

(7) IIHF-Regel 40.7. Trainer und nichtspielendes Teampersonal

Jeder Trainer und jedes nicht spielende Teampersonal, das einen Offiziellen anfasst oder schlägt oder einen anderen Verstoß gemäß 40.1 genannten Vergehen begeht, wird automatisch vom Spiel ausgeschlossen, in die Umkleidekabine verwiesen und die Angelegenheit wird den zuständigen Stellen zur Einleitung weiterer Disziplinarmaßnahmen gemeldet. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

(8) IIHF-Regel 40.8. Schutz und Sicherheit

Alle Organisatoren von Meisterschaften müssen zu jeder Zeit einen angemessenen Polizei- oder sonstigen Schutz für alle Spieler, Torhüter und Offizielle gewährleisten. Der/die Schiedsrichter melden den zuständigen Behörden jede von ihnen beobachtete oder ihnen gemeldete Verletzung dieses Schutzes unter Angabe der Einzelheiten. Weitere Informationen finden Sie in den ergänzenden Bestimmungen.

3.4.2.3 Alleinstehende Fünf-Minuten Strafen

Hinweis: Diese Bestimmung gilt ausschließlich für den Senioren- und Frauen Spielbetrieb

- a) Alleinstehende 5-Minuten Strafen werden innerhalb einer laufenden Wettkampfsaison kumuliert. Erhält ein Spieler seine dritte alleinstehende Fünf-Minuten Strafe, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich.

- b) Die IIHF-Regel 46 (Fighting – alleinstehende 5-Minuten Strafe) findet im Spielbetrieb des BEV keine Anwendung

3.4.2.4 Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen

- a) Erhält ein Spieler im Verlauf einer laufenden Wettkampfsaison in Meisterschaftsspielen seine dritte Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich.
- b) In Freundschaftsspielen verhängte Zehn-Minuten-Disziplinarstrafen bleiben für die Anwendung von Buchstabe a) unberücksichtigt. Sie begründen keine Sperre im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel und werden nicht in der verbandlichen Strafzeitenliste erfasst.

3.4.2.5 Spieldauer-Disziplinarstrafen

- a) Wird gegen einen Spieler in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel bzw. Turnier eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, zieht dies eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des DEB, anderer Landesverbände oder gegen ausländische Mannschaften.
- b) Erhält ein Spieler im Verlauf einer Wettkampfsaison seine dritte Spieldauer-Disziplinarstrafe, so ist er für die beiden nächstfolgenden Meisterschaftsspiele gesperrt.
- c) Wird gegen einen Trainer oder Teamoffiziellen in einem Meisterschafts- oder Freundschaftsspiel eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, ist dieser im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel derselben Mannschaft für sämtliche Tätigkeiten als Trainer oder sonstiger Teamoffizieller gesperrt. Ergänzend gilt Ziffer 3.4.2.6 dieser Durchführungsbestimmungen.
- d) Eine automatische Spieldauer-Disziplinarstrafe während eines Spiels wird wie folgt ausgelöst: bei Verhängung einer zweiten alleinstehenden Fünf-Minuten-Strafe gegen denselben Spieler im selben Spiel. Die Kombination aus einer alleinstehenden Fünf-Minuten-Strafe und einer Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe in einem Spiel führt nicht zu einer automatischen Spieldauer-Disziplinarstrafe.
Die Regelungen gemäß Satz 1 und 2 dieses Buchstabens gelten nicht für den Nachwuchsspielbetrieb.

3.4.2.6 Aufenthaltsverbot infolge einer Disziplinarsanktion

Personen, gegen die im Rahmen einer disziplinarrechtlichen Maßnahme eine Spielsperre verhängt wurde – insbesondere Spieler, Trainer oder sonstige Teamoffizielle –, ist es untersagt, sich im Zeitraum von 60 Minuten vor dem offiziell festgelegten Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende im unmittelbaren Einflussbereich der betreffenden Mannschaft aufzuhalten. Dieser Bereich umfasst insbesondere:

- a) die Mannschaftskabine
- b) die Spielerbank
- c) die Strafbänke
- d) die Sprecher- und Punkterichterkabine

Innerhalb des vorgenannten Zeitraums ist es der gesperrten Person ferner untersagt, in irgendeiner Form – unmittelbar oder mittelbar – Kontakt zur Mannschaft oder zu den Teamoffiziellen aufzunehmen. Dies schließt insbesondere jegliche Kommunikation unter Einsatz elektronischer oder sonstiger technischer Mittel ausdrücklich mit ein. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, etwaige Verstöße gegen dieses Aufenthalts- und Kontaktverbot in Form einer Zusatzmeldung unverzüglich an die zuständige Verbandsinstanz weiterzuleiten.

3.4.2.7 Sonderfälle

- (1) Erhält ein Spieler in demselben Spiel sowohl eine Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe als auch eine Spieldauer-Disziplinarstrafe, wird die Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe in der Strafzeitenliste des Verbandes erfasst. Die Spieldauer-Disziplinarstrafe zieht eine automatische Sperre für das nächstfolgende Meisterschaftsspiel nach sich. Führt die Erfassung der genannten Zehn-Minuten-Disziplinarstrafe dazu, dass es sich hierbei um die dritte derartige Strafe innerhalb der laufenden Wettkampfsaison handelt, ist der Spieler für die beiden nächstfolgenden Meisterschaftsspiele gesperrt.
- (2) Wird in Freundschaftsturnieren (Altersklassen U9 bis Senioren) eine Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängt, bleibt der Spieler für das laufende Turnier sowie für nachfolgende Freundschaftsspiele und -turniere spielberechtigt. Die mit der Spieldauer-Disziplinarstrafe verbundene Sperre ist im nächstfolgenden Meisterschaftsspiel zu verbüßen.
- (3) Wechseln Spieler, während der laufenden Wettkampfsaison innerhalb desselben Vereins die Mannschaft (z. B. von der ersten in die 1b-Mannschaft oder umgekehrt, im Nachwuchsbereich von Mannschaft I zu Mannschaft II oder umgekehrt), werden sämtliche noch nicht verbüßten Strafen in die neue Mannschaft übernommen.

3.4.2.8 Strafen-Übertrag auf folgende Saison

- (1) Können drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen oder eine Spieldauer-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die eine Spielsperre zur Folge hätten, bis zum Ende der laufenden Wettkampfsaison nicht vollständig verbüßt werden, werden die noch offenen Sperren automatisch auf die folgende Wettkampfsaison übertragen. Die gilt auch, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.
- (2) Übertragene Sperren sind in der Altersklasse zu verbüßen, für die der Spieler in der neuen Wettkampfsaison spielberechtigt ist. Nimmt der Spieler in dieser Altersklasse nicht am Spielbetrieb teil, ist die Sperre in der nächsthöheren Altersklasse zu verbüßen.

3.4.2.9 Strafen-Übertrag bei Vereinswechsel innerhalb des LEV Bayern

Wechselt ein Spieler innerhalb einer Wettkampfsaison zu einem anderen Verein im Bereich des LEV Bayern, werden die vor dem Wechsel in einer Altersklasse verhängten 10-Minuten-Disziplinarstrafen sowie Spieldauer-Disziplinarstrafen auf den neuen Verein in derselben Altersklasse übertragen. Nimmt der aufnehmende Verein in der Altersklasse, in der die Strafen verhängt wurden, nicht am Spielbetrieb des BEV teil, sind die Strafen in derjenigen Altersklasse zu verbüßen, in der der Spieler tatsächlich am Spielbetrieb teilnimmt. Bei einem Vereinswechsel aus einem anderen Landesverband (LEV) oder von einem Club der ESBG bzw. des DEB in den LEV Bayern werden verhängte Disziplinar- und Spieldauer-Disziplinarstrafen nicht übernommen.

3.4.3 Verbandsaufsicht

Für Verbandsaufsicht gilt Art. 37 der DEB SpO entsprechend. Die in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr sowie die anfallenden Reisekosten trägt der antragstellende Verein. Der Antrag auf Einsetzung einer Verbandsaufsicht ist schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu stellen. Über die Einsetzung der entscheidet der Eishockeyobmann, im Falle seiner Verhinderung entscheidet dessen Stellvertreter.

3.4.4 Spielverpflichtung

Während der Meisterschaftsrunde sind Freundschaftsspiele nur zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Meisterschaftsspielbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die

Teilnahme einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen des DEB ist ausgeschlossen, solange noch nicht erfüllte Spielverpflichtungen aus der Bayerischen Meisterschaft bestehen.

3.4.5 Einsatz des Torhüters bei Verletzung (Nachwuchsbereich)

im Nachwuchsbereich darf ein Torhüter nach einer verletzungsbedingten Spielunterbrechung nur dann wieder eingesetzt werden, wenn er nach erfolgter Behandlung seine volle Spielfähigkeit wiedererlangt hat. Maßgeblich ist Regel 8.2 des IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung.

4. Sicherheit- und Schutzbestimmungen

4.1. Schutzbestimmungen

Grundsätzlich gilt: Die Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

4.1.1 Spieleinsätze von Nachwuchsspielern im BEV-Spielbetrieb

Die Entscheidung über den Einsatz eines Spielers der Altersklassen U15, U13, U11 und U9 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im BEV-Spielbetrieb obliegt dem jeweiligen Verein.

4.1.2 Helmpflicht beim Aufwärmen

Im BEV-Spielbetrieb besteht in sämtlichen Altersklassen Helmpflicht auch während des Aufwärmens auf der Spielfläche. Maßgeblich ist Regel 9.6 des IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung.

4.1.2.1 Ohrenschutz Spielerhelm

Ein am Helm befestigter Ohrenschutz ist verpflichtend (vgl. IIHF-Regeln 202.7, 202.8, 102.8). Diese Pflicht gilt für alle Altersklassen im Senioren-, Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb des BEV.

4.1.3 Torhütermasken

a) Seniorenspielbetrieb:

Gemäß Regel 11.8 des IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung ist jeder Torhüter verpflichtet, einen zertifizierten Eishockeyhelm oder eine zertifizierte Vollkopfschutzmaske zu tragen. Diese müssen den anerkannten internationalen Normen entsprechen; zulässig sind ausschließlich Modelle mit Zertifizierung nach CSA, HECC oder CE/ISO. Die im Regelwerk vorgeschriebene Schutzausrüstung ist im gesamten BEV-Spielbetrieb für alle Spielklassen verbindlich. Zusätzlich sind ein fest anliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz aus dem Material „Lexan“ vorgeschrieben. Die Gesichtsmaske (Gitter) muss so beschaffen sein, dass ein Puck nicht durch die Öffnungen dringen kann. Für Torhüter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden, gelten hinsichtlich der Ausrüstung die Bestimmungen des Nachwuchsspielbetriebs (vgl. Buchst. b). Die Ahndung von Verstößen richtet sich jedoch nach den für den Seniorenspielbetrieb geltenden Regelungen (insbesondere IIHF-Regeln 9.5 und 12.1). Nicht zugelassen sind Klarsichtmasken, Klarsichtteilmasken sowie sonstige Masken, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

b) Nachwuchsspielbetrieb:

Gemäß Regel 11.8 des IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung ist jeder Torhüter verpflichtet, einen zertifizierten Eishockeyhelm oder eine zertifizierte Vollkopfschutzmaske zu tragen. Diese müssen den anerkannten internationalen Normen entsprechen; zulässig sind ausschließlich Modelle mit Zertifizierung nach CSA, HECC oder CE/ISO. Zusätzlich sind ein fest anliegender Kinnschutz sowie ein Kehlkopfschutz aus dem Material „Lexan“ vorgeschrieben. Die Gesichtsmaske (Gitter) muss so beschaffen sein, dass weder ein Puck noch eine Schlägerschaufel durch die Öffnungen dringen kann (vgl. IIHF-Regeln 102.2 und 202.2). Diese Regelungen gelten unabhängig vom Lebensalter des Spielers, insbesondere auch für volljährige Spieler sowie für Spieler, die im Rahmen einer Over-Age-Regelung am Nachwuchsspielbetrieb teilnehmen. Ausnahmen werden

nicht erteilt. Nicht zugelassen sind Klarsichtmasken, Klarsichtteilmasken sowie sonstige Masken, die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen.

4.1.4 Hals- und Nackenschutz

Seit Beginn der Wettkampfsaison 2024/2025 ist für alle Spieler im Spielbetrieb des BEV das Tragen eines speziell für diesen Zweck entwickelten, zertifizierten und schnittfesten Hals- und Nackenschutz zwingend vorgeschrieben. Dabei ist ein Design zu wählen, das den Hals und Nacken so weit wie möglich abdeckt. Der Hals- und Nackenschutz muss ordnungsgemäß getragen werden und darf in keiner Weise verändert oder ausgetauscht werden. IIHF-Regeln 9.5, 9.12, 102.5, 102.6, 202.5, 202.6. Zugelassen sind alle Fabrikate und Modelle, die diese Vorgabe erfüllen. Der BEV empfiehlt Produkte, die mit Kevlar, Glasfaser oder gleichwertig ausgestattet sind, wie z.B. die Halskrause mit einem integrierten Oberteil/Shirt oder als Halskrause mit Latz.

4.1.5 Spielerschutz Seniorenspielbetrieb

Seit Beginn der Wettkampfsaison 2024/2025 ist für sämtliche Spieler im Spielbetrieb des BEV das Tragen eines speziell hierfür entwickelten, zertifizierten und schnittfesten Hals- und Nackenschutzes verpflichtend. Der Hals- und Nackenschutz muss so beschaffen und getragen werden, dass Hals und Nacken bestmöglich geschützt und abgedeckt sind. Er ist ordnungsgemäß anzulegen und darf weder verändert noch durch nicht gleichwertige Ausrüstung ersetzt werden. Zulässig sind alle Fabrikate und Modelle, die diese Anforderungen erfüllen. Der BEV empfiehlt die Verwendung von Produkten mit schnitthemmenden Materialien wie Kevlar, Glasfaser oder gleichwertigen Werkstoffen, insbesondere in Form integrierter Oberteile/Shirts oder Halskrausen mit erweitertem Schutzbereich (z. B. Latz). Maßgeblich sind die einschlägigen IIHF-Regeln gemäß IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regeln 9.5, 9.12, 102.5, 102.6, 202.5 und 202.6.

4.1.6 Spielerinnenschutz Frauenspielbetrieb

Alle Spielerinnen sind verpflichtet, einen ordnungsgemäß am Helm befestigten Vollgesichtsschutz sowie einen am Helm befestigten Ohrenschutz zu tragen. Maßgeblich sind die IIHF-Regeln 102.1, 102.2 und 102.7 gemäß IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung. Klargestellt wird, dass Befestigungsriemen des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 gelten. Ein Kinnband ist daher in jedem Fall zusätzlich und bestimmungsgemäß zu tragen. Das Tragen eines individuell angepassten Zahnschutzes wird empfohlen (vgl. IIHF-Regeln 102.3 und 102.4).

4.1.7 Spielerschutz Nachwuchsspielbetrieb

Spieler des Nachwuchsbereichs der Jahrgänge **2009** und jünger sind nur spielberechtigt, wenn sie einen zugelassenen Kopf-, Hals- und Vollgesichtsschutz ordnungsgemäß tragen. Dies gilt auch bei Einsätzen im Seniorenspielbetrieb. Gemäß IIHF-Regel 202.1 sind Spieler der Altersklasse U20, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, mindestens ein Visier als Gesichtsschutz zu tragen. Maßgeblich sind zudem die IIHF-Regeln 9.6 und 9.7 in der jeweils gültigen Fassung. Klargestellt wird, dass Befestigungsriemen des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln gelten. Ein Kinnband ist stets zusätzlich und bestimmungsgemäß zu tragen (vgl. auch Ziffer 4.1.5). Die verwendete Ausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden. Im Einzelnen gilt:

- (1)** Gesichtsschutzmasken müssen so beschaffen sein, dass ein Puck nicht durch die Öffnungen dringen kann.
- (2)** Es ist ein fest anliegender Kinnschutz zu tragen.

- (3) Ein am Helm befestigter Ohrenschutz ist verpflichtend (vgl. IIHF-Regeln 202.7, 202.8, 102.8 und Ziffer 4.1.2.1 der Durchführungsbestimmungen).
- (4) Spieler der Altersklasse U20, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen Vollgesichtsschutz tragen, sind verpflichtet, einen Zahnschutz zu tragen (IIHF-Regel 202.3). Diese Verpflichtung gilt entsprechend für Over-Age-Spieler (Jahrgang **2006**). Für Spieler der Altersklasse U18 und jünger wird das Tragen eines Zahnschutzes empfohlen, vorzugsweise in individuell angepasster Ausführung (vgl. IIHF-Regeln 202.4 und 102.4).
- (5) Das obere Ende des Schlägers muss mit einem Schutzstück versehen sein (IIHF-Regel 10.1).

4.1.8 Verfahrensweise unkorrekte Ausrüstung

a) Seniorenspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsverantwortliche und Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen, vollständigen und regelkonformen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Eine Verpflichtung der Schiedsrichter zur anlasslosen Kontrolle, insbesondere vor Spielbeginn, besteht nicht. Stellen die Schiedsrichter fest, dass ein Spieler oder Torhüter seine Schutzausrüstung nicht regelkonform trägt (z. B. hochgeschobenes Visier, fehlender oder unkorrekt getragener Halsschutz, fehlender Ohrenschutz), ist der betreffende Spieler unverzüglich zur Spielerbank zu beordern, um die Ausrüstung zu berichtigen. Gleichzeitig wird über den Trainer eine Verwarnung gegen die Mannschaft ausgesprochen. Nach Ausspruch dieser Verwarnung wird jeder weitere gleichartige Verstoß eines Spielers oder Torhüters derselben Mannschaft mit einer **Kleinen Strafe (2 Minuten)** geahndet. Wird die Teilnahme mit weiterhin unkorrekter Ausrüstung fortgesetzt, ist gegen den betreffenden Spieler eine **Disziplinarstrafe (10 Minuten)** zu verhängen. Im Wiederholungsfall ist eine **Spieldauer-Disziplinarstrafe** auszusprechen. Zusätzlich ist in allen Fällen eine schriftliche Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter zu fertigen. Nachwuchsspieler, die im Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden, unterliegen hinsichtlich der Ausrüstung den Bestimmungen des Nachwuchsspielbetriebs; die Ahndung erfolgt jedoch nach den im Seniorenspielbetrieb geltenden Strafmaßen.

b) Frauenspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsverantwortliche und Spielerinnen sind für das Tragen der vorgeschriebenen, vollständigen und regelkonformen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Eine Verpflichtung der Schiedsrichter zur anlasslosen Kontrolle besteht nicht. Wird bei einer Spielerin oder Torhüterin eine nicht regelkonforme Ausrüstung festgestellt (z. B. fehlender oder unzureichend befestigter Vollgesichtsschutz oder Ohrenschutz), ist die Spielerin zur Berichtigung der Ausrüstung zur Spielerbank zu beordern. Gleichzeitig wird über den Trainer eine Verwarnung gegen die Mannschaft ausgesprochen. Die Schiedsrichter informieren zugleich die gegnerische Mannschaft; beide Mannschaften gelten damit als verwarnt. Der nächste festgestellte Verstoß eines Spielers oder Torhüters einer der beiden Mannschaften wird mit einer **Disziplinarstrafe (10 Minuten)** geahndet (vgl. IIHF-Regel 102.9). In allen Fällen ist eine schriftliche Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter zu fertigen.

c) Nachwuchsspielbetrieb:

Trainer, Mannschaftsverantwortliche und Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen, vollständigen und regelkonformen Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Eine Verpflichtung der Schiedsrichter zur anlasslosen Kontrolle besteht nicht. Wird bei einem Spieler oder Torhüter eine nicht regelkonforme

Ausrüstung festgestellt (z. B. fehlender oder unzureichend befestigter Gesichtsschutz oder Ohrenschutz), ist dieser zur Berichtigung der Ausrüstung zur Spielerbank zu beordern. Gleichzeitig wird über den Trainer eine Verwarnung gegen die Mannschaft ausgesprochen. Die Schiedsrichter informieren zugleich die gegnerische Mannschaft; beide Mannschaften gelten damit als verwarnt. Der nächste festgestellte Verstoß eines Spielers oder Torhüters einer der beiden Mannschaften wird mit einer **Disziplinarstrafe (10 Minuten)** geahndet (vgl. IIHF-Regel 202.9). In allen Fällen ist eine schriftliche Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter zu fertigen.

4.1.9 Klarstellung / Empfehlung zur Ausrüstung

Der BEV stellt klar, dass sämtliche Spielerhelme und Torhüter-Masken über eine gültige CE-Kennzeichnung verfügen müssen. Ergänzend wird auf die einschlägigen Bestimmungen gemäß IIHF Official Rule Book in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die gesamte verwendete Schutzausrüstung muss aus zertifizierten Serienmodellen bestehen und darf nachträglich nicht verändert werden. Unzulässige Veränderungen umfassen insbesondere das Lackieren oder Folieren von Helmen und Masken durch nicht vom Hersteller autorisierte Betriebe. Die Vereine sind eigenverantwortlich dafür, dass ihre Spieler und Torhüter die vorgeschriebene, vollständige und regelkonforme Schutzausrüstung tragen. Ungeachtet der CE-Kennzeichnung können Torhüter-Masken und Spielerhelme mit einem vom Hersteller festgelegten Nutzungs- bzw. Verfallsdatum versehen sein, wie es insbesondere auf den Märkten in den USA und Nordamerika üblich ist. Der BEV empfiehlt den Vereinen, sich im Falle der Nutzung von Ausrüstung mit abgelaufenem Herstellerdatum eine entsprechende Haftungsfreistellung durch die betroffenen Spieler bzw. Torhüter erteilen zu lassen. Dies gilt entsprechend auch für nachträgliche Veränderungen wie Lackierungen oder Folierungen. Darüber hinaus wird Trainern, Spielern, Torhütern und Schiedsrichtern dringend empfohlen, sich regelmäßig sportmedizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

4.2 Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung

Werbung auf Sportkleidung und Sportausrüstung ist ausschließlich im Rahmen der jeweils gültigen Werberichtlinien des BEV zulässig. Voraussetzung ist zudem die vorherige ausdrückliche Genehmigung durch den BEV. Einzelheiten, Umfang sowie Ausgestaltung der zulässigen Werbung ergeben sich aus den Werberichtlinien des BEV, die als Anlage „F“ Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind.

4.3 Turniere und internationale Freundschaftsspiele

(1) Allgemeine Grundsätze

Freundschaftsspiele während des laufenden Meisterschaftsspielbetriebs dürfen nicht durchgeführt werden, wenn dadurch der Meisterschaftsspielbetrieb beeinträchtigt wird. Turniere sowie internationale Freundschaftsspiele im Bereich des LEV Bayern und Spiele gegen ausländische Mannschaften im Inland dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des BEV durchgeführt werden. Der Veranstalter eines Turniers hat zwingend eigene Durchführungsbestimmungen zu erstellen; diese dürfen ohne vorherige Genehmigung des BEV nicht angewendet werden. Genehmigungen müssen mindestens eine Woche vor dem geplanten Termin beim Eishockeyobmann oder dem für den Nachwuchsbereich zuständigen Spielgruppenleiter beantragt werden. Es gilt die Gebührenordnung gemäß Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen

(2) Senioren-, Frauen- und Nachwuchsbereich

Turniere sowie internationale Freundschaftsspiele im Bereich des LEV Bayern und im Ausland dürfen ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durchgeführt werden. Die Teilnahme an Turnieren in anderen inländischen Landesverbänden ist vorab beim zuständigen Verband anzuzeigen. Ein Turnier im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehr als drei Mannschaften innerhalb von ein oder zwei aufeinanderfolgenden Tagen Wettkampfs Spiele durchführen. Spiele gegen in- oder ausländische Mannschaften dürfen nicht als Trainingsspiele durchgeführt werden. Zulässig sind ausschließlich offizielle Spiele, die von Schiedsrichtern geleitet werden, welche vom zuständigen Schiedsrichter-Regionalobmann eingeteilt wurden. **Abweichend hiervon können in den Altersklassen U9, U11 und U13 Trainingsspiele gegen inländische Mannschaften nach vorheriger Beantragung beim Eishockeyobmann oder beim für den Nachwuchsspielbetrieb zuständigen Spielgruppenleiter als Trainingsspiele genehmigt werden. Es gilt Ziffer 4.3.2 dieser Durchführungsbestimmungen.** Der in den Altersklassen U9 und U11 vorgeschriebene Blockzwang darf bei Meisterschafts- und Freundschaftsspielen nicht aufgehoben werden. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren unter Beteiligung ausländischer Mannschaften oder von Mannschaften anderer Landesverbände kann vom Blockzwang abgewichen werden. Hinsichtlich der Mindest-Spielstärke gelten ergänzend die **Ziffern 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.3.3** der Durchführungsbestimmungen.

(4) Genehmigungsverfahren bei internationalen Spielen**a) Spiele deutscher Mannschaften im Ausland (Outgoing)**

Internationale Spiele dürfen nicht ohne Genehmigung des DEB durchgeführt werden. Der Antrag ist beim DEB zu stellen; der BEV ist in Kopie zu beteiligen. Der DEB bestätigt die Spielgenehmigung gemäß den Vorgaben der IIHF gegenüber dem zuständigen nationalen Verband des Gastgeberlandes. Bestehen seitens des BEV begründete Einwände, kann die Genehmigung versagt werden. Eine pauschale Saison-Genehmigung kann für Mannschaften mit regelmäßigem internationalem Spielbetrieb erteilt werden.

b) Spiele ausländischer Mannschaften in Deutschland (Incoming)

Spiele mit ausländischen Mannschaften im Inland dürfen nicht ohne Genehmigung des BEV durchgeführt werden; der DEB ist in Kopie zu beteiligen. Dem Antrag darf die Genehmigung des zuständigen nationalen Verbandes der Gastmannschaft nicht fehlen. Liegt diese nicht vor oder wird sie verweigert, darf eine Genehmigung nicht erteilt werden. Eine pauschale Saison-Genehmigung kann für Mannschaften mit regelmäßigem internationalem Spielbetrieb erteilt werden.

4.3.1 Turniere und Freundschaftsspiele National

Während des laufenden Meisterschaftsspielbetriebs sind nationale Freundschaftsspiele und Turniere nur zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf des Meisterschaftsspielbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Sämtliche Freundschaftsspiele sind anzeigepflichtig und müssen vom Heimverein dem zuständigen Spielgruppenleiter rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem vorgesehenen Spieltermin, gemeldet werden. Die Durchführung nationaler Turniere sowie von Freundschaftsspielen mit Beteiligung unterschiedlicher Altersklassen bedarf der vorherigen Genehmigung. Der Antrag ist mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung zu stellen. Die Genehmigung wird durch den Eishockeyobmann oder – im Nachwuchsspielbetrieb – durch den zuständigen Spielgruppenleiter erteilt.

4.3.2 Trainingsspiele im Nachwuchsbereich Altersklassen U9, U11, U13

Als Trainingsspiele im Sinne dieser Bestimmung gelten Freundschaftsspiele, bei denen die für offizielle Spiele vorgeschriebene Spielzeit nicht zur Verfügung steht. Trainingsspiele sind genehmigungspflichtig und dürfen ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- a) *Beide Mannschaften treten in Trainingstrikots an,*
- b) *sämtliche eingesetzten Spielerinnen und Spieler verfügen über eine gültige offizielle Spielberechtigung, ausgestellt auf die beteiligten Vereine,*
- c) *die Spielleitung erfolgt durch einen oder mehrere Trainer,*
- d) *der Einsatz eines offiziellen Punkterichterpersonals ist unzulässig,*
- e) *eine Ergebnisanzeige über die Stadionuhr erfolgt nicht.*
- f) *eine Anzeige der Spielzeit über die Stadionuhr erfolgt nicht.*

4.4 BEV-Auswahlspieler

4.4.1 Spieler, die zu Kader- oder Fördermaßnahmen des BEV oder DEB eingeladen wurden, sind an den Kalendertagen, an denen die jeweilige Maßnahme beginnt, durchgeführt wird oder endet, nicht berechtigt, an Meisterschaft- oder Freundschaftsspielen teilzunehmen. Dies gilt entsprechend auch in Fällen, in denen die Teilnahme an der Kader- oder Fördermaßnahme aus gleich welchen Gründen vorzeitig beendet wird.

4.4.2 Im Übrigen gilt Art. 8 DEB SpO ohne Ausnahme.

4.4.3 Sind Spieler für Auswahlmaßnahmen des BEV abzustellen, können Meisterschaftsspiele, die in den Zeitraum der Abstellung fallen, auf Antrag des betroffenen Vereins kostenpflichtig verlegt werden, sofern mehr als zwei Spieler der Altersklassen U12, U13, U14 oder U15 abgestellt werden müssen.

4.4.4 Ist ein Auswahlspieler mit einer Spielsperre belegt, ist der Verein verpflichtet, den für die Maßnahme Verantwortlichen hierüber unverzüglich zu informieren (Art. 12 DEB SpO).

4.5 Sicherheitsbestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten einheitlich und verbindlich für sämtliche Ligen und Altersklassen im Rahmen des offiziellen Ligen-Spielbetriebs des BEV.

4.5.1 Ordnungsdienst

- (1) *Der Heimverein (Veranstalter) ist verpflichtet, einen geeigneten Ordnungsdienst einzurichten und einzusetzen. Dieser hat die Sicherheit der Veranstaltung sowie einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Spielablauf zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter sowie der Medienvertreter. Den Belangen eines überwiegend familiären Publikums ist, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen, angemessene Rechnung zu tragen. Eine friedliche Fankultur ist zu erhalten und zu fördern.*
- (2) *Der Heimverein hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Stärke, Einsatz, Organisation und Qualifikation der Ordnungs- und Rettungskräfte, einzuhalten. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt ausschließlich beim Heimverein.*
- (3) *Sämtliche eingesetzten Ordnungskräfte müssen während ihres Einsatzes jederzeit eindeutig als solche erkennbar sein. Hierzu ist einheitliche, gut sichtbare und geeignete Kennzeichnungskleidung zu tragen, insbesondere mit der Aufschrift*

„Ordner“, „Security“ oder einer gleichwertigen Bezeichnung. Der Leiter des Ordnungsdienstes ist besonders kenntlich zu machen, insbesondere durch eine abweichende Kennzeichnung oder Farbgebung.

- (4) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeit sicherheitsrelevante Sachverhalte unverzüglich zu erkennen, zu bewerten und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Sofern eine eigenständige Gefahrenabwehr nicht möglich, nicht ausreichend oder rechtlich unzulässig ist, sind unverzüglich die zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr, zu verständigen.*
- (5) Der Heimverein haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die aus der Verletzung der ihm obliegenden Organisation- und Verkehrssicherungspflichten entstehen. Dies gilt insbesondere bei unzureichender Planung, Besetzung oder Instruktion des Ordnungsdienstes.*
- (6) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.*

4.5.2 Schutz der Schiedsrichter

- (1) Das unbefugte Betreten sowie das unberechtigte Verweilen in der Schiedsrichterkabine sind unzulässig und stellen einen Ordnungsverstoß dar. Derartige Vorfälle sind unverzüglich der zuständigen Verbandsinstanz zu melden. Die Verhängung weiterer disziplinarischer Maßnahmen nach den jeweils geltenden Bestimmungen bleibt unberührt. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, über den Vorfall eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen und der zuständigen Stelle vorzulegen.*
- (2) Der Zugang zur Eisfläche, das Verlassen derselben sowie der Weg zu den Umkleidekabinen sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass Übergriffe durch Zuschauer ausgeschlossen sind.*
- (3) Zuschauer, die Schiedsrichter körperlich angreifen oder einen solchen Angriff versuchen, sind unverzüglich des Stadions zu verweisen **und mit einem Stadionverbot zu belegen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig**, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.*
- (4) Zuschauer, die vorsätzlich Gegenstände auf Schiedsrichter werfen, sind unverzüglich des Stadions zu verweisen **und mit einem Stadionverbot zu belegen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig**, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.*
- (5) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.*

4.5.3 Schutz der Mannschaften

- (1) **Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer und sonstige unbefugte Personen, insbesondere Eltern, gesperrt. Zutrittsberechtigt sind ausschließlich***

- *Spieler,*
 - *Schiedsrichter,*
 - *Vereins-, Team- und Spieloffizielle*
 - *der eingesetzte Schiedsrichtercoach sowie*
 - *Offizielle des Verbandes.*
- (2) *Der Heimverein hat durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zur Eisfläche, das Verlassen der Eisfläche sowie die Wege zu und von den Umkleidekabinen jederzeit gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Übergriffe durch Zuschauer oder sonstige Dritte sind auszuschließen.*
- (3) *Die Mannschafts- und Strafbänke sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass Übergriffe, Belästigungen oder sonstige Einwirkungen durch Zuschauer ausgeschlossen sind.*
- (4) *Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die zuständigen Verbandsorgane sind berechtigt, je nach Schwere des Verstoßes geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese können insbesondere Auflagen, Geldstrafen oder weitere sportrechtliche Sanktionen umfassen.*

4.5.4 Sicherheit im Stadion

- (1) *Zuschauer die Gegenstände auf die Eisfläche werfen, oder versuchen, Spieler oder Offizielle körperlich anzugreifen, anzuspucken o. ä. sind unverzüglich des Eisstadions zu verweisen und mit einem Stadionverbot zu belegen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Personalien der betreffenden Person festzustellen, soweit rechtlich zulässig, und der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung zu übermitteln. Die Schiedsrichter haben hierüber eine schriftliche Zusatzmeldung zu erstellen.*
- (2) Gemäß Artikel 5.5 DEB SpO ist das Mitführen, Abbrennen oder anderweitige Verwendung von Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Pyrotechnik jeglicher Art sowie ähnlichen Gegenständen in allen Eisstadions, unabhängig davon, ob diese geschlossen, teilgeschlossen oder offen sind, ausdrücklich untersagt. Zur Einhaltung dieser Regelung ist der Heimverein (Veranstalter) verpflichtet, folgende Maßnahmen sicherzustellen:
- a) Kontrollen beim Einlass:
Zuschauer sind vor dem Betreten des Eisstadions auf das Mitführen der vorgenannten Gegenstände zu überprüfen.
 - b) Bereitstellung von Ordnungspersonal:
Es muss ausreichend geschultes Personal vorhanden sein, um das Mitbringen und Verwenden von Pyrotechnik zu verhindern und ggf. zu unterbinden. Sofern dennoch Pyrotechnik vor, während oder nach einem Spiel verwendet wird, muss über die Stadionsdurchsage das Unterlassen angemahnt werden.
 - c) Sanktionen bei Verstößen:
Der Heimverein (Veranstalter) wird gemäß EHRO mit einer Sanktion belegt. Sollte zweifelsfrei nachgewiesen, dass der oder die Verursacher den Gastverein zuzuordnen ist, wird ebenfalls gegen den Gastverein eine Sanktion ausgesprochen.
 - d) Stadionverbot:
Vom Heimverein (Veranstalter) sind die ermittelten Täter mit einem angemessenen Stadionverbot zu belegen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Zufahrt zum Stadion

Der Heimverein hat sicherzustellen, dass den Gastmannschaften sowie den eingeteilten Schiedsrichtern die Möglichkeit eingeräumt wird, mit Omnibus oder Personenkraftwagen bis in unmittelbare Nähe des Stadions vorzufahren. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit ausreichend Parkmöglichkeiten in Stadionnähe bereitzustellen.

5.2 Eintrittskarten

5.2.1 Nummerierte Eintrittskarten und Abrechnung

Es dürfen ausschließlich nummerierte Eintrittskarten ausgegeben und verkauft werden. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass bei behördlichen oder verbandsseitigen Kontrollen jederzeit eine nachvollziehbare Abrechnung der Einnahmen sowie der Bestand nicht verkaufter Eintrittskarten vorgelegt werden kann.

5.2.2 Eintrittskarten für Gastmannschaften

Im Spielbetrieb des BEV ist der Heimverein verpflichtet, der Gastmannschaft auf Anforderung bis zu zehn Eintrittskarten unentgeltlich bereitzustellen.

5.2.3 Eintrittskarten für Schiedsrichter/Schiedsrichtercoach

Den eingeteilten Schiedsrichtern, dem Schiedsrichtercoach sowie den eingesetzten Verbandsaufsichtsführenden sind auf Wunsch bis zu zwei Eintrittskarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern Sitzplätze vorhanden sind, sind Sitzplatzkarten bereitzustellen; andernfalls sind zwei Stehplatzkarten auszugeben. Die für den Schiedsrichtercoach vorgesehenen Sitzplätze müssen sich auf Höhe der Mittellinie befinden und einen uneingeschränkten Blick auf das Spielfeld gewährleisten.

5.2.4 Eintrittskarten für Mitglieder der Eishockeykommission

Der Heimverein ist verpflichtet, Mitgliedern der Eishockeykommission auf Wunsch bis zu zwei Eintrittskarten unentgeltlich bereitzustellen. Sitzplätze sind – sofern vorhanden – bereitzustellen; andernfalls sind Stehplätze auszugeben.

5.3 Verbandsabgaben

Siehe Anlage I der Durchführungsbestimmungen.

5.4 Eisbereitung

5.4.1 Kunsteisbahnen

(1) Spielfertigkeit der Eisfläche:

Der Heimverein ist verpflichtet, die Eisfläche spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn in spielfertigem Zustand bereitzustellen. „Spielfertig“ ist die Eisfläche, wenn sie ordnungsgemäß präpariert, geschlossen, eben und den geltenden Spielvorschriften entsprechend hergerichtet ist.

(2) Warmlaufen (Aufwärmzeit):

Die Mannschaften sowie die eingeteilten Schiedsrichter haben das Recht, die Eisfläche ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 15 Minuten zum Warmlaufen zu nutzen.

(3) Eisaufbereitung (Eiserneuerung):

Vor Spielbeginn sowie in jeder Drittelpause ist eine vollständige Eiserneuerung durchzuführen. Eine Eiserneuerung liegt nur vor, wenn die Eisfläche maschinell aufbereitet wird; ein bloßes Abschieben genügt nicht den Anforderungen dieser Bestimmung.

(4) Abweichung in bestimmten Spielklassen:

In den Senioren-Bezirksligen, der Frauen-Bayernliga und Frauen-Landesliga sowie in sämtlichen Nachwuchsligen kann aus Zeit- und Kostengründen die Eisaufbereitung auf einmal entweder vor oder nach dem Warmlaufen beschränkt werden.

5.4.1.1 Sonderregelung für nicht überdachte Eisflächen

Bei nicht überdachten Eisflächen ist das Spiel im dritten Drittel bei einer Restspielzeit von 10:00 Minuten zu unterbrechen, um den Mannschaften einen Seitenwechsel zu ermöglichen. In einer etwaigen Verlängerung erfolgt kein Seitenwechsel.

5.4.1.2 Linienmarkierung bei nicht überdachten Eisflächen

Bei nicht überdachten Eisflächen sind die blauen Linien sowie die Mittellinie mit einer Gesamtbreite von jeweils 30 cm auszuführen. Die Darstellung erfolgt durch jeweils zwei parallele Linien mit einer Breite von je 5 cm.

5.4.2 Ausnahmeregelung für die Altersklassen U13, U11, U9 und U7

Zur Verkürzung des zeitlichen Ablaufs kann die Warmlaufzeit vor Spielbeginn auf **fünf Minuten** reduziert werden. Bei allen weiteren Nachwuchs-Altersklassen kann das Spiel im Anschluss an die Warmlaufzeit unmittelbar, d. h. ohne vorherige Eisbereitung, begonnen werden. Für die Altersklasse U13 gilt ergänzend, dass auf eine Eisbereitung in der zweiten Drittelpause verzichtet werden kann; in diesem Fall wird die Drittelpause auf drei Minuten reduziert. Entsprechendes gilt für Freundschaftsspiele und Freundschaftsturniere der Altersklassen U11, U9 und U7.

5.5 Anerkannte Verkehrsmittel/Reisekostenentschädigung

Für den Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb sind im Bereich des LEV Bayern als Verkehrsmittel ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel sowie Omnibusse mit Fahrtenschreiber zulässig. Ein Anspruch auf Reisekostenentschädigung besteht nicht für Spiele, die aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden.

5.6 Nachwuchsmannschaften bei Vereinen der Bayernliga und Landesliga

Die entsprechende Regelung ist in der Eishockeyordnung, Artikel 3 Ziffer 3.2 Buchstabe b), verankert. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus Ziffer 1.3.3 Absätze (8) und (9) dieser Durchführungsbestimmungen sowie aus dem Nachwuchsförderprogramm des BEV, abrufbar auf der offiziellen Homepage des BEV im Downloadbereich Eishockey.

5.7 Berufsspieler

- (1) *Der Einsatz von Berufsspielern im Spielbetrieb des BEV richtet sich nach § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung. Danach ist je Verein im Senioren- und Frauenspielbetrieb der Einsatz von höchstens einem Berufsspieler unabhängig von dessen Nationalität zulässig.***
- (2) *Jeder Verein ist verpflichtet, dem BEV bis spätestens zum 30.07. eines Kalenderjahres eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die Vorgaben gemäß § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung eingehalten werden.***

- (3) *Der Verein hat den eingesetzten Berufsspieler spätestens bis zum 15.10. der jeweiligen Wettkampfsaison gegenüber dem BEV namentlich zu benennen. Gleichzeitig sind folgende Nachweise vorzulegen:*
 - *eine Kopie des Sozialversicherungsausweises,*
 - *eine Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse,*
 - *soweit gesetzlich erforderlich, ein gültiger Nachweis über Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.*
- (4) *Mit Einreichung der Lizenzliste / Mannschaftsmeldung hat der Verein gegenüber dem BEV lückenlos nachzuweisen, dass sämtliche weiteren gemeldeten Spieler nicht unter die Berufsspielerregelung im Sinne des § 1 Ziffer 5 der BEV-Satzung fallen. Der Verein trägt insoweit die volle Darlegungs- und Beweislast.*
- (5) *Der BEV sowie die zuständigen Organe der Fachsparte Eishockey sind berechtigt, jederzeit, insbesondere bei begründeten Zweifeln, die Vorlage weiterer geeigneter Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu verlangen. Der Verein ist verpflichtet, die angeforderten Nachweise vollständig und unverzüglich vorzulegen.*
- (6) *Wird die nach Absatz 2 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, kann die Eishockeykommission die betroffene Mannschaft, unabhängig von deren sportlicher Qualifikation, vom Spielbetrieb der jeweiligen Wettkampfsaison ausschließen.*
- (7) *Im Falle eines Ausschlusses gemäß Absatz 6 erfolgt die Einstufung der betroffenen Mannschaft in der folgenden Saison ausschließlich in die nächstniedrigere Spielklasse.*
- (8) *Die Vereine sind verpflichtet, Berufsspieler ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschäftigen.*

5.8 Verlassen der Eisfläche

- (1) Sofern keine getrennten Ausgänge von der Eisfläche zur Verfügung stehen, haben die Mannschaften die Eisfläche zeitlich versetzt zu verlassen.
- (2) In diesem Fall hat zunächst die Gastmannschaft und anschließend die Heimmannschaft die Eisfläche zu verlassen.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Reihenfolge zu überwachen und einen ausreichenden zeitlichen und räumlichen Abstand zwischen den Mannschaften sicherzustellen.
- (4) Der Heimverein hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Stellung eines angemessenen Ordnungsdienstes, für einen sicheren und störungsfreien Abgang der Mannschaften sowie für einen ungehinderten Zugang zu den Kabinen Sorge zu tragen.
- (5) Im Übrigen wird auf Ziffer 4.5.2 dieser Durchführungsbestimmungen verwiesen.

5.9 Betreten der Eisfläche nach den Pausen

- (1) Nach den Pausen ist das Betreten der Eisfläche grundsätzlich auf diejenigen Spieler beschränkt, die zu Beginn des jeweiligen Spielabschnitts eingesetzt werden.
- (2) Der übrige Mannschaftskader darf die Eisfläche ausschließlich zum unmittelbaren und direkten Weg von der Kabine zur Spielerbank betreten.
- (3) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 ist als Spielverzögerung zu werten und mit einer kleinen Bankstrafe zu ahnden.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Lizenzierte Trainer

6.1.1 Zulassungsbedingungen

- (1) Mannschaften, die am Spielbetrieb des BEV teilnehmen, müssen durchgehend von einem Trainer mit gültiger Lizenz betreut (Training und Coaching) werden. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich die Senioren-Bezirksliga.
- (2) Der Einsatz von Spielertrainern ist im gesamten Spielbetrieb des BEV – einschließlich der U20 Nachwuchsliga – unzulässig. (vgl. Anlage „S“ der Durchführungsbestimmungen).
- (3) Der verantwortliche Trainer hat **während des gesamten Spiels persönlich anwesend** auf der Mannschaftsbank zu sein.
- (4) Zugelassen sind ausschließlich Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz gemäß Artikel 3 Ziffer 4 EHO BEV.
- (5) Die Benennung eines lizenzierten Trainers ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung einer Mannschaft zum Spielbetrieb (vgl. Anlage „S“ „Übersicht lizenzierte Trainer“).
- (5) Trainer mit ausländischen Lizenzen können nach Einreichung vollständiger Unterlagen (einschließlich beglaubigter Übersetzungen) bei der DEB-Geschäftsstelle eine einmalige, auf maximal zwei Jahre befristete Ausnahmegenehmigung erhalten. Ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

6.1.2 Nachweis- und Ausweispflicht bei Spielen

- (1) ***Der Trainer hat vor Spielbeginn im Beisein der eingeteilten Schiedsrichter den Spielbericht bzw. die Mannschaftsaufstellung unter Angabe seiner Lizenznummer zu unterzeichnen und seine gültige Lizenz vorzulegen.***
- (2) Die Schiedsrichter haben die entsprechenden Eintragungen zu überprüfen.
- (3) Für fehlende oder unvollständige Angaben haftet ausschließlich der betreffende Verein.
- (4) Der für die Mannschaft gemeldete Trainer kann im Verhinderungsfall nur durch einen anderen lizenzierten Trainer vertreten werden.
- (5) Wird die Trainerlizenz oder eine vom BEV erteilte Sondergenehmigung – unabhängig vom Grund – weder im Original noch als Kopie oder in Form einer DOSB-Trainer-C-Lizenz Leistungssport Eishockey vorgelegt, stellt dies einen Verstoß gegen Art. 3 Ziffer 4 EHO BEV dar.
- (6) Auf Artikel 20 Ziffer 4.3 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

6.1.3 Ausnahmegenehmigung

- (1) In begründeten und nachprüfaren Härtefällen kann der BEV für ein einzelnes, konkret angesetztes Spiel eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz eines nichtlizenzierten Trainers erteilen.
- (2) Der Antrag ist ausschließlich per E-Mail und mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind verpflichtend beizufügen:
 - unterschriebene Formblätter PSG, Ehrenkodex und Anti-Doping,
 - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate),
 - eine schriftliche Erklärung, dass die betreffende Person nicht im Besitz einer ausländischen Trainerlizenz ist.

- (4) Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig (vgl. Gebührenordnung, Anlage „K“ der Durchführungsbestimmungen).

6.2 Spielerbänke / Mannschaftsoffizielle

(1) Bauliche Anforderungen und Zugangsschutz

Spieler- und Strafbänke sind in Anlehnung an IIHF-Regel 1.3 durch geeignete bauliche Maßnahmen so auszuführen, dass

- der Zutritt ausschließlich Spielern und Teamoffiziellen möglich ist und
- Beeinträchtigungen, Belästigungen oder Eingriffe durch Zuschauer wirksam verhindert werden.

Ergänzend gilt Ziffer 4.5.2 der Durchführungsbestimmungen.

(2) Personenkreis auf der Spielerbank

Innerhalb des als Spielerbank ausgewiesenen Bereichs dürfen sich gleichzeitig aufhalten:

- die im Spielbericht aufgeführten, in Spielkleidung befindlichen Spieler sowie
- höchstens acht (8) Mannschafts- bzw. Teamoffizielle im Sinne der IIHF-Regel 3.1.

(3) Aufenthaltsverbot für Dritte

Anderen Personen ist der Aufenthalt an oder unmittelbar neben den Spielerbänken grundsätzlich untersagt. Hiervon ausgenommen ist ausschließlich der Sanitätsdienst; dieser darf sich im Bereich zwischen den beiden Mannschaftsbänken aufhalten.

(4) Verantwortlichkeit und Durchsetzung

Für die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz (2) ist ausschließlich der Verein verantwortlich, der die jeweilige Spielerbank nutzt. Zur Durchsetzung kann sich der Verein des Ordnungsdienstes bedienen.

(5) Begriff der Teamoffiziellen

Als Teamoffizielle gelten insbesondere: Trainer, Mannschaftsführer, Betreuer, Mannschaftsarzt sowie Mannschaftssanitäter.

6.3 Zulassung, Pflichten und Verantwortlichkeit von Trainern, Team-Offiziellen, Off-Ice-Offiziellen und Medienpersonal (SpradeTV / Red+)

6.3.1 Trainer und Team-Offizielle

- (1) Jeder Verein ist für seine Trainer und das nicht spielende Teampersonal (Team-Offizielle) verantwortlich
- (2) Team-Offiziellen müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Trainer und Team-Offizielle unterliegen den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bindung durch Vereinsmitgliedschaft oder durch vertragliche Vereinbarung erfolgt. Der Verein hat sicherzustellen, dass sich sämtliche Trainer und Team-Offizielle diesen Regelungen wirksam unterworfen haben. Auf Verlangen des BEV ist hierüber unverzüglich ein geeigneter Nachweis vorzulegen.
- (4) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen können durch den BEV mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € je Einzelfall geahndet werden. Im Wiederholungsfall können zusätzlich sportliche Sanktionen, insbesondere Spielverlust, Platzsperre und / oder Heimspielverbot verhängt werden.

6.3.2. Off-Ice-Offizielle / Zeitnahme

- (1) Der Heimverein ist für die ordnungsgemäße Besetzung der Zeitnahme und der weiteren Off-Ice-Offiziellen verantwortlich, soweit diese nicht einem am Spiel beteiligten Verein angehören. Die Leitung der Zeitnahme ist durch eine volljährige

Person wahrzunehmen, die die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Besetzung und Durchführung trägt. **Ab der Saison 2027/2028 ist die Leitung der Zeitnahme verpflichtet, sich vor jedem Spiel gegenüber den eingeteilten Schiedsrichtern unter Vorlage eines gültigen Punktrichterausweises auszuweisen.**

- (2) Weitere Mitglieder der Zeitnahme müssen zumindest das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Sämtliche Off-Ice-Offizielle unterliegen den Bestimmungen und der Gerichtsbarkeit des BEV, unabhängig davon, ob die Bindung durch Vereinsmitgliedschaft oder vertragliche Vereinbarung erfolgt. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass sich alle eingesetzten Personen diesen Regelungen unterworfen haben, und ist verpflichtet, dies auf Verlangen gegenüber dem BEV unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können durch den BEV mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € je Einzelfall geahndet werden. Im Wiederholungsfall können zusätzlich sportliche Sanktionen, insbesondere Spielverlust, Platzsperre und / oder Heimspielverbot verhängt werden.

6.3.3 Medienteams (SpradeTV, Red+)

- (1) **Für sämtliche medialen Inhalte im Zusammenhang mit einem Spiel ist der jeweilige Verein verantwortlich.**
- (2) **Alle im Medienteam eingesetzten Personen gelten als Offizielle des Vereins im Sinne dieser Bestimmungen.**
- (3) **Verstöße durch diese Personen oder durch veröffentlichte Inhalte werden dem jeweiligen Verein zugerechnet.**
- (4) **Einzelheiten regelt die Anlage (noch zu erstellen) Medienrichtlinie der Durchführungsbestimmungen.**
- (5) **Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.**

6.3.4 Stadionsprecher

- (1) Der Stadionsprecher hat seine Durchsagen neutral zu halten. Er hat insbesondere jede Beeinflussung, Störung oder Herabwürdigung des Spielgeschehens zu unterlassen.
- (2) Das Abspielen von Musikstücken oder sonstigen Inhalten mit beleidigtem, diskriminierendem oder unsportlichem Charakter ist unzulässig.
- (3) Die Bekanntgabe von während des Spiels ausgelobten Prämien oder sonstigen Zuwendungen für spielbezogene Ereignisse (z.B. Tore) durch Lautsprecherdurchsagen oder vergleichbare Kommunikationsmittel ist untersagt.
- (4) Musikeinspielungen und Werbedurchsagen während eines Time-Outs sind unzulässig.
- (5) **Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden**

6.4 Gästekabinen

- (1) Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft spätestens 75 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn eine geeignete, abschließbare Kabine kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Gastverein haftet für sämtliche durch seine Spieler, Offiziellen oder sonstige ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden an der Kabine, insbesondere für
 - Sachbeschädigungen,
 - übermäßige Verunreinigungen sowie

- den Verlust von Schlüsseln. Der Heimverein bzw. der Stadionbetreiber ist berechtigt, insoweit Regress zu nehmen.
- (3) Werden in einer Mannschaft Spielerinnen gemeinsam mit männlichen Spielern eingesetzt (einschließlich Senioren-, Nachwuchs- oder Frauen-/Mädchenmannschaften), ist der Heimverein verpflichtet, getrennte Kabinen sowie getrennte Dusch- und Sanitärbereiche zur Verfügung zu stellen.

6.5 Schiedsrichterkabine

- (1) Die Schiedsrichter haben spätestens 60 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn im Stadion anwesend zu sein. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass den Spieloffiziellen zu diesem Zeitpunkt eine geeignete Schiedsrichterkabine vollständig zur Verfügung steht.
- (2) Die Schiedsrichterkabine muss
 - ausreichend groß,
 - separat gelegen und abschließbar sowie
 - ohne Vorleistung kostenfrei nutzbar sein.Sie ist mindestens mit Sitzgelegenheiten (Bänke oder Stühle) auszustatten; ein Tisch ist, sofern vorhanden, bereitzustellen. Sofern baulich möglich, sind zusätzlich eine Toilette und eine Dusche vorzuhalten.
- (3) Den Schiedsrichtern ist bei ihrem Eintreffen ein Schlüssel zur Schiedsrichterkabine auszuhändigen.
- (4) Während der gesamten Nutzungsdauer ist die Schiedsrichterkabine ausschließlich den Schiedsrichtern vorbehalten.
- (5) Das Betreten der Schiedsrichterkabine durch Dritte ist unzulässig, sofern keine vorherige ausdrückliche Zustimmung der Schiedsrichter vorliegt.
- (6) Jede zweckfremde Nutzung der Schiedsrichterkabine, insbesondere als Aufenthalts-, Umkleide- oder Sanitärbereich für andere Personen, ist untersagt.
- (7) Der Heimverein trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen und hat geeignete Maßnahmen zu deren Durchsetzung zu treffen.
- (8) Ergänzend gilt die Schiedsrichter-Ordnung (Anlage „M“ der Durchführungsbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (9) Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden gemäß Ziffer 4.5.2 der Durchführungsbestimmungen geahndet; weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten.
- (10) ***Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß der jeweils geltenden Straf- und Gebührenordnung (ARO) des BEV geahndet werden.***

6.6 Punkt- und Spielwertung (2 Punkte-System)

Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Torverhältnis. Ein Sieg wird mit 2 Pluspunkten gewertet, eine Niederlage mit 2 Minuspunkten und ein Unentschieden mit jeweils 1 Plus- und 1 Minuspunkt für Jede Mannschaft. Wird ein Spiel gewertet (Spielwertung), so gilt es für die betroffene Mannschaft als mit 2:0 Punkten und 5:0 Toren gewonnen. Ist das tatsächlich erzielte Ergebnis für den begünstigten Gegner günstiger oder gleich günstig, so bleibt dieses Ergebnis für die Wertung maßgeblich.

6.7 Punkt- und Spielwertung (3 Punkte-System in Verbindung Art. 23 DEB SpO)

- (1) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
- (2) Ein Sieg nach Verlängerung wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Verlängerung mit 1 Punkt gewertet.

- (3) Ein Sieg nach Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage nach Penaltyschießen mit 1 Punkt gewertet.
- (4) Eine Verlängerung findet ausschließlich im Spielbetrieb der Senioren-Bayernliga und der Senioren-Landesliga statt. Die Anzahl der je Mannschaft eingesetzten Feldspieler richtet sich nach den jeweils gültigen IIHF-Regeln.
- (5) In Play-off- und Play-down-Serien erfolgt der Sportgruß nach dem abschließenden Spiel zwischen den beteiligten Mannschaften.
- (6) Vor Beginn der Verlängerung erfolgt keine Eisaufbereitung. Nach Ende der regulären Spielzeit wird eine Pause von drei Minuten eingelegt. Beide Mannschaften verteidigen in der Verlängerung dasselbe Tor wie im dritten Drittel; ein Seitenwechsel findet auch für ein etwaiges Penaltyschießen nicht statt.
- (7) Verursacht eine Mannschaft oder ein Club schuldhaft den Abbruch eines Spiels in einer Play-off-Runde, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet. Sie scheidet aus der laufenden Play-off-Runde aus. Der Gegner gilt als Sieger des abgebrochenen Spiels sowie der betreffenden Play-off-Runde.

6.8 Ausführungsbestimmungen für Spieler-Trikots (siehe auch Anlage „F“)

Jeder Spieler hat auf der Rückseite seines Trikots eine gut sichtbare Rückennummer in einheitlicher Schriftführung zu tragen. Auf beiden Ärmeln ist jeweils eine der Rückennummer entsprechende Nummer anzubringen. Die Rückennummer muss eine Höhe von 25 bis 30 cm aufweisen. Die Ärmelnummern müssen eine Mindesthöhe von 10 cm haben. Zulässig sind die Trikotnummern 1 bis 99. Warmlauftrikots unterliegen denselben Bestimmungen wie Spieltrikots. Die Spieler haben diejenige Rückennummer zu tragen, unter der sie im Spielbericht für das jeweilige Spiel aufgeführt sind. Die für die einzelnen Spieler festgelegten Rücken- und Ärmelnummern sind, während der gesamten Wettkampfsaison unverändert beizubehalten; dies gilt auch bei Verwendung von Ausweichtrikots. Scheidet ein Spieler, während der laufenden Wettkampfsaison aus der Mannschaft aus, darf seine frei gewordene Trikotnummer bis zum Ende der Saison nicht neu vergeben werden.

6.9 Heimrecht

- (1) Bei Entscheidungsspielen sowie Halbfinal- und Finalspielen im Modus „Best-of-2“ (Hin- und Rückspiel) ist das Heimrecht im ersten Spiel der nach Abschluss der Vorrunde schlechter platzierten Mannschaft zuzuweisen. Maßgeblich für die Platzierung sind Rang, Punkte und Tordifferenz.
- (2) In Play-off- und Play-down-Runden der Modi „Best-of-3“, „Best-of-5“ und „Best-of-7“ richtet sich das Heimrecht nach den Bestimmungen der Anlage B der Durchführungsbestimmungen. Diese Regeln das Heimrecht für jede Liga gesondert.

6.10 Sportgruß/Verabschiedung

Der Sportgruß der Mannschaftskapitäne vor Spielbeginn sowie die Verabschiedung der Mannschaften nach Spielende richten sich nach Art. 48 DEB SpO. Die Mannschaftskapitäne sind verpflichtet, sich vor Spielbeginn den Schiedsrichtern auf dem Eis durch Handschlag vorzustellen und sich nach Spielende durch Handschlag zu verabschieden. Jede Mannschaft hat den jeweiligen Gegner nach Spielende durch Sportgruß zu verabschieden. In Play-off- und Play-down-Serien erfolgt die Verabschiedung abweichend hiervon erst nach dem letzten Aufeinandertreffen der beteiligten Mannschaften.